

Die Juristische Fakultät

der Universität Passau



Grundkurs Privatrecht I

Prof. Dr. Thomas Riehm

Wintersemester 2022/2023

Organisatorisches

- Vorlesungszeiten:
 - Montags: 14-16h c.t. (= 14:15-15:45h)
 - Dienstags: 10-12h c.t. (=10:15-11:45h)
 - Mittwochs: 10-12h c.t. (=10:15-11:45h)
- Grundkurs Privatrecht I hat 8 SWS
 - 6 SWS Vorlesung bei mir
 - 2 SWS Übung bei wiss. Mitarbeitern (Kleingruppen)
 - Integrierte Veranstaltung aus beidem

Organisatorisches III

- Termine der Übungen:

- Mo, 08-10 und 12-14 Uhr, SR 147a JUR sowie 10-12 Uhr, SR 059 JUR (Timo Schwacha)
- Mo, 16-18 und 18-20 Uhr, SR 002 ITZ (Gordian Ebner)
- Mo, 16-18 und 18-20 Uhr, SR 154 JUR (Dr. Carolin Maus)
- Mo, 16-18 Uhr, SR 147a JUR (Maximilian Wiercinski)
- Di, 08-10 Uhr, SR 147a JUR (Benedikt Karsten)
- Di, 12-14 und 14-16 Uhr, SR 059 JUR (Quirin Thomas)
- Di, 12-14 Uhr, SR 007 IM (Claudia Heudecker)
- Di, 14-16 Uhr, SR 147a JUR (Marie Wienroeder)
- Di, 14-16 Uhr, SR 153 JUR (Maximilian Wiercinski)
- Di, 16-18 Uhr, SR 010 IM (Peter Fischer)
- Di, 18-20 Uhr, SR 010 IM (Veronika Scharf)
- Di, 18-20 Uhr, SR 147a JUR (Stanislaus Meier)
- Mi, 14-16 Uhr, SR 147a JUR (Nils Nordmann)
- Mi, 16-18 Uhr, SR 147a JUR (Franziska Kaniewski)
- Mi, 18-20 Uhr, SR 147a JUR (Stanislaus Meier)
- Do, 12-14 Uhr, SR 059 JUR (Alexander Aigner)
- Do, 14-16 Uhr, SR 147a JUR (Marie Wienroeder) (Hybrid)
- Do, 16-18 und 18-20 Uhr, SR 147a JUR (Marie-Katrin Schaich)
- Do, 16-18 Uhr, SR 315 HK 14b (Florian Brüderlin)
- Do, 18-20 Uhr, SR 059 JUR (Fabian Helminger)
- Fr, 12-14, 14-16, 16-18 Uhr, SR 153 JUR (Claudius Desch)
- Mo, 12-14 Uhr, SR 059 JUR **auch Legal Tech** (Gregor Lienemann)
- Mo, 16-18 Uhr, SR 153 JUR **für ausländische Studierende** (Anja Gabler)

Zugang zu den Materialien

- Alle Vorlesungsmaterialien (v.a. PowerPoints) werden auf Stud.IP bereitgestellt
- Zugang:
 - <https://studip.uni-passau.de/studip/>
 - Einloggen bei Stud.IP mit der Studentenkennung und Passwort
 - Veranstaltung 20080 (Grundkurs Privatrecht I) im WS 22/23 suchen und auswählen
 - „Zugang zur Veranstaltung“ anklicken => Sie sind angemeldet
 - PowerPoints zur Vorlesung werden im Register „Dateien“ bereitgestellt
- Gleiches Prozedere gilt für die Übungen

Videoaufzeichnung der Veranstaltungen

- Der Grundkurs Zivilrecht I wird durchgehend auf Video aufgezeichnet
 - Im Falle von Krankheit oder Verhinderung bei der Vorlesung
 - Zur Wiederholung
 - Kein Ersatz für den Vorlesungsbesuch!
- Genauer Zugangslink wird noch auf Stud.IP bereitgestellt (anstatt Passwort)

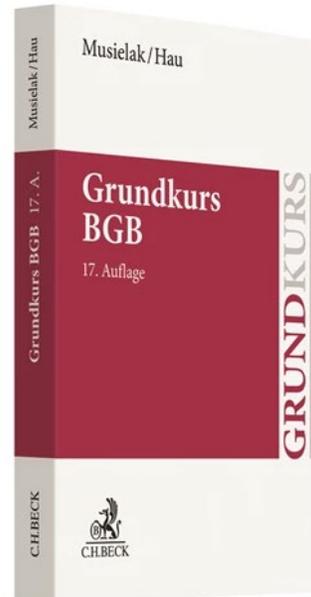
Der „Hörsaal-Knigge“

- Regeln in der Vorlesung („Pflichten“):
 - Handys sind lautlos gestellt
 - Keine Telefonate während der Vorlesung
 - Gespräche allenfalls im Flüsterton
 - Kein Essen während der Vorlesung
- Bedingungen für optimalen Studienerfolg („Obliegenheiten“):
 - Regelmäßige und pünktliche Teilnahme an Vorlesung & Übung
 - Handy ist ausgeschaltet
 - Aktive Beteiligung am Unterricht (Fragen und Antworten), insbesondere bei Wiederholungsfragen bei Vorlesungsbeginn
 - Nachbereitung der Vorlesungen anhand der PowerPoints, Videostreams und Lehrbüchern u.a.
 - Vorbereitung der Übungen: Ausgegebene Fälle vor der Übung lösen (am besten in privater Arbeitsgemeinschaft)

Literaturauswahl I



BGB
(Textausgabe),
90. Auflage,
Stand 1. Juli 2022
(952 S., € 6,90)



Musielak/Hau,
Grundkurs BGB,
17. Aufl. 2021
(608 S., € 26,90)



Leipold,
BGB I: Einführung
und Allgemeiner Teil,
10. Aufl. 2019
(579 S., € 28,00)



Brox/Walker,
Allgemeiner Teil des
BGB, 46. Aufl. 2022
(411 S., € 24,90)

Literaturauswahl II



Wertenbruch,
BGB Allgemeiner
Teil, 5. Aufl. 2021
(458 S., € 29,80)



Köhler, BGB
Allgemeiner Teil,
46. Aufl. 2022
(328 S., € 25,90)



Köhler, BGB
Allgemeiner Teil
(Prüfe Dein Wissen),
29. Aufl. 2021
(169 S., € 18,90)



Faust, BGB
Allgemeiner Teil,
8. Aufl. 2022
(361 S., € 26,90)

Literaturauswahl III



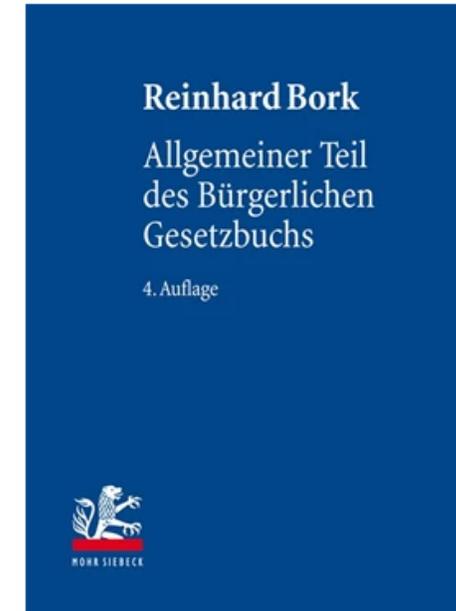
Jacoby/von Hinden,
BGB
Studienkommentar,
18. Aufl. 2022 (1034
S., € 43,90)



Medicus/Petersen,
Allgemeiner Teil des
BGB, 11. Aufl. 2016
(545 S., € 49,99)

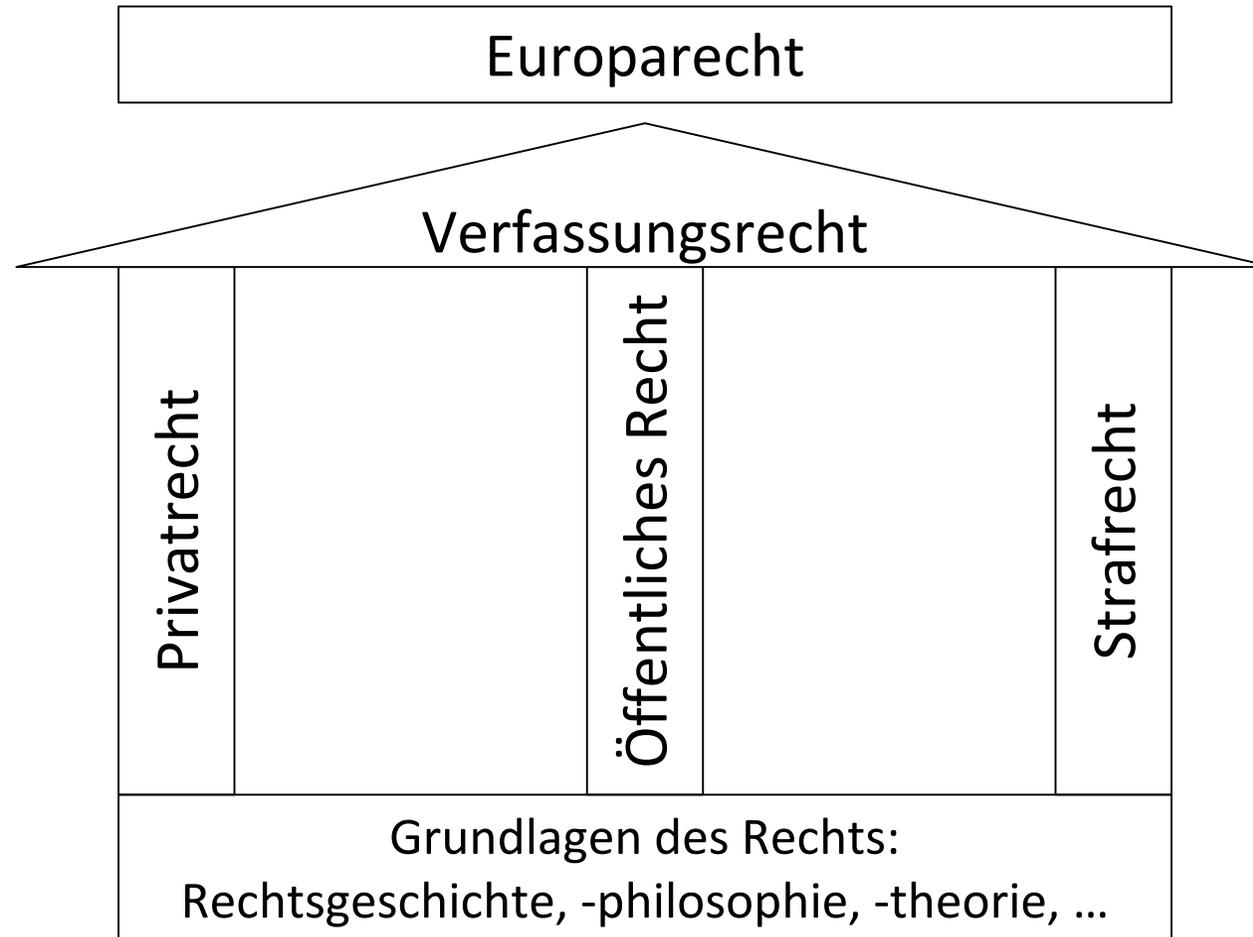


Wolf/Neuner,
Allgemeiner Teil des
Bürgerlichen Rechts,
12. Aufl. 2020
(747 S., € 99,00)

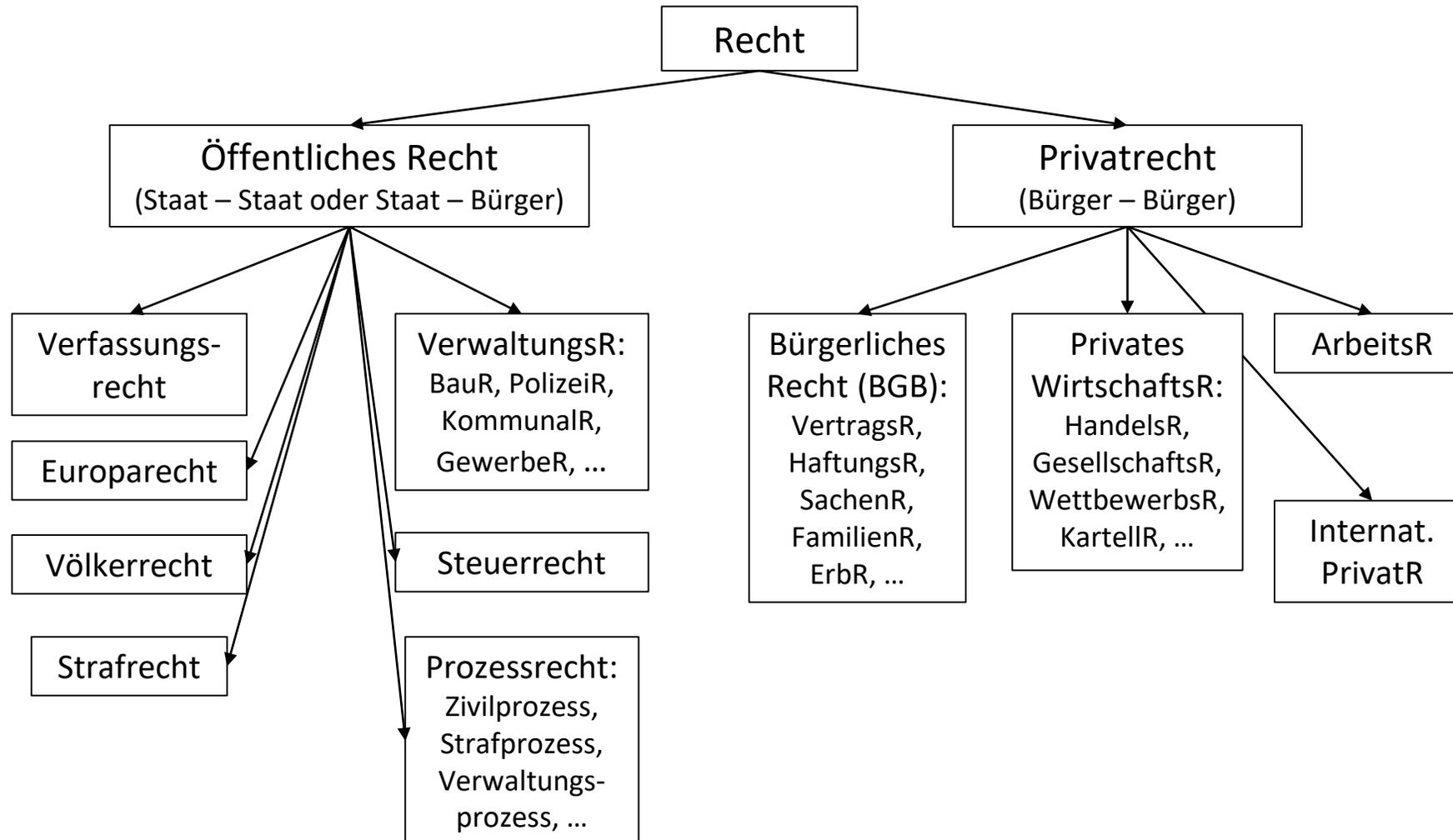


Bork, Allgemeiner
Teil des BGB,
4. Aufl. 2016
(767 S., € 99,00)

Rechtsgebiete im Studium



Gegenstand des Grundkurses: Privatrecht



Bürgerliches Recht: Rechtsquellen I

- Was sind Rechtsquellen?
 - Art. 20 III GG: Bindung der Gerichte an „Gesetz und Recht“
 - Gesetze; zuständig in Deutschland: Bund (Art. 74 Nr. 1 GG)
 - Rechtsverordnungen des Bundes (selten im Privatrecht; Bsp.: BGB-InfoV)
 - Moral als Rechtsquelle?
 - Keine einheitliche Moral
 - Aber Wertvorstellungen des Grundgesetzes als „normativierte Moral“
 - Richterrecht als Rechtsquelle?
 - Keine normative Wirkung
 - Aber hohe praktische Bedeutung (Auslegung und Konkretisierung des Gesetzesrechts für die Praxis; Aufhebung durch BGH bei Abweichung)
 - Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle?
 - Gewohnheitsrecht = longa consuetudo & opinio iuris/necessitatis
 - Grundsätzlich als Rechtsquelle anerkannt, aber „minderen Ranges“
 - Naturrecht als Rechtsquelle?
 - Auch Naturrecht ist nicht intersubjektiv „nachweisbar“ => meist nur Verweis auf jeweils herrschende Gerechtigkeitsvorstellungen
 - Radbruch'sche Formel: „Unerträglich ungerechte Gesetze müssen der Gerechtigkeit weichen“

Bürgerliches Recht: Rechtsquellen II

- Wichtigste Rechtsquelle: BGB
 - Vertragsrecht (z.B. Kauf-, Miet-, Leih-, Dienst-, Werk-, Reise-, Darlehensvertrag, ...)
 - Haftungsrecht (v.a. Schadensersatz)
 - Sachenrecht (Eigentum und Besitz an beweglichen Sachen und Immobilien, sonstige Rechtsbeziehungen zu Sachen)
 - Familienrecht (Ehe und Scheidung, Abstammung, Sorgerecht, Unterhalt, Betreuungsrecht, ...)
 - Erbrecht (Testament und gesetzliche Erbfolge)
- Weitere wichtige bürgerlich-rechtliche Gesetze:
 - EGBGB, StVG, ProdHaftG, LPartG, AGG, WEG, VersAusglG, ErbbauRG, ...
 - Zivilprozessrecht: ZPO, FamFG, GVG, ...

BGB: Herkunft und Entstehung

- Privatrecht im 18./19. Jahrhundert in Deutschland:
Rechtszersplitterung
 - Französisches, preußisches, bayerisches, sächsisches, österreichisches, dänisches Recht
 - „Gemeines Recht“ (= überliefertes römisches Recht)
 - Partikularrechte einzelner Fürstentümer o.ä.
- Kodifikationsbestrebungen in Europa zu Beginn des 19. Jahrhunderts
 - Z.B. Frankreich: Code civil (1804 – „Code Napoléon“)
 - Z.B. Österreich: ABGB (1812)

BGB: Herkunft und Entstehung

- Die Schaffung des BGB
 - 1814: Kodifikationsstreit in Deutschland (Savigny/Thibaut)
 - 1861: Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (ADHGB)
 - 1871: Gründung des deutschen Reiches
 - 1873: Gesetzgebungskompetenz des Reiches für das Bürgerliche Recht
 - 1874: Vorkommission zur Planung des Gesetzgebungsverfahrens
 - 1877: Reichsjustizgesetze
 - 1879: Gründung des Reichsgerichts
 - 1874-1887: 1. Kommission => 1. Entwurf einschl. Motive
 - 1890-1895: 2. Kommission => 2. Entwurf einschl. Protokolle
 - 1897: Verkündung des BGB im Gesetzblatt => Inkrafttreten am 1.1.1900

BGB: Rechtspolitische Grundvorstellungen

- Liberales Grundverständnis => Privatautonomie
 - Vertragsfreiheit (§ 311 I BGB)
 - Testierfreiheit (§ 1937 BGB)
 - Eigentumsfreiheit (§ 903 BGB)
 - Eingeschränkte Schadensersatzhaftung (§ 823 I BGB)
- Soziale Schutzvorschriften als Ausnahme
 - Z.B. Wucher (§ 138 II BGB)
 - Z.B. Mieterschutz (§§ 536a, 566 BGB)
 - Z.B. Arbeitnehmerschutz (§§ 616-619 BGB)
 - Heute auch: Verbraucherschutz (§§ 13 f., 305-310, 312-312k, 327-327u, 474-479, 481-487, 491-512 BGB)
- Familienrecht: Ursprünglich patriarchalisch geprägt (19. Jahrhundert!)

BGB: Zentrale Entwicklungen seit 1900

- Modernisierung des Familienrechts
 - Gleichberechtigung Mann – Frau (1957)
 - Gleichstellung nichtehelicher Kinder (1970, 1998)
 - Betreuungsrecht statt Entmündigung (1990)
 - Ausdehnung der Ehe auf gleichgeschlechtliche Partnerschaftsformen (LPartG – 2000; gleichgeschlechtliche Ehe – 2017)
- „Dauerbaustelle“ Mietrecht (1917 f., 1922 f., 1942, 1946, 1960 ff., 1974, 2001, 2015, 2019, 2020 ...)
- Schuldrechtsmodernisierung 2002: „Komplett-Renovierung“ von Verjährungsrecht, Allgemeinem Schuldrecht und Kaufrecht
- Schuldrechtsmodernisierung 2022: Neues Kaufrecht, Verträge über digitale Produkte
- Verbraucherrecht (i.d.R. in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben)
 - Z.B. AGB-Recht (§§ 305-310 BGB) (1977/2002)
 - Z.B. Fernabsatz und andere Vertriebsformen (§§ 312-312m BGB) (2000/2004/2014/2022)
 - Z.B. Verbrauchsgüterkauf (§§ 474-479 BGB) (2002/2022)
 - Z.B. Verbraucherdarlehen (§§ 491-512 BGB) (1991/2010/2016)
 - Z.B. Digitale Produkte (§§ 327 ff. BGB) (2022)

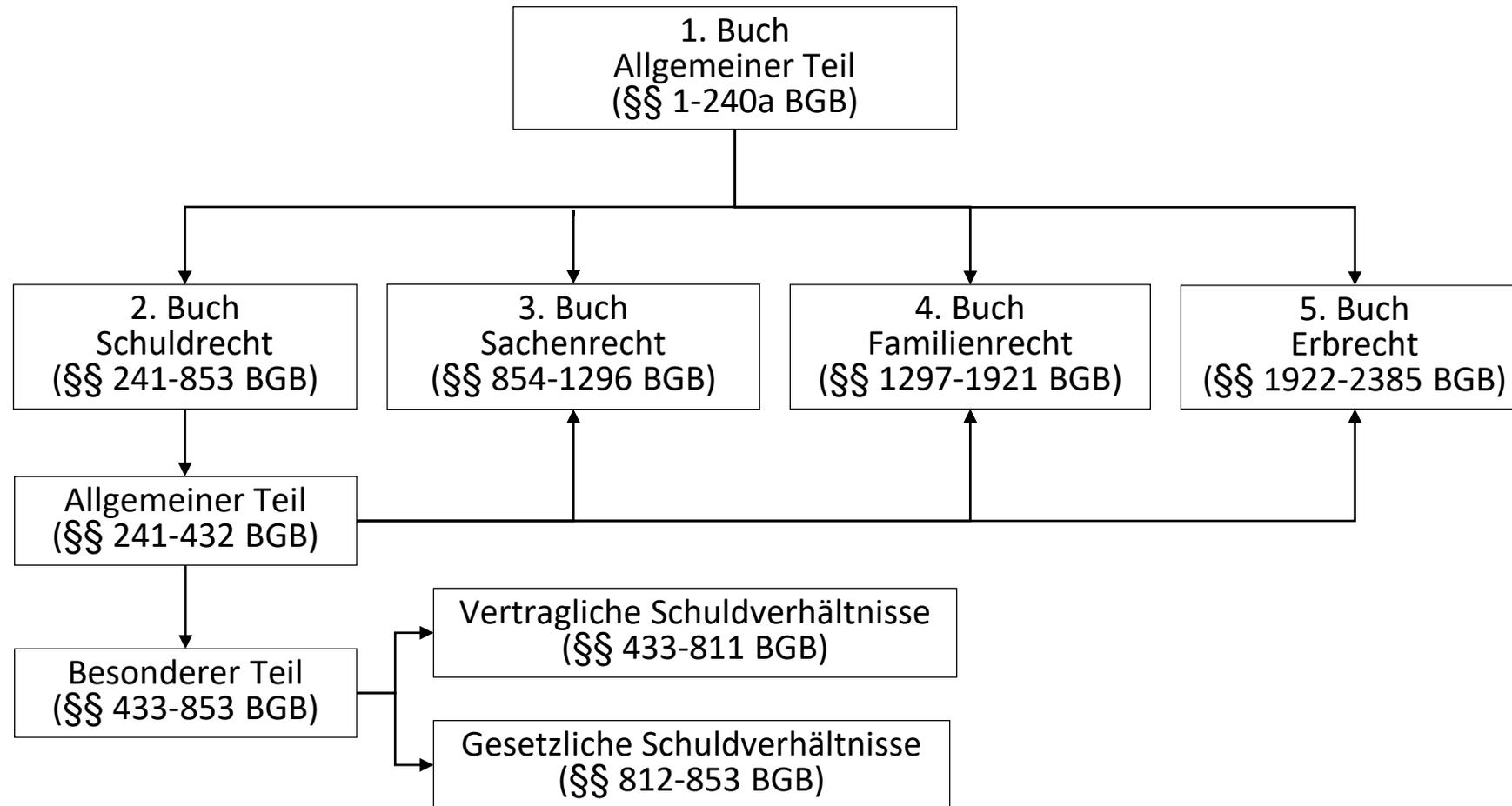
Europäisierung des Privatrechts

- Europarecht steht grundsätzlich über dem deutschen Recht, auch im Privatrecht
- EU-Verordnungen: Gelten unmittelbar in der ganzen EU
 - Insbesondere: Fluggastrechte-VO (EG) 261/2004
- EU-Richtlinien: Verpflichten deutschen Gesetzgeber zum Erlass bestimmter Regelungen
 - Beispiele:
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen: Klauselrichtlinie 93/13/EG (§§ 305 ff. BGB)
 - Verbraucherschutz I: Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EU (§§ 491 ff. BGB)
 - Verbraucherschutz II: Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU (§§ 312 ff. BGB)
 - Digitale Produkte: Digitale-Inhalte-Richtlinie 2019/770/EU (§§ 327 ff. BGB)
 - Kaufrecht: Warenkaufrichtlinie 2019/771/EU (§§ 433 ff., 474 ff. BGB)
 - Deutsche Tradition zeitweise: „Überschießende Richtlinienumsetzung“
=> Erweiterung des Anwendungsbereichs der RL bei der Umsetzung (z.B. KaufR)
 - Auslegungsmonopol des EuGH für die Richtlinien (Art. 267 AEUV)
 - Pflicht deutscher Gerichte zur „richtlinienkonformen Auslegung“

BGB: Regelungstechnik

- Verwendung technischer Rechtssprache
 - Präzise technische Begrifflichkeiten (entgegen Umgangssprache)
 - Z.B. §§ 182-184 BGB: Zustimmung, Einwilligung, Genehmigung (Anwendung in § 108 I BGB)
 - Z.B. §§ 903, 854 BGB: Eigentum, Besitz (Anwendung in § 985 BGB)
- Gesetzssystematik
 - Ideal eines geschlossenen und in sich widerspruchsfreien Systems => Einheitlicher Wertungshintergrund
 - Allgemeine Vorschriften werden „vor die Klammer gezogen“
 - Z.B. Allgemeiner Teil (§§ 1-240a), Allgemeines Schuldrecht (§§ 241-432)
 - Dadurch hoher Abstraktionsgrad der allgemeinen Vorschriften
 - Zur Lösung eines Falles sind Normen verschiedener Abstraktionsebenen zu kombinieren
Z.B. Kaufvertrag – Gegenseitiger Vertrag – Vertrag – Rechtsgeschäft – Willenserklärung
- Flexibilisierung des starren Systems durch Generalklauseln
 - Z.B. „gute Sitten“ (§§ 138, 826); „Treu und Glauben“ (§§ 157, 242), ...
 - Ausfüllung durch Gerichte im Einzelfall (Fallgruppenbildung => Richterrecht)
 - Ermöglicht Reaktion auf gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen

BGB: Aufbau

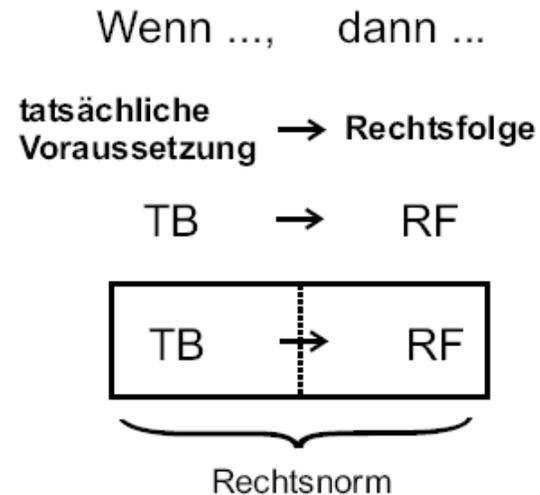


Wiederholungsfragen zur 3. Sitzung

1. Wann ist das BGB in Kraft getreten?
2. Nennen Sie drei Gebiete des BGB, die seit dem Inkrafttreten des BGB besonders stark von Reformen betroffen waren
3. Was ist der Unterschied zwischen Zustimmung, Einwilligung und Genehmigung im Sinne des BGB, und wo ist das geregelt?
4. Was ist der Unterschied zwischen Besitz und Eigentum im Sinne des BGB, und wo ist das geregelt?

Grundstruktur von Rechtsnormen

- **Wenn** ein Sachverhalt gegeben ist, der über bestimmte Eigenschaften verfügt,
- **dann** tritt stets dieselbe Rechtsfolge ein.



Der **Tatbestand** der Norm enthält die Beschreibung der relevanten Eigenschaften eines realen Sachverhalts.

Die **Rechtsfolge** beschreibt das, was in diesem Fall laut Gesetz **gesollt** ist.

Die **Verbindung** zwischen TB und RF kann man als **Zurechnung** bezeichnen. Hierin besteht die eigentliche normative Wirkung des Rechtssatzes.

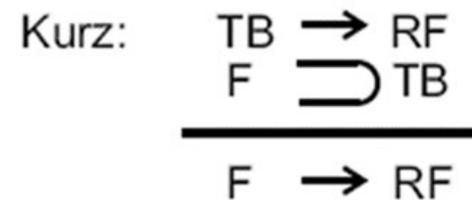
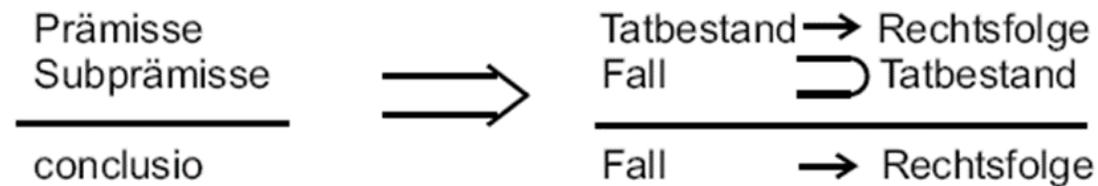
Die Struktur der juristischen Argumentation

Z.B.:

- **§ 280 I 1 BGB:** „Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.“
 - Tatbestand = „Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis“
 - Rechtsfolge = „der Gläubiger kann Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.“
- **§ 823 I BGB:** „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“
 - Tatbestand = „Wer vorsätzlich [...] das Leben [...] eines anderen widerrechtlich verletzt“
 - Rechtsfolge = „ist dem anderen zum Schadensersatz verpflichtet.“

Die Struktur der juristischen Argumentation

- Rechtsanwendung gleicht formal-strukturell einem logischen Schluss:



- Was „der Fall“ ist, muss im Streitfall durch Prozess geklärt werden (Parteivortrag und Beweisaufnahme)
- Im Studium: nur feststehende Sachverhalte – gefragt ist lediglich nach der richtigen Subsumtion

Die juristische Arbeitsweise

Ermittlung der Rechtslage in einem Fall:

- Theoretisch geboten: Abgleich des gegebenen Falles mit den Tatbeständen *sämtlicher* Normen – höchst unpraktikabel (die allermeisten Normen sind evident nicht einschlägig)
- *in praxi*: von bestimmten, in Betracht kommenden Folgen her – regelmäßig ist bereits nach einer konkreten Art von Folgen gefragt
- Bsp: Kann A von B Schadensersatz verlangen?
 - Dann: Heraussuchen solcher Normen, die diese Rechtsfolge (SE-Anspruch) gewähren
 - Subsumtion des Sachverhalts unter diese NormenD.h.: *von der Folge zu den Voraussetzungen*
<> Dieses Vorgehen erfordert Kenntnis des Gesetzes und Erfahrung im Umgang mit ihm

Die juristische Arbeitsweise: Auslegung

Fall: G betreibt eine Metzgerei. Nachdem in jüngster Zeit täglich sein guter Kunde R die Geschäftsräume in Begleitung seines Jagdhundes betreten hat, möchte G ebendies zukünftig aus Gründen der Hygiene unterbinden. Da er dem R jedoch zu nahe zu treten will, konfrontiert er ihn nicht, sondern bringt am Eingang ein Schild folgenden Inhalts an:

Männer, die einen Hund bei sich führen, haben keinen Zutritt.

Nacheinander betreten folgende Personen das Geschäftslokal:

- 1) Herr A, der zwei Hunde bei sich führt.
- 2) Herr B, der eine Katze bei sich führt.
- 3) Frau C, die eine Katze bei sich führt.
- 4) Frau L, die ein Holzscheit bei sich führt.

Ist ihnen jeweils der Zutritt verboten?

Lösung:

1) – 3) dürfen nicht hinein – die hygienebezogenen Erwägungen, die für R gelten, treffen auch für sie zu, d.h.:

Die juristische Arbeitsweise: Auslegung

Das Schild „hat eigentlich“ folgenden Inhalt:

Menschen, die (größere? unhygienische?) Tiere mit sich führen, haben keinen Zutritt

Dasselbe Problem stellt sich im Umgang mit dem Gesetz: Das Gesetz muss ausgelegt werden.

Ausgangspunkt: Die Rechtsprechung ist an Gesetz und Recht gebunden, Art. 20 III GG

Auslegungsziel: str.

a) subjektiv/historisch: Ermittlung „des Willens“ *des Gesetzgebers*

b) objektiv: Ermittlung des Sinns *des Gesetzes*

tendenziell: a) eher für ältere Gesetze, b) eher für neuere

Die vier Methoden der Auslegung

- 1) grammatisch:** Was ist der Wortsinn des Gesetzes?
P: vage/unbestimmte Begriffe, wertausfüllungsbedürftige/normative Begriffe, Typusbegriffe, komparative Begriffe
- 2) systematisch:** Was lässt sich für den Inhalt des Rechtssatzes aus seinem Kontext folgern?
- 3) historisch:** Was war die Regelungsabsicht des Gesetzgebers und wie ist der Rechtssatz zu verstehen, damit diese Absicht realisiert wird? P: der Wille „des Gesetzgebers“ ist, v.a. in einer parlamentarischen Demokratie, im Grunde eine Fiktion
- 4) teleologisch:** Wie muss der Rechtssatz verstanden werden, damit sein objektiver Zweck verwirklicht wird?

P: Kann es einen verbindlichen Zweck jenseits der historischen Regelungsabsichten geben? Woher kommt dieser Zweck – wer bestimmt ihn – nach welchem Maßstab? <>
Berührung mit einem Grundproblem jeder Hermeneutik:

„Das letzte Ziel des hermeneutischen Verfahrens ist, den Autor besser zu verstehen, als er sich selbst verstanden hat.“
– *Dilthey*, Entstehung der Hermeneutik (1900), S. 331.

Jenseits des Wortlauts: Rechtsfortbildung

- 1) **Analogie:** G. ist dem Wortlaut nach auf einen best. Fall unanwendbar, erfordert aber seinem Sinn gemäß, dass auch dieser Fall erfasst ist (argumentum a simili)
 - Übertragung der Norm auf den nicht erfassten Fall möglich, falls:
 - (1) Planwidrige Regelungslücke: der betr. Fall ist weder positiv noch negativ geregelt; dies konstituiert einen Widerspruch im System („Planwidrigkeit“ – P: objektiv/subjektiv)
 - (2) Vergleichbarkeit der von der Norm erfassten Fälle mit dem nicht erfassten (ähnliche Interessenlage)
vgl. im Fall: Hund → Katze; Mann → Frau
- 2) **teleologische Reduktion:** G. ist nach seinem Wortlaut auf einen Fall anwendbar, der nach Sinn und Zweck des Rechtssatzes nicht erfasst sein sollte

Zur Rechtsfortbildung können auch herangezogen werden:

- **argumentum a fortiori** (a minore ad maius sowie a maiore ad minus) – „erst-recht“-Schluss
vgl. im Fall: ein Hund → mehrere Hunde
- **argumentum e contrario** – Umkehrschluss; ist grds. schlichter Gesetzesvollzug (vgl. im Fall: Holzscheit), kann aber auch auf einer die Syntax des Gesetzes ergänzenden Wertung beruhen

Wiederholungsfragen zur 4. Sitzung

1. Welches sind die vier wesentlichen Auslegungsmethoden im Zivilrecht? (Name und Stichwort zur Erläuterung)
2. Welches sind die Voraussetzungen einer Analogie?
3. Was versteht man unter einer teleologischen Reduktion?

Arten von Rechtsnormen I

- Anspruchsgrundlagen:
 - Gewähren als Rechtsfolge einen Anspruch
 - (Legaldefinition in § 194 I BGB: Anspruch = „Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen“)
 - Z.B. § 280 I 1 BGB: „der Gläubiger kann ... verlangen“
 - Z.B. § 433 I 1 BGB: „... wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.“
 - Anspruchsgrundlagen sind in aller Regel der Einstieg in eine Falllösung
- „Wirknormen“
 - Ordnen eine andere Rechtsfolge an als die Begründung eines Anspruchs
 - Z.B. § 125 S. 1 BGB: Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts
 - Z.B. § 142 I BGB: Vernichtung eines Rechtsgeschäfts
 - Z.B. §§ 275 I 1, 326 I 1 BGB: Erlöschen eines Anspruchs
 - Z.B. § 929 S. 1 BGB: Übergang des Eigentums

Arten von Rechtsnormen II

- **Hilfsnormen**
 - Erläutern/konkretisieren Elemente von Tatbestand oder Rechtsfolge
 - Werden in die Anwendung von Anspruchsgrundlagen oder Wirknormen „eingebaut“
 - Z.B. Legaldefinitionen
 - § 121 I 1 BGB: „Unverzüglich“; § 122 II: „Kennen müssen“; § 183 I BGB: „Einwilligung“; § 184 I BGB: „Genehmigung“; § 276 II BGB: „Fahrlässigkeit“; § 932 II BGB: „Guter Glaube“
 - Andere Konkretisierungen bzw. Ausfüllungen von Gesetzesbegriffen:
 - Z.B. § 241 I und II BGB: Pflichten aus einem Schuldverhältnis (verwendet z.B. von § 280 I BGB)
 - Z.B. § 276 I 1 BGB: Zu vertreten haben (verwendet z.B. von § 280 I BGB)
 - Z.B. § 903 BGB: Inhalt des Eigentums (verwendet z.B. von §§ 929, 823 I BGB)
 - Z.B. §§ 249 ff. BGB: Inhalt von Schadensersatzansprüchen (verwendet z.B. von §§ 280 I, 823 I BGB)
- „Lenknormen“ enthalten Verweisungen, z.B. § 280 II, III; 437, 634 BGB

Arten von Rechtsnormen in der Falllösung

- Rechtsanwendung bedient sich aus dem „Baukasten“ der verschiedenen Normarten
- Ausgangspunkt ist die gestellte Frage:
 - „Kann X von Y ... verlangen?“
 - => Gesucht ist ein Anspruch des X gegen Y auf ...
 - => Nötig ist zunächst eine **Anspruchsgrundlage**, die als Rechtsfolge ... gewährt
 - => Deren **Tatbestandsmerkmale** sind zu prüfen („Checkliste“)
 - => Möglicherweise ändert eine **Wirknorm** dann das gefundene Ergebnis (z.B. Erlöschen)
 - => Alle diese Normen werden ggfs. durch **Hilfsnormen** ausgefüllt
 - „Wer ist Eigentümer der Sache?“
 - => Gesucht ist die Eigentumslage
 - => Ausgangspunkt: Ursprünglich war X Eigentümer (=> Sachverhalt)
 - => Nötig sind dann Wirknormen, die etwas an der Eigentumslage geändert haben können
 - => Deren Tatbestandsmerkmale sind zu prüfen, ggfs. mit Hilfsnormen
 - „Wie ist die Rechtslage?“
 - I.d.R. Aufgliederung in verschiedene Anspruchskonstellationen nötig

Grundstruktur einer Anspruchsprüfung I

I. Anspruch entstanden?

1. „Anspruchsbegründende Tatsachen“

- Z.B. Vertragsschluss durch Angebot und Annahme (§§ 311 I, 145 ff. BGB)
- Z.B. Verletzung einer Pflicht aus einem Schuldverhältnis (§ 280 I BGB)
- Z.B. Vorsätzliche oder fahrlässige rechtswidrige Verletzung eines Rechtsguts (§ 823 I BGB)
- Z.B. Eigentum des Anspruchstellers, Besitz des Anspruchsgegners (§ 985 BGB)
- Z.B. Erlangung eines Gegenstandes durch Leistung ohne rechtlichen Grund durch den Anspruchsgegner (§ 812 I 1 Alt. 1 BGB)

2. „Fehlen rechtshindernder Tatsachen“

- Bei Vertragsschluss z.B. Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) oder Sittenwidrigkeit des Vertrags (§ 138 BGB)
- Bei § 280 I BGB z.B. fehlendes Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB)
- Bei § 823 I BGB z.B. Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes (z.B. § 227 BGB)
- Bei § 985 BGB z.B. Besitzrecht des Anspruchsgegners (§ 986 I BGB)
- Bei § 812 I 1 Alt. 1 BGB z.B. Kenntnis des Anspruchstellers vom Fehlen des rechtlichen Grundes (§ 814 BGB)

Grundstruktur einer Anspruchsprüfung II

II. Anspruch erloschen? („Rechtsvernichtende Einwendungen“)

- Z.B. Erfüllung (§ 362 I BGB)
- Z.B. Aufrechnung (§ 389 BGB)
- Z.B. Erlass (§ 397 BGB)
- Z.B. Anfechtung eines Vertrages (§ 142 I BGB)
- Z.B. Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)
- Z.B. Schadensersatzverlangen (§ 281 IV BGB)

III. Keine Einreden? („Rechtshemmende Einwendungen“)

Anspruch besteht („theoretisch...“), kann aber nicht durchgesetzt werden

1. Dauernde Einreden

- Z.B. Verjährung (§ 214 I BGB)
- Z.B. „Arglisteinrede“ (§ 853 BGB)

2. Vorübergehende Einreden

- Z.B. Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 BGB)
- Z.B. allgemeines Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB)

Wiederholungsfragen zur 5. Sitzung

1. Was sind Anspruchsgrundlagen, Wirknormen und Hilfsnormen (je 1 Satz)?
2. Welcher der genannten Kategorien gehören folgende Normen an:
 - a) § 433 I 1 BGB
 - b) § 929 S. 1 BGB
 - c) § 280 I 1 BGB
 - d) § 276 I 1 BGB
 - e) § 142 I BGB
 - f) § 121 I 1 BGB
3. Welche Stationen umfasst die Prüfung eines Anspruchs?

Überblick: Gründe für Ansprüche I

- Vertragliches Versprechen
 - Anspruch auf Erfüllung des Versprechens („vertragliche Primäransprüche“)
 - Gesetzliche Rechtsfolgen, wenn das Versprechen nicht oder mangelhaft erfüllt wird („vertragliche Sekundäransprüche“)
 - => „Vertragliche Ansprüche“ (§§ 241 I, 280 I BGB sowie die einzelnen Vertragstypen)
- Rückabwicklung eines Vertrages
 - Rücktritt, Widerruf
 - => „Rückgewähransprüche“ (§§ 346 ff., 355 ff. BGB)
- Verletzung eines absolut geschützten Rechts oder Schutzgesetzes
 - Z.B. Körperverletzung, Sachbeschädigung, Betrug
 - => „deliktische Ansprüche“ (§§ 823 I, II, 824, 826, 831, 832, 836, 837 BGB)
- Bereicherung ohne rechtlichen Grund
 - Z.B. Eigentumserwerb aufgrund nichtigen Vertrags; irrtümliche Leistungserbringung
 - => „bereicherungsrechtliche Ansprüche“ (§§ 812 I 1 Alt. 1, Alt. 2, I 2, 816 I, II, 822 BGB)

Überblick: Gründe für Ansprüche II

- Ansprüche aus Eigentum oder Besitz
 - Z.B. Herausgabeanspruch des Eigentümers gegen den nichtberechtigten Besitzer (§ 985 BGB)
 - Z.B. Herausgabeanspruch des Besitzers gegen den Dieb (§ 861 I BGB)
 - => „dingliche Ansprüche“ (Sachenrecht => z.B. §§ 861, 862, 985, 1004 BGB)
- Aufopferung im Interesse höherer Rechtsgüter
 - Z.B. Zaunlatte wird herausgerissen, um Ertrinkenden zu retten (§ 904 S. 2 BGB)
 - => „Aufopferungsansprüche“ (§§ 904 S. 2, 906 II 2, 912 II 1 BGB)
- Familien- und erbrechtliche Sonderkonstellationen
 - Z.B. Unterhalt, Umgangsrecht, testamentarische Erbeinsetzung, ...

Orientierung im BGB: Einführungsfall 1

K ersteigert bei V auf ebay ein Auto für € 5.000, d.h. K ist bei Ablauf der Auktion Höchstbietender. Welche Ansprüche haben K und V jetzt?

Lösung:

- A. Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Autos aus § 433 I 1 BGB (Vertraglicher Primäranspruch)
- I. Anspruch entstanden
Wirksamer Vertragsschluss auf ebay (+) [Details später]
 - II. Anspruch erloschen (-)
 - III. Einreden: Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 I 1 BGB)
V kann die Übergabe und Übereignung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern
 - IV. Ergebnis: K kann von V Übergabe und Übereignung des Autos Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises verlangen (§§ 433 I 1, 322 I BGB)
- B. Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Autos
- I. Anspruch entstanden (s.o.)
 - II. Anspruch erloschen (-)
 - III. Einreden: Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 I 1 BGB) (s.o.)
 - IV. Ergebnis: V kann von K Zahlung von € 5.000 Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Autos verlangen (§§ 433 II, 322 I BGB)

Orientierung im BGB: Einführungsfall 2

K hat dem V den Kaufpreis gezahlt, V dem K das (gebrauchte) Auto geliefert. Es stellt sich heraus, dass – entgegen einer von V gegebenen Garantie – die Bremsen des Autos bei Lieferung nicht funktionieren, weil die Bremsflüssigkeit ausgelaufen ist. Bei der ersten Fahrt nach Übergabe stößt er infolgedessen gegen die Garagenwand, wo er einen Schaden von € 2.000 verursacht. Auch das Auto wird dabei beschädigt.

Gruppe 1: Kann K von V Reparatur des Autos verlangen?

Gruppe 2: Kann K vom Kaufvertrag mit V zurücktreten, ggf. unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen?

Gruppe 3: Kann K den Kaufpreis reduzieren, ggf. unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen?

Gruppe 4: Kann K von V Ersatz der € 2.000 Schaden an der Garagenwand verlangen?

Startpunkt für alle Gruppen: § 437 BGB!

Orientierung im BGB: Einführungsfall 2

A. Anspruch des K gegen V auf Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I Alt. 1 BGB

I. Kaufvertrag (+)

II. Sachmangel bei Gefahrübergang

- §§ 434 I, 446 S. 1 BGB
- Ja für die mangelhaften Bremsen
- Str. für Schäden am Auto infolge des Unfalls mit der Garage:
 - Einerseits waren diese bei Gefahrübergang noch nicht vorhanden (=> an sich kein Mangel, so eine Mindermeinung))
 - Andererseits waren sie eine unmittelbare Folge des anfänglichen Mangels an den Bremsen, und der Verkäufer sollte auch hier unabhängig von seinem Verschulden zur Nacherfüllung verpflichtet sein (so die h.M.)

III. Kein Gewährleistungsausschluss

IV. Rechtsfolge gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I Alt. 1 BGB:

Wahlrecht des Käufers zwischen Nachbesserung (= Reparatur) und Nachlieferung => hier gefragt: Nachbesserung

Orientierung im BGB: Einführungsfall 2 (Forts.)

B. Rücktrittsmöglichkeit des K gem. §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 323 I BGB

I. Wirksamer Kaufvertrag (+)

II. Sachmangel bei Gefahrübergang (§ 434 I BGB) (+)

III. Kein Gewährleistungsausschluss

IV. Rücktrittsrecht (§§ 437 Nr. 2, 323 I BGB)

1. Fristsetzung zur Mängelbeseitigung (§ 323 I BGB) fehlt bisher => Müsste nachgeholt werden

2. Fristsetzung ist auch nicht nach §§ 323 II, 326 V, 440 BGB entbehrlich

3. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts nach §§ 323 V 2, VI BGB

V. Rücktrittserklärung (§ 349 BGB) fehlt bisher

VI. Ergebnis wäre Rückabwicklungsschuldverhältnis (§ 346 I BGB)

Orientierung im BGB: Einführungsfall 2 (Forts.)

C. Minderungsrecht des K gem. §§ 437 Nr. 2 Alt. 2, 441 I 1 BGB

I. Wirksamer Kaufvertrag (+)

II. Sachmangel bei Gefahrübergang (§ 434 I BGB) (+)

III. Kein Gewährleistungsausschluss

IV. Voraussetzungen des Rücktritts („statt zurückzutreten“)

(-), s.o.: Fristsetzung ist noch nicht erfolgt (§ 323 I BGB) und auch nicht entbehrlich (§§ 323 II, 326 V, 440 BGB)

§ 323 V 2 BGB findet keine Anwendung, § 441 I 2 BGB

V. Minderungserklärung fehlt bisher (§ 441 I 1 BGB)

VI. Ergebnis

- Proportionale Reduktion des Kaufpreises entsprechend der Wertminderung infolge des Mangels (§ 441 III 1 BGB)
- Anspruch auf Rückzahlung des zu viel bezahlten Kaufpreises (§§ 441 IV, 346 I BGB).

Orientierung im BGB: Einführungsfall 2 (Forts.)

D. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB

I. Schuldverhältnis: Wirksamer Kaufvertrag (+)

II. Pflichtverletzung (§ 280 I 1): Sachmangel bei Gefahrübergang, § 434 I BGB (+)

III. Kein Gewährleistungsausschluss

IV. Vertretenmüssen (§§ 280 I 2, 276 I 1)

1. Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verkäufers hier wohl (-)

2. Jedenfalls: Übernahme einer Garantie, § 276 I 1 BGB a.E. (+)

V. Rechtsfolge: Schadensersatz => §§ 249 ff. BGB

- € 2.000 für die Garagenwand
- Nicht: Kosten der Bremsenreparatur, da Schadensersatz statt der Leistung => §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB => Fristsetzung zur Nacherfüllung erforderlich
- Kosten des Schadens am Auto durch Garagenunfall: Str., s. parallel zur Nacherfüllung oben:
 - Sieht man den Schaden am Auto als Sachmangel, handelt es sich um Schadensersatz statt der Leistung => §§ 437 Nr. 3, 280 I, 281 BGB => Fristsetzung zur Nacherfüllung erforderlich
 - Sieht man den Schaden nicht als Sachmangel, handelt es sich um einen Mangelfolgeschaden => Ersatz nach §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB ohne Fristsetzung

Orientierung im BGB: Einführungsfall 3

In Fall 1 hat K infolge eines Tippfehlers bei der Online-Überweisung versehentlich € 50.000 statt € 5.000 an V überwiesen. Kann K von V die zuviel bezahlten € 45.000 herausverlangen?

Anspruch auf Herausgabe gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1

- I. Etwas erlangt (+)
- II. Durch Leistung (+)
- III. Ohne rechtlichen Grund
 1. Kaufvertrag als rechtlicher Grund? Nur für 5000 €
 2. Für € 45.000 ist kein rechtlicher Grund erkennbar
- IV. Kein Ausschluss der Rückforderung
 1. § 814 BGB (-)
 2. § 817 S. 2 BGB (-)
- V. Rechtsfolge
 1. § 812 I 1 Alt. 1 BGB: Herausgabe des Erlangten => „Buchgeld“ (hier nicht möglich)
 2. Bei Unmöglichkeit der Herausgabe: Wertersatz (§ 818 II BGB)

Orientierung im BGB: Einführungsfall 4

T fährt rücksichtslos mit dem Fahrrad durch die Fußgängerzone und kollidiert von hinten mit dem Fußgänger O, der T nicht kommen hören konnte. O bricht sich das Bein (Behandlungskosten: € 800), und sein Anzug (Wert: € 500) wird zerrissen. Welche Ansprüche hat O gegen T?

A. Anspruch des O gegen T aus § 823 Abs. 1 BGB

- I. Rechtsgutsverletzung
Körper (+), Gesundheit (+) und Eigentum (+)
- II. Verletzungshandlung (+)
- III. Haftungsbegründende Kausalität zwischen Handlung und Verletzung (+)
- IV. Rechtswidrigkeit (+), keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich
- V. Verschulden (+)
- VI. Rechtsfolge: Schadensersatz (§§ 249 ff. BGB)
 1. Anzug, § 249 II 1 BGB => Ersatzbeschaffungskosten
 2. Behandlungskosten, § 249 II 1 BGB

Orientierung im BGB: Einführungsfall 4 (Forts.)

B. Anspruch des O gegen T aus § 823 II BGB i.V.m. § 229 I StGB
(Fahrlässige Körperverletzung)

I. Schutzgesetz, § 229 StGB (+)

II. Verletzung des Schutzgesetzes

1. Körperverletzung (+) und Gesundheitsverletzung (+)

2. Fahrlässigkeit des T (+)

III. Rechtsfolge: Schadensersatzpflicht nach §§ 249 ff. BGB (s.o.)

Orientierung im BGB: Einführungsfall 5

A ist mit dem Auto auf dem Weg zur Bank, um dringende Börsengeschäfte zu tätigen. Er gerät in einen Verkehrsstau, weil B mit seinem Auto fahrlässig ins Schleudern geraten war und sein Auto eine Hauptverkehrsstraße blockiert. Als A mit zwei Stunden Verspätung endlich bei der Bank ankommt, hat diese seit 10 Minuten geschlossen. A kann seine Börsengeschäfte daher erst am nächsten Morgen tätigen und verliert durch die Verzögerung 10.000 €. Kann A von B Schadensersatz verlangen?

A. Anspruch des A gegen B auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

I. Rechtsgutsverletzung

1. Freiheit (-)

2. Eigentum (-)

3. Sonstiges Recht (-)

II. Ergebnis: Mangels Rechtsgutsverletzung auch kein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung

B. Sonstige Schadensersatzansprüche (-)

Insbesondere kein § 280 I BGB, da kein Schuldverhältnis zwischen A und B

Orientierung im BGB: Einführungsfall 6

E ist Eigentümer eines Fahrrades. Es wird ihm während eines Oktoberfestbesuches von einem Unbekannten gestohlen. Zwei Jahre später entdeckt er es bei dem B wieder, der es auf einer öffentlichen Versteigerung erworben hatte, die die Deutsche Bahn jährlich von einem öffentlich bestellten Auktionator mit Fahrrädern durchführen lässt, die an Bahnhöfen gefunden werden. Kann E von B Herausgabe des Fahrrades verlangen? Herausgabeanspruch des E gegen B gem. § 985 BGB

I. E als Eigentümer

1. Ursprünglich (+), vgl. Sachverhalt
2. Eigentumsverlust durch Diebstahl (-) (nur Besitzverlust)
3. Eigentumsverlust an B durch öffentliche Versteigerung?
 - a) Erwerb des B gem. § 929 S. 1 BGB
(-), Nicht der Eigentümer hat das Fahrrad übergeben
 - b) §§ 929 S. 1, 932 I 1 BGB
 - aa) Einigung und Übergabe, § 929 S. 1 BGB (+)
 - bb) Guter Glaube des B, § 932 I, II BGB (+)
 - cc) Kein Ausschluss gem. § 935 I 1 BGB: Hier ist das Fahrrad gestohlen worden
 - dd) Aber Ausschluss des § 935 I 1 BGB gem. § 935 II BGB, da öffentliche Versteigerung gem. § 383 III 1 BGB

II. Ergebnis: E ist nicht mehr Eigentümer des Fahrrads => kein Anspruch
(auch keine Ansprüche aus §§ 1007, 861 BGB)

Orientierung im BGB: Einführungsfall 7

G läuft auf einem zugefrorenen See Schlittschuh und bricht ein. Der herbeigeeilte R will G retten und findet keine andere Möglichkeit, als eine 5m lange Holzlatte aus dem Zaun des angrenzenden Grundstücks des E zu reißen und G damit zu retten (Reparaturkosten: € 400). R ruiniert sich bei der Rettungsaktion seine Armbanduhr (€ 150) und muss seine Kleider in die Reinigung bringen (€ 80). Wie ist die Rechtslage?

Lösung:

A. Ansprüche des R gegen G

Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 667, 683 S. 1, 670 BGB

I. Geschäftsführung = Jede Tätigkeit in fremdem Interesse => (+)

II. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung (+)

III. Wirklicher oder mutmaßlicher Wille des G (+)

IV. Rechtsfolge: Ersatz der Aufwendungen, § 683 S. 1 i.V.m. § 670 BGB

1. Aufwendungen sind nur freiwillige Vermögensopfer => eigentlich (-)

2. Aber R ist das Risiko eines Sachschadens freiwillig eingegangen => Gleichstellung nötig

3. § 670 BGB ist daher analog anzuwenden => 230 € für Armbanduhr und Reinigung

Orientierung im BGB: Einführungsfall 7 (Forts.)

B. Ansprüche des E gegen R

I. Anspruch aus § 823 I BGB

1. Rechtsgutsverletzung (+)
2. Verletzungshandlung (+)
3. Haftungsbegründende Kausalität (+)
4. Rechtswidrigkeit
 - a) Grundsätzlich durch Rechtsgutsverletzung indiziert
 - b) Hier aber Rechtfertigungsgrund des § 904 S. 1 BGB („aggressiver Notstand“)
5. Daher kein Anspruch aus § 823 I BGB

II. Anspruch aus § 904 S. 2 BGB

- Wer ist Anspruchsgegner des Anspruchs aus § 904 S. 2 BGB?
- Entweder R als Eingreifender oder G als Begünstigter
- Oder sogar beide? => str.

C. Ansprüche des E gegen G

Nur Anspruch aus § 904 S. 2 BGB denkbar, wenn gegen Begünstigten gerichtet

Überblick: Die wichtigsten Anspruchsgrundlagen

- Vertragliche Primäransprüche
 - Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Leistung
 - Grundlage: Der jeweilige Vertrag i.V.m. gesetzlicher Anordnung
 - Z.B.: §§ 433 (I 1/II), 488 I, 535, 611, 631, ...
- Vertragliche Gewährleistungsrechte
 - Folgen, wenn die vertragliche Leistung fehlerhaft erbracht wurde
 - Grundlagen z.B.: §§ 437, 536, 634, ggfs. i.V.m. in Bezug genommenen Normen
- Schadensersatz (Anspruchsinhalt: §§ 249 ff. BGB)
 - Innerhalb von Vertragsverhältnissen: §§ 280-283, 311a II BGB + Sonderregeln (zB § 536a BGB)
 - Allgemein: §§ 823 I, II, 824, 825, 826, ...
- Rückabwicklung von Verträgen:
 - Nach Rücktritt: § 346 I BGB
 - Nach Ausübung eines Verbraucherschützenden Widerrufsrechts: § 355 III BGB
 - Bei Nichtigkeit des Vertrages: § 812 I 1 Alt. 1 BGB

Überblick: Die wichtigsten Anspruchsgrundlagen

- Rückforderung von ohne Rechtsgrund Erlangtem
 - Rückforderung von fälschlicherweise Geleistetem (z.B. bei Vertragsnichtigkeit): § 812 I 1 Alt. 1 BGB
 - Rückforderung von „zufällig“ ohne Rechtsgrund Erlangtem (z.B. bei irrtümlichem Bau auf fremdem Grund): § 812 I 1 Alt. 2 BGB
- Herausgabe einer Sache
 - Vertragliche Herausgabeansprüche nach Vertragsbeendigung: §§ 546, 604 I, 695, 667 BGB
 - Aufgrund früheren Besitzes: §§ 861, 1007 I, II BGB (ggfs. §§ 812, 823 BGB)
 - Aufgrund des Eigentums: § 985 BGB (ggfs. §§ 812, 823 BGB)
- Anspruch wegen Aufopferung im fremden Interesse
 - Anspruch auf eigene Aufwendungen: „Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB)
 - Anspruch wegen rechtlichen Zwangs zur Duldung bestimmter Verletzungen: §§ 904 S. 2, 906 II 2, 912 II 1 BGB

Vertragsfreiheit

- Freiheit jedes Einzelnen, einen Vertrag zu schließen oder nicht, und den Partner frei zu wählen
 - Ausnahme: Spezialgesetzlicher Kontrahierungszwang, z.B. § 5 PflichtVersG für Kfz-Haftpflichtversicherungen, Strom-, Gas-, Wasserversorgung, Basis-Girokonten
 - Ausnahme: Wettbewerbsrechtlicher Kontrahierungszwang für marktbeherrschende Unternehmen (z.B. § 19 II Nr. 4 GWB)
 - Ausnahme: Allgemeiner Kontrahierungszwang, z.B. für Angebote gegenüber der Allgemeinheit mit Relevanz für die gesellschaftliche Teilhabe (BVerfGE 148, 267 – Stadionverbot), gestützt auf §§ 826, 1004 ag. BGB
 - Ausnahme: Diskriminierungsverbote nach dem AGG für Arbeitsrecht, private Versicherungen und Massengeschäfte (z.B. Wohnraummiete, Disco, ...) => Aber str., ob § 21 I AGG Kontrahierungszwang begründet oder nur Entschädigungsansprüche gewährt werden

Wiederholungsfragen zur letzten Woche

1. Welche möglichen Gründe für Ansprüche kennen Sie?
2. Nennen Sie dazu jeweils zwei passende Anspruchsgrundlagen
3. Was versteht man unter Vertragsfreiheit?
4. Was bedeutet Kontrahierungszwang, und welche Fälle des Kontrahierungszwangs kennen Sie?

Vertragsfreiheit

- Freiheit der Vertragsparteien, den Vertragsinhalt selbst festzulegen
 - Kein Typenzwang => Entwicklung neuer Vertragstypen außerhalb des BGB möglich
 - Z.B. Franchising, Factoring, Leasing, Automatenaufstellervertrag, Webhostingvertrag, E-Mail- oder Telefon-Providervertrag, Videostreamingvertrag, ...
 - Anders im Sachenrecht (numerus clausus dinglicher Rechte)
 - Grenzen der Vertragsfreiheit:
 - Keine gesetzeswidrigen Verträge (§ 134 BGB), z.B. Schwarzarbeit
 - Keine sittenwidrigen Verträge (§ 138 BGB), z.B. Prostitution
 - Asymmetrische Grenzen: Keine Abweichung von Verbraucher- oder Mieterschutzvorschriften zum Nachteil von Verbrauchern bzw. Mietern (§§ 312m, 327s, 476, 551 IV BGB u.a.)
 - Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (s. nächste Folie)

Dispositives und zwingendes Recht

- Dispositives Recht = Vertragsparteien können durch Vereinbarung von Gesetzesvorschrift abweichen
- Zwingendes Recht = Gesetzesvorschrift gilt unabhängig vom Willen der Vertragsparteien
- Grundsatz: Vertragsrecht ist dispositiv
 - Parteiabreden haben Vorrang vor gesetzlichen Regelungen
 - Grund: Jeder Vertrag ist individuell; Parteien können ihre Interessen besser beurteilen als Gesetzgeber oder Richter
 - Gesetz dient (in der Theorie...) nur zur Füllung der Lücken in Verträgen
 - Ausnahme 1: Das Gesetz erklärt sich selbst für zwingend
 - Beispiel: § 476 I 1 BGB für Verbrauchsgüterkauf
 - Beispiel: §§ 536 IV, 547 II, 551 IV, 553 III, ... BGB für Wohnraummiete
 - Ausnahme 2: Manche Regeln können nicht durch AGB abbedungen werden, sondern nur durch Individualvereinbarung
 - Beispiel: § 309 Nr. 8 lit. b) BGB für Gewährleistungsansprüche bei Kaufverträgen (u.a.) über neu hergestellte Sachen
 - Allgemein: § 307 II Nr. 1 BGB => keine Unvereinbarkeit von AGB mit „wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung“

Vertragsfreiheit = Bindung an den Vertrag

- Vertragsfreiheit = Der Staat setzt privat abgeschlossene Verträge durch
- Grundsatz: „Pacta sunt servanda“
= „Verträge sind einzuhalten“
- Kein allgemeines Widerrufsrecht bzw. Rückgaberecht
- Lösung von Verträgen nur
 - Wenn das Gesetz es vorsieht
 - Z.B. Anfechtung (§ 142 BGB i.V.m. §§ 119 ff. BGB)
 - Z.B. Kündigung (z.B. § 314 BGB oder §§ 543, 573, 622, 626 f., 649, ... BGB)
 - Z.B. Rücktritt (§§ 346 ff. BGB i.V.m. §§ 313 III, 323, 326 V, 437 Nr. 2, 634 Nr. 3, ... BGB)
 - Z.B. gesetzliche Widerrufsrechte (§§ 355 ff. BGB i.V.m. §§ 312g, 485, 495, 510, ... BGB)
 - Wenn eine vereinbarte auflösende Bedingung eintritt
 - Wenn die Parteien im Vertrag ein Lösungsrecht vereinbaren
 - Z.B. Vertragliches Rücktrittsrecht oder Rückgaberecht, kann auch in AGB vorgesehen sein
 - Wenn die Parteien sich übereinstimmend auf die Aufhebung einigen
 - Sog. Aufhebungsvertrag

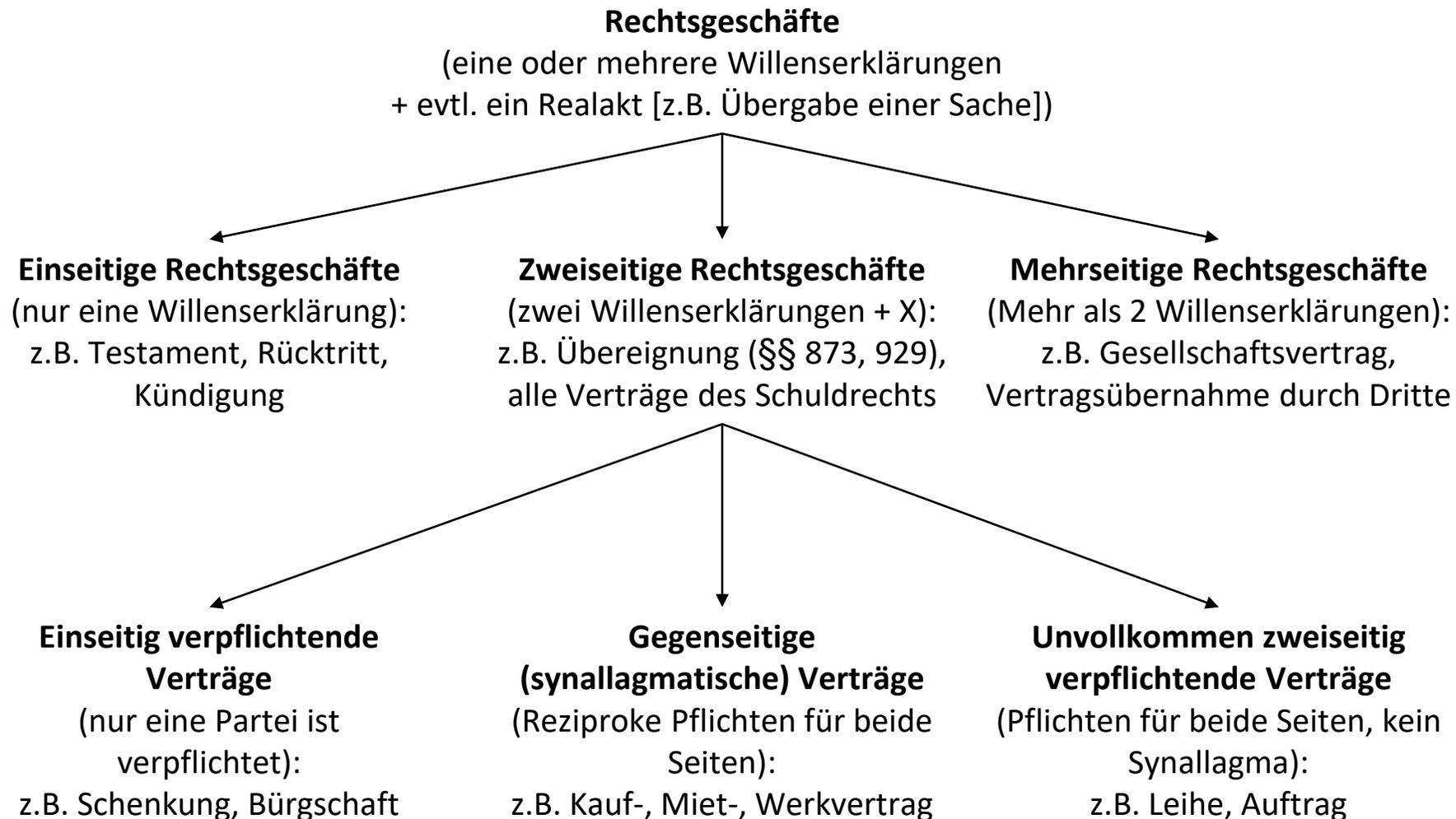
Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

1. Was bedeutet „dispositives Recht“? Nennen Sie vier Beispiele für dispositive Vorschriften
2. Was bedeutet „zwingendes Recht“? Nennen Sie vier Beispiele für zwingende Vorschriften
3. Was versteht man unter „AGB-festen“ Regelungen? Nennen Sie ein Beispiel einer AGB-festen Regelung
4. Nennen Sie vier Wege, sich von einem Vertrag zu lösen (einschließlich Rechtsnorm)

Begriff und Arten des Rechtsgeschäfts

- Das Institut des Rechtsgeschäfts dient der Umsetzung der Privatautonomie: Jeder kann seine Rechtsverhältnisse nach seinem Willen durch Rechtsgeschäft gestalten.
- Rechtsgeschäft als „Schnittstelle“ zwischen privatem Gestaltungswillen und Recht => Privater Gestaltungswille erhält in der Form des Rechtsgeschäfts rechtliche Wirkungen
- Begriff: „Eine oder mehrere Willenserklärungen, die alleine oder gemeinsam mit anderen Tatbestandsmerkmalen (z.B. Übergabe, Eintragung) eine Rechtsfolge herbeiführen, *weil sie gewollt ist.*“
- Abgrenzung:
 - Realakt: Bloß tatsächliche Handlung, keine Willensäußerung (z.B. Übergabe einer Sache; Fußtritt)
 - Geschäftsähnliche Handlung: Erklärung, an welche das Gesetz eine bestimmte Rechtsfolge knüpft – unabhängig davon, ob sie gewollt ist (z.B. Mahnung, Fristsetzung, Mängelrüge, Aufforderung zur Genehmigung)

Arten von Rechtsgeschäften und Verträgen



Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

- Verträge können unterschiedliche Inhalte haben:
 - Verpflichtungsgeschäfte: Begründen Pflichten zwischen den Parteien, die im Anschluss noch erfüllt werden müssen (§ 241 I BGB) => Erfüllungsansprüche der Parteien
 - Z.B. Kaufvertrag: Pflichten der Parteien zur Kaufpreiszahlung bzw. zur Übergabe und Übereignung der Kaufsache (§ 433 I und II BGB) => Gegenseitiger Vertrag
 - Z.B. Schenkungsversprechen (§ 518 BGB): Verpflichtung des Schenkers zur Übereignung und Übergabe des Geschenks => einseitig verpflichtender Vertrag
 - Verfügungsgeschäfte: Führen eine Rechtsänderung unmittelbar herbei
 - Z.B. Übereignung (§ 929 S. 1 BGB), bestehend aus Einigung über Eigentumsübergang (Verfügungsvertrag) und Übergabe: Führt zum Übergang des Eigentums an der Sache
 - Z.B. Verpfändung (§ 1205 I BGB), bestehend aus Einigung über Verpfändung (Verfügungsvertrag) und Übergabe: Führt zur Entstehung eines Pfandrechts an der Sache

Trennungsprinzip

- Definition: Der Kaufvertrag als schuldrechtliches Rechtsgeschäft ist von den Übereignungen von Sache und Geld als dinglichen Rechtsgeschäften zu unterscheiden
- => Beim gewöhnlichen Kaufvertrag und seiner Erfüllung werden drei Rechtsgeschäfte abgeschlossen:
1. Kaufvertrag (§ 433 BGB)
=> Begründet Pflichten zur Übergabe und Übereignung der Kaufsache (§ 433 II BGB) und zur Kaufpreiszahlung (§ 433 II BGB)
 2. Übereignung des Geldes (§ 929 S. 1 BGB)
=> Erfüllt die Kaufpreiszahlungspflicht (§ 362 I BGB)
 3. Übereignung der Kaufsache (§ 929 S. 1 BGB bzw. §§ 873, 925 BGB)
=> Erfüllt die Pflicht zu Übergabe und Übereignung (§ 362 I BGB)

Abstraktionsprinzip

- Definition: Wirksamkeit von Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft) und dinglicher Übereignung (Verfügungsgeschäft) ist voneinander unabhängig zu beurteilen
 - => Unwirksamkeit/Anfechtung des Kaufvertrags führt nicht zur Unwirksamkeit einer Übereignung
 - => Käufer wird auch bei Nichtigkeit des Kaufvertrags Eigentümer
 - => Übereignung ist gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB rückabzuwickeln
 - => Bis zur Rückabwicklung kann Käufer wirksam über Kaufsache verfügen
- „Ausnahme“: Fehleridentität
 - Kaufvertrag und dingliche Übereignung leiden „zufällig“ an demselben Mangel
 - Dann sind beide Geschäfte nichtig
 - Beispiele: § 105 BGB (Geschäftsunfähigkeit), § 138 II BGB (Wucher) oder § 123 BGB (arglistige Täuschung bzw. Drohung)

Beispielfall: Abstraktionsprinzip

A geht zum Bäcker B und kauft dort ein Brötchen, das nach der internen Preisliste des B € 0,50 kostet. B tippt in die Kasse allerdings versehentlich € 0,40 und kassiert auch nur diesen Betrag (zwei Münzen à 20ct). Nach Bezahlung verlässt A glücklich mit dem Brötchen den Laden des B. B bemerkt seinen Irrtum und erklärt gegenüber A am nächsten Tag, als dieser wieder in seinen Laden kommt, die Anfechtung „des Geschäfts“ gem. §§ 119 I, 142 I BGB.

1. Kann B von A Rückgabe des Brötchens bzw. Wertersatz dafür verlangen?
2. Kann A von B Rückzahlung der € 0,40 verlangen?

Beispielfall Abstraktionsprinzip: Lösung 1

Frage 1: Herausgabe des Brötchens

A. Anspruch aus § 985 BGB

I. Besitz des A (+)

II. Eigentum des B?

1. Ursprünglich war der Bäcker Eigentümer des Brötchens

2. Erwerb des A gem. § 929 S. 1 BGB?

a) Einigung zwischen A und B über den Eigentumsübergang

aa) Ursprünglich wirksam erfolgt

bb) Rückwirkende Nichtigkeit durch Anfechtung, § 142 I BGB?

(1) Anfechtungsgrund: Erklärungsirrtum?

- Inhalt der Übereignungserklärung: „Ich, B, übereigne hiermit dieses Brötchen an A“ (sog. sachenrechtlicher Minimalkonsens)
- *Diese* Erklärung war nicht von einem Irrtum behaftet => (-)

(2) Ergebnis: Einigung ist wirksam

b) Übergabe (+) => A ist Eigentümer geworden und geblieben => (-)

Beispielsfall Abstraktionsprinzip: Lösung 2

B. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

I. Etwas erlangt: Eigentum und Besitz am Brötchen

II. Durch Leistung des B (+)

III. Ohne rechtlichen Grund

Rechtlicher Grund für das Behaltendürfen des Brötchens wäre der Kaufvertrag => Wirksamkeit?

1. Wirksamer Abschluss des Kaufvertrags (+)

2. Nichtigkeit durch Anfechtung, § 142 I BGB

a) Anfechtungsgrund: Erklärungsirrtum (§ 119 I 1 Alt. 2 BGB)?

- Inhalt der Kaufvertragserklärung: „Ich, B, möchte hiermit dieses Brötchen an A zum Preis von € 0,40 verkaufen“
- Eigentlich gewollte Erklärung: „... zum Preis von € 0,50 ...“
- Daher Erklärungsirrtum (+)

(a.A. denkbar, wenn B meinte, der Preis wäre tatsächlich € 0,40 => reiner Motivirrtum)

b) Anfechtungsfrist (§ 121), Anfechtungserklärung (§ 143), keine Bestätigung (§ 144 BGB) (+)

3. Ergebnis: Kaufvertrag ist als von Anfang an nichtig anzusehen => kein Rechtsgrund

IV. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten, bzw. Wertersatz (§ 818 II BGB)

Beispielsfall Abstraktionsprinzip: Lösung 3

Frage 2: Rückzahlung der € 0,40

A. Anspruch aus § 985 BGB

- Übereignung der Münzen gem. § 929 S. 1 BGB wirksam (s.o.)
- Keine Anfechtung der Übereignung (s.o.)
- Daher kein Anspruch aus § 985 BGB

B. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

I. Etwas erlangt: Eigentum und Besitz an den Münzen

II. Durch Leistung des B (+)

III. Ohne rechtlichen Grund: Kaufvertrag durch Anfechtung rückwirkend erloschen (s.o.)

IV. Rechtsfolge:

- Rückübereignung der Münzen, falls noch identifizierbar (wohl nicht!)
- Ansonsten: Wertersatz i.H.v. € 0,40 (§ 818 II BGB)
- Erfüllung Zug um Zug gegen Herausgabe der Brötchen/Wertersatz (§§ 348, 320 BGB analog)

Rechtsgeschäft und Willenserklärung

- Parteien erklären ihren rechtserheblichen Willen durch Willenserklärungen
- Ein Rechtsgeschäft besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen
- Willenserklärung = Zentralelement des Vertragsrechts
- Grundkonflikt des Rechts der Willenserklärung:
(innerer) Wille vs. (äußere) Erklärung
 - Unproblematisch, wenn Empfänger genau das versteht, was Absender gewollt hat
 - Problematisch, wenn die tatsächliche Erklärung anders verstanden wird, als der Absender sie gemeint hat
 - Einerseits: Privatautonomie verlangt Orientierung am wirklichen (inneren) Willen („Willenstheorie“) => § 133 BGB
 - Andererseits: Schutz des Vertrauens des Rechtsverkehrs verlangt Orientierung an dem, was tatsächlich geäußert wurde, und wie es normalerweise verstanden wird („Erklärungstheorie) => § 157 BGB
- BGB enthält Kompromiss aus Willens- und Erklärungstheorie:
 - Z.B. § 116 BGB: Geheim gebliebener Vorbehalt ist unbeachtlich (=> Erklärungstheorie)
 - Z.B. § 119 I, 121 BGB: Wer seine eigene Erklärung falsch versteht, oder wer seinen Willen falsch ausdrückt, kann anfechten (=> Willenstheorie), aber nur in kurzer Frist und schuldet Schadensersatz (=> Erklärungstheorie)
 - Z.B. § 118 BGB: Wer seine Erklärung nicht ernst meint und hofft, der Empfänger erkennt das (sog. Scherzerklärung), ist nicht daran gebunden (=> Willenstheorie)
 - Wer sich nur über das Motiv für seine Erklärung irrt, kann diese nicht anfechten (=> Erklärungstheorie)

Bestandteile einer fehlerfreien Willenserklärung

Objektive Elemente

- Nach außen sichtbare Handlung (z.B. gesprochenes Wort, Handzeichen)
- Erkennbarer Rechtsbindungswille (keine *invitatio ad offerendum*, keine Gefälligkeit, keine private Handlung)
- Bezeichnung der Rechtsfolgen (z.B. „Ich will diese Sache zu diesem Preis kaufen“)

Subjektive Elemente

- Handlungswille (keine *vis absoluta*, keine Bewusstlosigkeit)
- Erklärungsbewusstsein (Bewusstsein, *rechtlich relevant* zu handeln)
- Geschäftswille (Wille, genau dieses Geschäft abzuschließen)

Erforderlichkeit str. => „Erklärungsfahrlässigkeit“

Kein konstitutives Merkmal!
WE ist auch bei abweichendem Geschäftswillen
wirksam, aber anfechtbar

Erklärungshandlung

- Erforderlich: Willentlich beeinflussbares, nach außen tretendes Verhalten
- Ausdrücklich oder konkludent („schlüssig“)
 - Ausdrücklich: „Ich will dieses Auto für € 10.000 kaufen“; Unterschrift unter Vertrag
 - Konkludent: z.B. Kopfnicken = Ja; Mausklick auf „Bestellen“-Button
- Schweigen hat grds. keine Erklärungsbedeutung; Ausnahmen:
 - Vereinbarung (z.B. einseitige Änderungsklauseln in AGB, sog. Widerspruchslösung – beachte aber § 308 Nr. 5 BGB und BGH NJW 2021, 2273) – „beredtes Schweigen“
 - Gesetzliche Erklärungsfiktionen, i.d.R. bei dem „Erklärenden“ günstigen Erklärungen (z.B. §§ 108 II 2 Hs. 2, 177 II 2 Hs. 2, 516 II 2 BGB)
 - [Handelsrecht: § 362 I HGB (Geschäftsbesorgungskaufmann), kaufmännisches Bestätigungsschreiben, § 242 BGB (bzw. § 362 HGB analog) in dauernden Geschäftsbeziehungen]
- Subjektives Pendant: Handlungswille

Rechtsbindungswille

- Bestandteil des objektiven Erklärungstatbestands => Durch Auslegung zu ermitteln (analog §§ 133, 157 BGB)
- Sollte – von außen betrachtet – eine Erklärung mit dem Willen zu rechtlicher Bindung abgegeben werden, an der der Erklärende festgehalten werden will?
- Rechtsbindungswille fehlt bei:
 - Bei „gesellschaftlichen“ Erklärungen im Rahmen von Freundschaften oder Liebesbeziehungen (z.B. Partyeinladung; str. für Abreden über Empfängnisverhütung)
 - Bei rein tatsächlichen Gefälligkeiten (z.B. Winkzeichen im Straßenverkehr; kurzfristige Überlassung eines Opernglases in der Oper)
 - Sog. invitatio ad offerendum (Einladung zur Abgabe von Angeboten), z.B. Zeitungsinserat, Schaufensterauslage, Katalog, Webshop (arg.: „Anbieter“ möchte sich Auswahl des Kunden und Prüfung hinreichenden Vorrats vorbehalten) => Übung
- Subjektives Pendant: Erklärungsbewusstsein

Invitatio ad offerendum: Beispiel

Der Weinhändler Alfred schickt am 3. März 2022 an alle seine Stammkunden – darunter auch Bernhard – ein „exklusives Angebot“, in dem er verschiedene Weine „nur für meine Stammkunden“ anbietet. Auf der beiliegenden Liste ist unter anderem ein „2018er Chateau Grève“ für 8 € je Flasche aufgeführt. Bernhard bestellt am 10. März 2022 20 Flaschen davon. Alfred antwortet am Folgetag, dass seine Vorräte leider bereits erschöpft sind und er die Bestellung daher leider nicht entgegennehmen könne.

Kann Bernhard die Lieferung von 20 Flaschen „2018er Chateau Grève“ verlangen?

Invitatio ad offerendum: Lösung

Anspruch gem. § 433 I 1 BGB

I. Wirksamer Kaufvertrag?

§§ 145 ff. BGB => zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme)

1. Angebot (Antrag) des A? => Rechtsbindungswille?

- exklusives „Angebot“ würde dafür sprechen
- verschickt an Vielzahl von Kunden => spricht dagegen
- Ausreichend großer Lagerbestand des A anzunehmen? => (-)
- Daher kein Rechtsbindungswille => nur invitatio ad offerendum

2. Angebot (Antrag) des B (+)

3. Annahme des A (-)

II. Ergebnis: kein wirksamer Kaufvertrag!

B kann keine Lieferung des Weines verlangen.

Exkurs: Gefälligkeiten

- Unentgeltliche „Freundschaftsdienste“ können auf vertraglicher Grundlage (z.B. Schenkung, Auftrag, Leihe, ...) oder als nicht-vertragliche „Gefälligkeiten“ erbracht werden
- Abgrenzung zwischen Gefälligkeit und Vertrag anhand des Rechtsbindungswillens; Indizien:
 - Wirtschaftliche oder rechtliche Bedeutung des Vertragsgegenstandes
 - Geschäftsherr verlässt sich erkennbar auf die Zusage
 - Bedarf nach vertraglicher Haftung gem. §§ 280 ff. BGB
=> Beachte aber § 675 II BGB für unentgeltliche Auskünfte: im Zweifel kein Vertrag
 - Beispiele für bloße Gefälligkeiten: Mitnahme im Auto, Beaufsichtigung von Nachbarskindern, Winkzeichen im Straßenverkehr, lt. BGH auch Lotto-Tippgemeinschaften
- Rechtsfolgen einer Gefälligkeit:
 - Kein Vertrag, keine Leistungspflichten, keine Erfüllungsansprüche, keine Geschäftsführung ohne Auftrag (so BGH – str.)
 - Haftung für Fehler nur aus § 823 I BGB, nicht aus §§ 280 ff. BGB

Bezeichnung von Rechtsfolgen

- Der eigentliche Inhalt der Willenserklärung: Was ist tatsächlich erklärt?
- Zu ermitteln durch Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB)
- Exakte Formulierung daher nicht nötig
- Subjektives Pendant: Geschäftswille (bei Auseinanderfallen: Erklärung zunächst wirksam, aber Irrtumsanfechtung möglich)
- Sind die Rechtsfolgen nicht zu ermitteln, ist die Erklärung wegen Perplexität nichtig;
Beispiele:
 - Reservierung von „zwei Hotelzimmern mit drei Betten“
 - => „Insgesamt drei Betten“ oder „je drei Betten“?
 - => perplex (Kunde muss sich aber evtl. an der Reservierung insgesamt drei Betten festhalten lassen)
 - Maklerprovision „i.H.v. 2,38% Monatsmieten“ für Wohnraumvermittlung?
 - => „2,38 Monatsmieten“ oder „2,38% einer Monatsmiete“?
 - => eindeutige Auslegung möglich (2,38 Monatsmieten, vgl. 3 I, II WoVermG) => nicht perplex

Die Erlassfalle (BGH NJW 2001, 2324)

A schuldet B 1.000.000 € und sendet diesem einen Scheck über 500 € zu mit dem Vermerk, mit der Einlösung des Schecks erkläre B den Verzicht auf die restliche Forderung; B löst den Scheck ein. Kann er von A die restlichen 999.500 € verlangen?

I. Anspruch entstanden (+), 1.000.000 €

II. Anspruch erloschen

1. Durch Erfüllung (§ 362 I BGB) i.H.v 500 € (+)

2. Durch Erlass (§ 397 BGB)

a) Angebot des A auf Abschluss eines Erlassvertrages (+)

b) Annahme des B?

- Möglicherweise konkludent durch Einlösung des Schecks
- Vorgabe des A für die Auslegung der Scheckeinreichung nur Indiz, keine zwingende Auslegung (kein „verabredetes Zeichen“, sondern einseitig)
- Erklärungsbedeutung der Scheckeinreichung ist nach dem objektiven Empfängerhorizont zu ermitteln (§§ 133, 157 BGB)
- Hier: Krasses Missverhältnis => ein objektiver (=vernünftiger) Empfänger würde die Einlösung nicht so verstehen, dass B tatsächlich auf 99,95% seiner Forderung verzichtet => (-)

Handlungswille

- Die Erklärungshandlung muss ein bewusst kontrolliertes bzw. kontrollierbares Verhalten sein
- Handlungswille fehlt bei:
 - Schlaf, Bewusstlosigkeit oder Hypnose (vgl. auch § 105 II BGB)
 - Reflexen
 - Vis absoluta (= physische Gewalt, z.B. Führen der Hand eines Anderen bei der Unterschrift)
 - Vorsicht: Vis compulsiva (= „überredende“ Gewalt, z.B. Pistole an der Schläfe) ermöglicht nur Anfechtung nach § 123 I Alt. 2 BGB (Drohung) => Willenserklärung ist zunächst wirksam (aber anfechtbar)

Erklärungsbewusstsein

- (Innerer) Wille, mit der Erklärung Rechtswirkungen herbeizuführen
- Str., ob Erklärungsbewusstsein Wirksamkeitsvoraussetzung einer Willenserklärung ist:
 - E.A.: Arg. a fortiori aus § 118 BGB: Nichtigkeit der Erklärende, wenn der Erklärende nicht einmal weiß, dass seine Erklärung rechtliche Folgen nach sich ziehen könnte (zudem Schadensersatzpflicht analog § 122 BGB) => Vorrangig Schutz der Selbstbestimmung
 - H.M.: „Potenzielles Erklärungsbewusstsein“ genügt
 - => Der Erklärende muss nur erkennen können, dass sein Verhalten als WE aufgefasst werden könnte („Erklärungsfahrlässigkeit“); aber Anfechtung analog § 119 I Alt. 2 BGB möglich (und nötig!) => Vorrangig Schutz des Rechtsverkehrs
- Beispiele fehlenden Erklärungsbewusstseins:
 - Während einer Autogrammstunde schiebt B dem Mega-Star A einen Schuldschein über 10.000 € unter, den A ahnungslos unterschreibt.
 - Bank B schreibt dem Gläubiger G ihres Kunden K: „... für die Verbindlichkeiten des K haben wir Ihnen gegenüber eine Bürgschaft übernommen; bitte teilen Sie uns die Höhe der Außenstände mit.“ In Wahrheit war es zuvor nicht zu einer Bürgschaftsübernahme gekommen; die Zweigstelle der B hatte sich geirrt (BGH NJW 1984, 2279)
 - „Trierer Weinversteigerung“

Geschäftswille

- *Welche* Rechtsfolgen sind vom Erklärenden tatsächlich gewollt?
- Keine konstitutive Voraussetzung der Willenserklärung
 - Bei Auseinanderfallen von Geschäftswille und Erklärung: Erklärungs- oder Inhaltsirrtum (§ 119 I BGB)
 - Willenserklärung ist dann anfechtbar, aber nicht nichtig!

Empfangsbedürftigkeit

- Grundsatz: Empfangsbedürftige Erklärungen
 - BGB: „Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist“ (§ 130 I 1 BGB)
 - Wirksamwerden setzt Zugang beim Adressaten voraus
 - Absoluter Regelfall des BGB:
 - Beispiele: Vertragsangebot und -annahme, Kündigung, Anfechtung, ...
- Ausnahme: Nicht empfangsbedürftige Erklärungen
 - Wirksamwerden bereits mit Abgabe
 - Beispiele: Testament, Auslobung (§ 657 BGB) ausnahmsweise auch Vertragsannahme (§ 151 S. 1 BGB)

Wirksamkeit von Willenserklärungen: Prüfung

(für empfangsbedürftige Erklärungen unter Abwesenden => absoluter Regelfall):

I. Wirksamwerden (ggfs. von 2 Willenserklärungen)

1. Abgabe
2. Zugang
3. Kein Widerruf gem. § 130 I 2 BGB

II. Keine Wirksamkeitshindernisse, z.B.:

1. Fehlende Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)
2. Formverstoß (§ 125 BGB)
3. Gesetzesverstoß (§ 134 BGB)
4. Wucher, Sittenverstoß (§ 138 BGB)
5. Ggfs.: Folgen der Teilunwirksamkeit

III. Keine rückwirkende Vernichtung durch Anfechtung

Abgabe von Willenserklärungen

- Abgabe ist Voraussetzung für das Wirksamwerden von Willenserklärungen (s. auch § 130 I 1 BGB)
- Abgabe sorgt für Zurechnung der Erklärung zum Absender
- Voraussetzungen:
 - Willentliche Entäußerung in Richtung auf den Empfänger
 - Unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse kann mit dem Zugang gerechnet werden
- Bei nicht empfangsbedürftigen Erklärungen: Vollendung des Erklärungsvorgangs
- Problem: „Abhandengekommene Erklärung“ (z.B.: Brief wird durch „übereifrige Sekretärin“ verschickt, obwohl Absender noch einmal nachdenken wollte); Behandlung str.:
 - Rspr.: Keine wirksame Willenserklärung, aber Haftung analog § 122 BGB
 - H.L.: Parallele zum fehlenden Erklärungsbewusstsein => Erklärung wirksam, wenn die Absendung fahrlässig geschah; dann aber anfechtbar analog § 119 I Alt. 1 BGB

Zugang von Willenserklärungen I

- Wirksamkeitsvoraussetzungen für empfangsbedürftige Willenserklärungen (Regelfall)
- BGB: Differenzierung zwischen Erklärungen „unter Anwesenden“ und „unter Abwesenden“ (§ 130 I 1 BGB)
 - Heute richtiger: „Verkörperter“ (gespeicherte) und „nicht verkörperter“ (flüchtige) Erklärungen
 - Verkörpert: z.B. Brief, Mail, Fax, SMS
 - Nicht verkörpert: z.B. Gespräch unter Anwesenden, aber auch Live-Chat
- Nicht verkörperter Erklärungen: „Abgeschwächte Vernehmungstheorie“
 - => Zugang bei inhaltlicher Wahrnehmung durch den Empfänger
 - unerkennbare Wahrnehmungshindernisse auf Empfängerseite werden nicht berücksichtigt (z.B. unerkannte Taubheit)
- Verkörperter Erklärungen: „Empfangstheorie“
 - Gelangen in den Machtbereich des Empfängers
 - Unter gewöhnlichen Umständen muss mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger gerechnet werden können => tatsächliche Kenntnisnahme egal!!

Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

1. Welches sind die Elemente einer perfekten Willenserklärung?
2. Warum ist eine Mahnung (s. § 286 I BGB) keine Willenserklärung?
3. Was sind die modernen Entsprechungen von „Erklärungen unter Anwesenden“ und „unter Abwesenden“, wie sie im BGB heißen?
4. Was sind die Voraussetzungen der Abgabe einer verkörperten Willenserklärung?
5. Was sind die Voraussetzungen des Zugangs einer verkörperten Willenserklärung?

Zugang von Willenserklärungen II

- Briefe:
 - Eingang in den Briefkasten + nächste zu erwartende Leerung (Vgl. BGH NJW 2008, 843: „Silvester-Kündigung“)
 - Benachrichtigungszettel (für Einschreiben oder Paket) bewirkt keinen Zugang (Inhalt der Sendung ist nicht bekannt)
 - Urlaub oder sonstige Abwesenheit hindert den Zugang auch dann nicht, wenn der Absender davon weiß
- Telefax: Ordnungsgemäßer Ausdruck bzw. Eingang im Speicher während der Geschäftszeiten
- Email:
 - Eingang beim Mailprovider (nicht: Herunterladen auf den persönlichen Rechner); Problem: Spam-Filter (richtigerweise Risiko des Empfängers)
 - + zu erwartende Kenntnisnahme (sofort oder später, je nach Empfänger)

Zugangshindernisse auf Empfängerseite

- Fall 1: Der Empfänger hat die Erklärung erhalten, aber nicht zur Kenntnis genommen (Brief ungeöffnet weggeworfen; Email im Spamfilter)
 - => Zugang nach allgemeinen Regeln bereits (+)
- Fall 2: Arglistige Zugangsvereitelung (Empfänger kennt den Inhalt der Erklärung und vereitelt vorsätzlich den Zugang)
 - => Zugangsfiktion analog §§ 162, 815 BGB
- Fall 3: Fahrlässige oder schuldlose Zugangsvereitelung (z.B. Nichtabholung einer niedergelegten Sendung; defektes Faxgerät)
 - => Kein Zugang, keine Wirksamkeit
 - => erneuter Zustellversuch erforderlich
 - => Empfänger darf sich aber nach § 242 BGB nicht auf die Verspätung der zweiten Zustellung berufen

Widerruf nach § 130 I 2 BGB

- Zu unterscheiden vom Widerruf gem. §§ 355 ff. BGB
- Nur möglich vor Zugang der Erklärung
- Verhindert Wirksamwerden der Erklärung
- Problem: Während eines Urlaubsaufenthaltes geht zuerst ein Vertragsangebot und am Tag darauf ein Widerruf per Mail ein; anhand der automatischen Lesebestätigungen erfährt der Absender, dass zuerst der Widerruf geöffnet wurde.
 - Teil der Lit.: Ausnahmsweise zählt die Reihenfolge der tatsächlichen Kenntnisnahme
 - H.M.: Normativ bestimmter Zugang bleibt entscheidend; Widerruf ist aber zugleich Angebot auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages, den der Empfänger annehmen kann (auch nach § 151 BGB)
- Aktueller Fall: BGH, Urt. v. 6.10.2022 – VII ZR 895/21 (BeckRS 2022, 29724)

Botenschaft I

- Bote: Überbringt (idealerweise unverändert...) eine fremde Willenserklärung
- Abgrenzung zur Stellvertretung:
 - Bote überbringt fremde Erklärung
 - Stellvertreter gibt eigene Willenserklärung ab
 - Kernfrage: Entscheidungsspielraum der Hilfsperson
 - Hilfsperson soll Erklärung nicht verändern („Übermittlung einer fremden Erklärung“)
=> Bote
 - Hilfsperson soll Erklärung selbst verändern/gestalten dürfen („Eigene Willenserklärung“ der Hilfsperson) => Stellvertreter
- Unterscheidung Erklärungsbote/Empfangsbote
 - Erklärungsbote gehört zum Risikobereich des Absenders
 - Empfangsbote gehört zum Risikobereich des Empfängers => Zugang bei Übergabe an Empfangsboten (+ Weitergabe an den Empfänger)

Botenschaft II

- Abgabe durch Erklärungsboten
 - Zurechnung der Erklärung an den Absender nur bei Botenmacht des Erklärungsboten
 - Erteilung mit Übergabe der Erklärung
 - Frei widerruflich
 - Bei Fehlen nach h.M.: §§ 177 ff. BGB analog, d.h. Genehmigung durch Absender möglich (§ 177 I BGB)
 - Übergabe der Erklärung an den Boten mit Erteilung von Botenmacht ist Abgabe der Erklärung
 - Geschäftsfähigkeit des Boten nicht erforderlich
- Zugang beim Empfangsboten
 - Botenmacht des Empfangsboten
 - Entweder tatsächliche Ermächtigung (z.B. Poststelle des Unternehmens), oder
 - Vom Verkehr als ermächtigt anzusehen (z.B. weitere Haushaltsmitglieder)
 - Bei Fehlen: Erklärungsbote, d.h. Übermittlungsrisiko trägt Absender
 - Zugangszeitpunkt: Wann mit der Weitergabe gerechnet werden kann

Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

1. Worin besteht der Unterschied zwischen einem Stellvertreter und einem Boten?
2. Worin besteht der Unterschied zwischen Erklärungs- und Empfangsboten?
3. Vermieter V übergibt dem bei seinen Eltern wohnenden 16jährigen Sohn S der Mieter M am Freitag, 28.10.2022 um 15h ein Kündigungsschreiben mit der Bitte, es an die Mieter auszuhändigen. S teilt V mit, seine Eltern seien über die Herbstferien verreist und kämen erst am Sonntag 6.11.2022 wieder. Das (ungeöffnete) Schreiben wird nach einer Hausparty des S in den Herbstferien nie wieder gefunden und daher auch M nicht übergeben.
Ist die Kündigung wirksam geworden, und wenn ja, wann?

Falschübermittlung durch Boten

- Fahrlässige Falschübermittlung
 - Zurechnung der verfälschten Erklärung zum Absender
 - Anfechtung gem. § 120 BGB
- Bewusste Falschübermittlung (Pseudobote)
 - H.M.: Keine Zurechnung, da keine typische Gefahr des Boteneinsatzes => §§ 177 ff. BGB analog
 - M.M.: Zurechnung und Anfechtung gem. § 120 BGB
- Falschübermittlung durch Empfangsboten unerheblich, da Zugang in der Gestalt, in der die Erklärung beim Boten zugegangen ist
- Komplettes Fehlen der Botenschaft (sog. Scheinbote):
 - Beispiel: Nichterteilung oder Widerruf der Botenmacht (analog § 168 BGB)
 - => Willenserklärung ist dem Absender nicht zurechenbar
 - => §§ 177 ff. BGB analog gegen Absender (Genehmigung) und Scheinbote (Schadensersatz)

Auslegung von Willenserklärungen

- Auslegung = Ermittlung des rechtlichen Bedeutungsgehalts einer Willenserklärung
- Auslegungsreihenfolge:
 - Regelfall: Natürliche Auslegung (Natürlichsprachlicher Wortsinn der Erklärung)
 - Falsa demonstratio: Gemeinsam verwendeter anderer Wortsinn geht vor objektivem Wortsinn
 - Bei Auseinanderfallen der Vorstellungen: Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB)
 - Gegenstand der Auslegung: Nach außen getretene Erklärung und sonstige Umstände, die beiden Parteien bekannt waren; subsidiär auch allgemeiner Wortsinn, Handelsbrauch etc.
 - Individuelle Besonderheiten eines Partners, die dem anderen nicht bekannt sind, finden keine Berücksichtigung (vgl. Speisekartenfall)

Auslegung von Willenserklärungen II

- Besondere Erklärungen:
 - Nicht empfangsbedürftige Erklärungen (z.B. Testament): Nur § 133 BGB, d.h. keine normative Korrektur des (erkannten) Willens des Erklärenden durch objektiven Empfängerhorizont
 - Erklärungen an unbestimmten Personenkreis: Durchschnittlicher Empfängerhorizont des angesprochenen Personenkreises; *falsa demonstratio* nur gegenüber einem konkreten Empfänger
 - AGB: Objektive Auslegung, keine Berücksichtigung individueller Umstände; Grundsätze der kundenfeindlichsten (für Inhaltskontrolle) und kundenfreundlichsten Auslegung (für Anwendung); Unklarheitenregel (§ 305c II BGB)

Speisekartenfall

Der pensionierte Richter R besucht 50 Jahre nach Abschluss seines Studiums noch einmal das Studentencafé S von einst und hinterlässt aus einer nostalgischen Laune heraus auf dem Tisch die alte Speisekarte von 1960, die er aufgehoben hatte. Der nachfolgende Gast G sieht die gut erhaltene Karte, erkennt die Zusammenhänge nicht und bestellt erfreut einen Tee, der in der Karte zum Preis von „0,50“ angeboten war. Der Kellner serviert und verlangt die 3,50 € von der aktuellen Speisekarte. Muss G zahlen?

Speisekartenfall

I. Vertragsangebot

1. Speisekarte (-), invitatio ad offerendum (und keine Abgabe durch S), Inhalt: 0,50 € (!)

2. Bestellung des G (+); Inhalt?

- Eigentlich Auslegung anhand der invitatio (=0,50 €)
- Aber: Inhalt der invitatio für den Erklärungsempfänger nicht erkennbar => Keine Berücksichtigung (a.A.: Risikosphäre des S, daher zurechenbar => 0,50 €)
- Daher: Aktuelle Speisekarte (objektiver Empfängerhorizont) => 3,50 €

II. Annahme

Servieren des Tees; Inhalt?

- Eigentlich: Annahme des Angebots => 3,50 €
- Aber: Bedeutungsgehalt des Angebots für G nicht erkennbar => keine Berücksichtigung
- Daher: Aus Sicht des „vernünftigen G“ Auslegung anhand der alten Karte => 0,50 €

III. Ergebnis

- h.M.: Dissens => Anspruch aus §§ 812 I 1 Alt. 1, 818 II BGB auf den objektiven Wert einer Tasse Tee (€ 3,50), soweit keine Luxusaufwendungen des G (§ 818 III BGB)
- a.A.: Vertrag zu 0,50 € zustande gekommen (aber wegen Inhaltsirrtums anfechtbar)

Auslegung und Form

- Auslegung zunächst nach allgemeinen Grundsätzen (§§ 133, 157 BGB)
- Dann: Ist der so ermittelte Wille auch formgerecht geäußert worden?
 - Rspr.: Andeutungstheorie => Ist der Wille wenigstens unvollkommen zum Ausdruck gekommen?
 - Bei falsa demonstratio: Wenn wenigstens das falsch Bezeichnete formgerecht vereinbart wurde.

Auslegung und Form: Beispiel

K verkauft an V nach Besichtigung ein größeres eingezäuntes Anwesen, das sich über die Grundstücke mit den Flurnummern 30, 31 und 32 erstreckt. In den notariellen Kaufvertrag werden allerdings nur die Flurnummern 30 und 31 aufgenommen. Erstreckt sich der Vertrag auch auf Nr. 32?

I. Auslegung des Vertrages

- Falsa demonstratio non nocet
=> Vertragsinhalt ist auch die Nr. 32 (das ganze Anwesen sollte verkauft werden)

II. Einhaltung der notariellen Form (§ 311b I 1 BGB)?

1. Die formgültige Urkunde enthält die falsche Flurnummer
2. Aber: Das falsch Bezeichnete ist formgerecht vereinbart; die Formzwecke verlangen hier keinen Schutz von Erwerber oder Veräußerer.
3. Daher: Form eingehalten, Vertrag wirksam auch auf Nr. 32 erstreckt

Ergänzende Vertragsauslegung

- Parteien gelingt es nicht immer, alles Gewollte ausdrücklich zu regeln und alle Eventualitäten vorherzusehen
- I.d.R. greift dann dispositives Gesetzesrecht ein
- Manchmal entspricht dieses Ergebnis offensichtlich nicht den (gemeinsamen) Intentionen der Vertragsparteien
- Dann kann Vertrag „ergänzend ausgelegt“ werden
- Voraussetzungen:
 1. Lücke im Vertrag, d.h. der fragliche Aspekt ist nicht geregelt
 2. Planwidrigkeit der Lücke, d.h. nach den Intentionen der Parteien hätte der Aspekt geregelt werden sollen
 3. Keine interessengerechte dispositive Regelung
 4. Ausfüllung der Lücke nach dem hypothetischen Parteiwillen
=> Wie hätten redliche Parteien diesen Aspekt geregelt?

Ergänzende Auslegung von Willenserklärungen

Beispiel: Laut Grundstückskaufvertrag soll Käufer K alle nach Vertragsschluss anfallenden öffentlichen Lasten übernehmen. 10 Jahre später zahlt die Gemeinde Erschließungsbeiträge an Verkäufer V zurück, die dieser früher als Vorschuss für eine Baumaßnahme, die erst jetzt beginnt, bezahlt hatte, und verlangt sie stattdessen von K. Kann K von V Freistellung verlangen? (BGH NJW 1988, 2099)

1. Planwidrige Vertragslücke: Parteien haben spätere Änderungen der Situation nicht explizit bedacht
2. Keine dispositive gesetzliche Regelung: § 436 I BGB (-), Baumaßnahme war bei Vertragsschluss noch nicht begonnen
3. Hypothetischer Parteiwille: Bereits gezahlte Beiträge sollten nach den Vorstellungen der Parteien wirtschaftlich weiterhin von V getragen werden.
4. Folge: Anspruch des K gegen V auf Freistellung von den Forderungen der Gemeinde

Geschäftsähnliche Handlungen

- Erklärungen, an die *das Gesetz* rechtliche Folgen knüpft, unabhängig vom Willen des Erklärenden
- Beispiele: Mahnung, Fristsetzung, Wissenserklärungen (z.B. über Vollmachterteilung oder Abtretung), Mängelrüge (§ 377 HGB)
- Analoge Anwendung der Regeln über Rechtsgeschäfte:
 - Geschäftsfähigkeit i.d.R. erforderlich (arg.: rechtsgeschäftsähnliche Folgen)
 - Abgabe und Zugang i.d.R. erforderlich
 - Stellvertretung i.d.R. möglich
 - Willensmängel/Anfechtung: Im Einzelfall zu entscheiden, ob nicht ein Widerruf der Mitteilung genügt; keinesfalls ist der Irrtum über die gesetzlichen Folgen der geschäftsähnlichen Handlung beachtlich

Vertragsschluss (§§ 145 ff. BGB) I

1. Angebot

- Wirksamwerden durch Abgabe und Zugang
- Inhalt: So bestimmt, dass Annahme mit „Ja“ möglich ist; jedenfalls *essentialia negotii* müssen enthalten sein (d.h. Vertragstyp, -parteien, -gegenstand, -preis)
- Abgrenzungsproblem zur *invitatio ad offerendum* (=> Rechtsbindungswille)

2. Annahme

- Wirksamwerden durch Abgabe und Zugang
- Außer § 151 S. 1 BGB: Äußerliche Betätigung des Annahmewillens genügt (z.B. Versand der Ware; Eintragung im Reservierungscomputer); i.Ü. sind die §§ 104 ff. BGB anzuwenden
- Inhalt: Entsprechend dem Angebot (sonst neues Angebot, § 150 II BGB)

Vertragsschluss (§§ 145 ff. BGB) II

3. Bindung des Antragenden an das Angebot im Zeitpunkt der Annahme

- Vorrangig eine im Angebot bestimmte Frist (§ 148 BGB)
- Unter Anwesenden (nicht verkörpert): Annahme nur sofort (§ 147 I BGB)
- Unter Abwesenden: Hinweg + Entscheidungsprozess + Rückweg (§ 147 II BGB)
- Ausschluss der Bindung durch Freiklauseln => Freie Widerruflichkeit auch nach Zugang

4. Kein offener Dissens (§ 154 BGB)

- Keine Einigung über einen Punkt, über den mindestens eine Partei eine Einigung erzielen wollte
- Folge: Im Zweifel noch kein Vertragsschluss (außer sicherer Parteiwille hinsichtlich der Verbindlichkeit der teilweisen Einigung)
- Hintergedanke: Solange die Parteien noch verhandeln und das vorgenommene „Verhandlungsprogramm“ noch nicht vollständig abgearbeitet ist, soll jede Partei sich noch vom Vertrag komplett zurückziehen können

Verzicht auf Zugang der Annahme (§ 151 S. 1 BGB)

- In einigen Situationen ist die Übermittlung der Annahme nach der Verkehrssitte bzw. nach den Parteiinteressen nicht gewollt
 - Z.B. Versandhandel: Während die Ware unterwegs ist, soll schon ein Vertrag bestehen
 - Z.B. Schenkung oder Erlass: Wirksamkeit soll nicht von der Übermittlung der Annahmeerklärung abhängen
- Hier ist der Zugang der Annahme entbehrlich (§ 151 S. 1 BGB)
 - Nicht: Die Annahme selbst!
 - Es muss eine Annahmehandlung vorliegen (z.B. Versendung der Ware, Eingliederung des geschenkten Buchs in die eigene Bibliothek, ...)
 - Diese muss aber nicht dem Antragenden zur Kenntnis gelangen (ausnahmsweise nicht empfangsbedürftige Willenserklärung)

Modifizierende Annahme (§ 150 II BGB)

- Wird das Angebot nur mit Änderungen „angenommen“, so liegt keine Annahme vor, sondern eine Ablehnung (=> Erlöschen des Angebots), verbunden mit einem neuen Angebot
- Erst wenn ein Angebot unverändert angenommen wird, ist der Vertrag geschlossen
- Notfalls: Konkludente Annahme des letzten schriftlichen Angebots durch Auftragsausführung
 - „Theorie des letzten Wortes“
 - Ergebnisse nicht immer interessengerecht => sorgfältige Prüfung, ob tatsächlich Annahme der letzten Änderungen gewollt
- Änderungen müssen erkennbar sein
 - Daran fehlt es bei „Verschleierung“ der Änderungen in Vertragsdokument
 - Bei Unerkennbarkeit liegt „echte“ Annahme vor
 - S. als Beispiel BGH NJW 2014, 2100

Vertragsschluss: Beispielfall

Der Weinhändler Alfred schickt am 3. März 2020 an Bernhard per Mail ein „exklusives Angebot“, in dem er verschiedene Weine anbietet. Auf der beiliegenden Liste ist unter anderem ein „2018er Chateau Grève“ für 8 € je Flasche aufgeführt. Bernhard antwortet per Mail am 10. März, dass er 20 Flaschen „2018er Chateau Grève“ bestelle, aber zu einem Preis von 7 € je Flasche.

Alfred hat die Flaschen ohne weitere Äußerung in einen Karton gepackt und verschickt. Kann er von Bernhard Zahlung von 160 € (20 x 8 €) verlangen?

Vertragsschluss: Lösung

Lösung Fall 1, Abwandlung 4

Anspruch gem. § 433 II BGB

I. Wirksamer Kaufvertrag (über 20 Flaschen Wein)

1. Angebot (Antrag) des A: Bloße Invitatio? Nein, exklusiv nur an B => (+)

2. Annahme des B

- Änderung des Preises => § 150 II BGB => Ablehnung des Angebots des A und neuer Antrag an A

3. Annahme durch A?

- Verpacken und Verschicken der Flaschen => Objektiv erkennbarer Wille zur Durchführung des Vertrages

- § 151 S.1 BGB => Zugang der Flaschen bei B nicht erforderlich => Wirksamkeit durch Versand (+)

4. Annahmefähigkeit des Angebots bei Zugang der Annahme:

- § 147 II BGB => Überlegungsfrist von 1 Woche (+)

5. Ergebnis zu I.

Wirksamer Kaufvertrag (+), aber zu je 7 € pro Flasche

II. Ergebnis zu § 433 II BGB

A hat gegen B einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 140 €.

Aber: B hat Einrede des nichterfüllten Vertrages gem. § 320 BGB, bis der Wein bei ihm ankommt

Ein Flug für Nobody (BGH NJW 2013, 598)

K buchte über das Internetportal der B Flüge von Dresden nach Larnaca und zurück für zwei Personen. In die Buchungsmaske gab er unter "Person 1" seinen Vor- und Zunamen ein. Unter "Person 2" trug er "noch unbekannt" ein. Die Buchungsmaske enthielt folgenden Hinweis: "Bitte beachten Sie, dass eine Namensänderung nach erfolgter Buchung nicht mehr möglich ist und der Name mit dem Namen in Ihrem Ausweis übereinstimmen muss."

B übermittelte dem K am selben Tag eine Buchungsbestätigung für beide Personen und zog den Preis für zwei Hin- und Rückflüge in Höhe von insgesamt € 365,42 ein. Als K der B telefonisch den Namen seines Mitreisenden angeben wollte, teilte ihm B mit, dass die Nachbenennung eine zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mögliche Namensänderung darstelle; K könne lediglich die Buchung stornieren und für die zweite Person neu buchen. Von dieser Möglichkeit machte K keinen Gebrauch. Er trat die Reise alleine an und verlangt wegen der zweiten Buchung Rückzahlung des Flugpreises sowie eine Ausgleichszahlung wegen Nichtbeförderung nach der Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) in Höhe von 400,- Euro. Zu Recht?

Ein Flug für Nobody (BGH X ZR 37/12)

A. Anspruch auf Rückzahlung des Flugpreises für die zweite Person

I. Anspruch aus Art. 4 III, 8 I Fluggastrechte-VO

1. Wirksamer Beförderungsvertrag?

- a) Angebot: Website (-), invitatio ad offerendum
- b) Angebot: Buchung des K für „noch unbekannt“
 - Vertragsangebot (+)
 - Inhalt: Buchung für nicht benannte Person
(=> Einräumung eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts gem. § 315 I BGB)
- c) Annahme durch B
 - Buchungsbestätigung auf „noch unbekannt“?
 - Aber: B wollte ersichtlich nur Buchungen auf echten Namen
 - „Name auf Ausweis“ geht nur mit echtem Namen
 - Daher ist gem. § 133, 157 BGB auch Buchungsbestätigung keine Annahme (!)

2. Ergebnis: Kein Vertrag

II. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB (+)

B. Anspruch auf Ausgleichszahlung nach Art. 4, 7 I lit. b) Fluggastrechte-VO

Wirksamer Beförderungsvertrag (-) => Kein Anspruch

Versteckter Dissens (§ 155 BGB)

- Parteien haben über einen Punkt unbewusst noch keine Einigung erzielt
- Vorrang der Auslegung (vgl. Speisekartenfall)!
- Vertrag ist trotz Dissenses wirksam, wenn:
 - Einigung wenigstens über die essentialia negotii erzielt wurde
 - Beachte auch §§ 315 f. BGB, d.h. Parteien können Preis ausdrücklich offen lassen bzw. seine Bestimmung einer Partei oder einem Dritten überlassen, ohne dass ein Dissens vorliegt
 - Und anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne den offenen Punkt geschlossen worden wäre
 - Wichtigstes Indiz: Der Vertrag wurde auch ohne die Einigung über den Nebenpunkt durchgeführt
- Lücke im Vertrag wird durch dispositives Recht geschlossen, ggfs. durch ergänzende Vertragsauslegung

Faktischer Vertragsschluss?

- Ausgangsproblem: Im Massengeschäft des Alltags sind Willenserklärungen nicht immer genau ermittelbar bzw. Fiktion
- Vorschlag von Haupt (1940): „Faktischer Vertragsschluss“ allein durch typisches Verhalten, ohne Erklärungsbewusstsein/Rechtsbindungswille
 - Nur bei Massengeschäften des täglichen Lebens
 - Z.B. U-Bahn-Fahren, Parkplatzbenutzung
 - Entgegenstehender Wille soll unbeachtlich sein
 - Vorsicht: Nationalsozialistisches Gedankengut!
 - Keine Grundlage im BGB
 - Heute „eigentlich“ obsolet
- Aber: Teil der Lit. auch heute: „protestatio facta contraria non valet“ => tatsächliches Handeln bestimmt die Auslegung, nicht das Gewollte bzw. Erklärte
 - Ziel: Vermeidung vertragsloser Zustände
 - Angeblich Schwäche des Bereicherungsrechts (§ 812 BGB) bei der Abwicklung

Faktische Verträge? (BGH NJW 2003, 3131)

E ist Eigentümer eines Hausgrundstückes mit 10 Wohnungen, die er vermieten möchte. Er vereinbart mit den Mietern jeweils, dass diese für die Wasserversorgung selbst Verträge mit dem zuständigen Unternehmen V abschließen sollen und teilt dies dem V mit. V reagiert zunächst nicht auf diese Mitteilung und schreibt E später unter Übersendung seiner Versorgungsbedingungen, dieser sei sein Vertragspartner, was E umgehend zurückweist. Mieter M1 entnimmt Wasser aus der Leitung des V. Kann V von E Bezahlung verlangen?

I. Angebot des Wasserunternehmens

- Schriftlich (+); zudem konkludent durch Bereitstellung der Wasserversorgung;
- Adressat: E (Auslegung des Angebots)

II. Annahme durch E

- Schriftlich (-)
- Konkludent durch Entnahme des Wassers durch M1?
 - Zurechenbarkeit zu E? BGH (+), Vermieter hat Mietern Entnahme gestattet (zw.)
 - Annahme trotz ausdrücklicher Weigerung? BGH (+), protestatio facta contraria non valet (zw.)
 - Adressat lt. konkludenter Annahme: BGH: E (zw.)

III. Ergebnis lt. BGH: Wirksamer Vertrag zwischen E und V über die Wasserversorgung

Gesetzesverstoß und Sittenwidrigkeit: Grundlagen

- Gemeinsamer Zweck der §§ 134, 138 BGB:
 - Gewährleistung eines „rechtsethischen Minimums“
 - Der Staat stellt seinen Justiz- und Vollstreckungsapparat nicht für die Durchsetzung verbotener oder sittenwidriger Verträge zur Verfügung
 - Ergänzung der §§ 134, 138 BGB durch § 817 S. 2 BGB:
 - Das auf einen gesetzes- oder sittenwidrigen Vertrag Geleistete kann nicht zurückgefordert werden
 - Der Justizapparat steht auch nicht für die Rückabwicklung gesetzes- oder sittenwidriger Verträge zur Verfügung
- => Gesetzes- und sittenwidrige Verträge werden auf eigenes Risiko geschlossen und durchgeführt („wer vorleistet, verliert“)
- => Präventionszweck des Zivilrechts
- (Aber ggfs. Abmilderung durch teleologische Korrektur der Anwendung der §§ 134, 138, 817 S. 2 BGB, z.B. Online-Glückspiel – OLG München BeckRS 2022, 30008)

Gesetzesverstoß (§ 134 BGB)

1. Anwendbarkeit des § 134 BGB
 - Alle Rechtsgeschäfte
 - Aber: Manche Verbote regeln Rechtsfolge selbst (z.B. §§ 276 III, 444, 555 BGB)
2. Verbotsgesetz
 - a) Gesetz (Art. 2 EGBGB) => Jede Rechtsnorm (auch kommunale Satzungen, Tarifverträge)
 - b) Verbotsgesetz
 - Richtet sich gerade gegen den Inhalt des betreffenden Rechtsgeschäfts (Gegensatz: Form- oder Ordnungsvorschrift; Begrenzungen der Rechtsmacht)
 - Nichtigkeit muss dem Zweck des Gesetzes entsprechen (Indiz: Strafbewehrung)
 - Beispiele: § 9 MuSchG; § 203 StGB; § 259 StGB; § 288 StGB; 1 II Nr. 2 SchwarzArbG; § 4 IV GlüStV
3. Verstoß gegen das Verbotsgesetz
 - a) Beidseitiger Verstoß grds. erforderlich, außer das Verbot richtet sich nur an eine Seite
 - b) Subjektiver Tatbestand: Nur, wenn das Gesetz ihn voraussetzt
4. Rechtsfolgen
 - a) Nichtigkeit, *soweit* es gegen das Verbot verstößt (also ggf. Teilnichtigkeit => § 139 BGB)
 - b) Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft sind getrennt zu beurteilen
 - c) Rückforderung des Geleisteten gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB => beachte § 817 S. 2 BGB!

Ohne Rechnung

B beauftragt U mit der Renovierung seiner Garage. Auf die Frage des U: „Brauchen Sie wirklich eine Rechnung?“ antwortet B: „Nein“.
Dementsprechend stellt U am Ende der Arbeiten keine Rechnung aus.
Nach Abnahme stellt B fest, dass die Arbeiten mangelhaft erfolgt sind.
Kann er von U Beseitigung der Mängel verlangen?

Beachte § 1 II Nr. 2 SchwarzArbG:

(2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

[...]

2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt

Ohne Rechnung (Lösung)

Anspruchsgrundlage: §§ 634 Nr. 1, 635 BGB

I. Wirksamer Vertrag zwischen B und U

1. Einigung (+)

2. Wirksamkeitshindernisse: § 134 BGB

a) Verstoß gegen § 370 AO (Steuerhinterziehung)

- Ohne-Rechnung-Abrede dient der Steuerhinterziehung bei U, B begeht insoweit Beihilfe (§ 370 AO)
- BGH NJW-RR 2008, 1050 : Steuerhinterziehung ist nicht Hauptzweck des Werkvertrages => § 134 BGB nur hinsichtlich Ohne-Rechnung-Abrede; wirkt aber über § 139 I BGB auch für den Rest des Vertrags

b) Verstoß gegen § 1 II Nr. 2 SchwarzArbG (+) => Zweck der Gesamtkonstruktion ist Steuerhinterziehung

II. Ergebnis: Kein Vertrag, kein Nachbesserungsanspruch!

Wucher (§ 138 II BGB)

- Sondertatbestand des Schwächerenschutzes
 1. Anwendbarkeit
 - Betrifft Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte (Wortlaut: „versprechen oder gewähren“)
 - Nur Austauschverträge (z.B. nicht Bürgschaften oder Schenkungen!)
 2. Auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung
 - Objektiv zu bestimmen, aber keine statische Größe
 - Regelmäßig ab dem doppelten Marktpreis
 3. Ausnutzung einer Schwächesituation
 - Zwangslage (z.B. Schlüsseldienst; notwendige OP)
 - Unerfahrenheit (z.B. Jugendliche, Alte, geistig Behinderte)
 - Mangelndes Urteilsvermögen (z.B. besondere Komplexität)
 4. Rechtsfolge
 - Gesamtnichtigkeit (Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft!), keine geltungserhaltende Reduktion
 - Bei Rückforderung: § 817 S. 2 BGB für die Kondiktion des Wucherers!
 - Daneben auch § 134 BGB i.V.m. § 291 StGB

Sittenwidrigkeit (§ 138 I BGB)

1. Anwendbarkeit

- Grds. alle Rechtsgeschäfte, aber: Verfügungen sind regelmäßig sittlich neutral (sachenrechtlicher Minimalkonsens)

2. Sittenverstoß

a) Nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts:

- Objektives Ergebnis, unabhängig von den Intentionen der Parteien
- Kenntnis der Parteien nicht erforderlich

b) Nach dem Gesamtcharakter des Rechtsgeschäfts:

- Gesamtwürdigung von Inhalt, Zweck und Zustandekommen
- Anknüpfungspunkt: Verhalten der Parteien => Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis erforderlich (je nach Grund bei einer oder beiden Parteien)

3. Rechtsfolge

- Nichtigkeit (im Zweifel gesamt, § 139 BGB)
- Für Rückforderung des bereits Geleisteten: Beachte § 817 S. 2 BGB

Wucherdarlehen

Kredithai K gewährt dem Drogensüchtigen S unter Ausnutzung von dessen Zwangslage ein Darlehen über € 10.000 zum Nominalzins von 25% p.a. anstatt der marktüblichen 12% für einen Kunden dieser Bonität, mit einer Laufzeit von 5 Jahren. Ein Jahr nach Auszahlung beschwert sich S bei K über die Kreditkonditionen und stellt die Zinszahlungen ein. Kann K von S Zahlung der Zinsen oder Rückzahlung des Kapitals verlangen?

Wucherdarlehen

I. Anspruch auf die Zinsen

1. § 488 I 2 BGB

- a) Darlehensvertrag (+)
- b) Form, §§ 492, 494 I BGB => nichtig, aber modifizierende Heilung gem. § 494 II BGB, also gesetzlicher Zinssatz (4 %, § 246) statt 25%
- c) Wucher, § 138 II BGB
 - aa) Grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (+)
 - bb) Ausnutzung einer Zwangslage (+)

=> Vertrag nichtig, kein Zinsanspruch

2. §§ 812 I 1 Alt. 1, 818 I, II BGB (-), § 817 S. 2 BGB!

II. Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals

1. § 488 I 2 BGB (-), kein Darlehensvertrag

2. § 812 I 1 1 Alt. 1 BGB

- a) Etwas durch Leistung ohne rechtlichen Grund erlangt (+)
- b) Gesperrt nach § 817 S. 2 BGB? (-), Geleistet war von vornherein nur Überlassung auf Zeit, nie dauernde Überlassung

=> Nur die vorzeitige Rückforderung ist durch § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen, nicht die am Vertragsende

Ergebnis: Klage (Anspruch) derzeit unbegründet

Exkurs: Grundrechte und Privatrecht

- Ausgangspunkt: Grundrechte sind Abwehrrechte gegenüber dem Staat => keine Verpflichtung Privater zur Beachtung von Grundrechten
 - Aber: Rechte Privater werden vom Staat durchgesetzt
 - Privatrechtsgesetzgeber ist an Grundrechte gebunden
 - Gerichte sind an Grundrechte gebunden
 - Zwei Zentral-Dimensionen der (Freiheits-)Grundrechte:
 - Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe in Grundrechte
 - Z.B. bei Verurteilung zur Unterlassung einer Meinungsäußerung (Meinungsfreiheit – Art. 5 I GG)
 - Schutzpflichten des Staates gegen Eingriffe Dritter
 - Z.B. bei Knebelung durch Abhängigkeit von langfristigem Liefervertrag (Berufsfreiheit – Art. 12 I GG)
 - Z.B. bei „Aufnötigung“ eines eigentlich ungewollten Vertrages durch Ausnutzung einer strukturell überlegenen Verhandlungsposition
- => Gerichte müssen ggf. BGB verfassungskonform auslegen, um der staatlichen Schutzpflicht zu genügen; insbesondere Generalklauseln (z.B. §§ 138, 242, 826 BGB), aber auch andere §§

Fallgruppen der Sittenwidrigkeit

- Sittenwidriges Verhalten einer Partei gegenüber der anderen
 - Wucherähnliche Geschäfte: Extremes Missverhältnis (mehr als 100% überteuerter Preis) + verwerfliche Gesinnung (wird bei Kenntnis der Preisverhältnisse vermutet)
 - Knebelungsverträge: z.B. Sicherungsübereignung des gesamten Vermögens
 - Übermäßige Beschränkung von Grundrechten: z.B. Überlange Bindung an Exklusivverträge (Bierlieferungsvertrag); übermäßige Behinderung des Vereinswechsels von Berufssportlern (vgl. Art. 12 GG)
 - Strukturell ungleiche Verhandlungsstärke: z.B. Bürgschaften naher Familienangehöriger
- Sittenwidriges Verhalten Dritten oder der Allgemeinheit gegenüber
 - Gläubigerschädigung: z.B. „Beiseiteschaffen“ pfändbaren Vermögens
 - Verleitung zum Vertragsbruch: z.B. Globalsicherungsabtretung trotz branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalts
 - Verträge über Straftaten: z.B. Auftragskiller, Bestechung
- Insbesondere: Prostitution (vgl. ProstG)
 - Verträge über Prostitution (mit Zuhältern oder Freiern) sind nichtig (§ 138 I BGB)
 - Nach (auch teilweiser) Erbringung der Dienstleistung besteht durchsetzbarer Anspruch der Prostituierten (§ 1 S. 1 i.V.m. § 2 S. 2 ProstG).

Vertu-Handy (BGH NJW 2012, 2723)

V bot auf ebay ein Handy unter der Bezeichnung „Vertu Weiss Gold“ und unter Beifügung eines Fotos zu einem Startpreis von 1 € an, „Zustand: gebraucht (einmal ausgepackt), selbst ersteigert und daher ohne Gebrauchsanleitung“. K gab ein Maximalgebot von € 1.999 ab und ersteigerte das Handy für € 782. Das von V zugeschickte Handy schickte K sogleich wieder zurück, weil es sich um ein Plagiat handelte; eine von K gesetzte Frist zur Lieferung eines Original Handys (Neupreis: € 24.000) ließ V verstreichen.

K verlangt von V Schadensersatz i.H.v. € 23.218. Zu Recht?

(§ 437 BGB ist nicht anwendbar; Anspruchsgrundlage: §§ 280 I, III, 281 BGB)

Vertu-Handy (BGH NJW 2012, 2723)

Anspruchsgrundlage: §§ 280 I, III, 281 BGB (so BGH; richtig wohl § 311a II)

I. Schuldverhältnis: Wirksamer Kaufvertrag?

1. Vertragsabschluss bei ebay (+)
2. Wirksamkeitshindernis § 138 I BGB?
 - Fallgruppe: Wucherähnliches Geschäft
 - Auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung: € 24.000 vs. € 782
 - Verwerfliche Gesinnung? Grundsätzlich bei auffälligem Missverhältnis vermutet, aber nicht bei ebay (!)

II. Pflichtverletzung: Mangelhafte Lieferung

- Denkbar: Fälschung als konkludente Beschaffenheitsvereinbarung wg. niedrigen Startpreises und sonstigen Umständen; i.E. hier aber (-)

III. Fristsetzung, Vertretenmüssen (+)

IV. Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung

- Umfang: Wert der geschuldeten Kaufsache abzüglich Kaufpreis (Differenzmethode)
- Hier: Gebrauchtes Vertu-Handy aus mind. zweiter Hand ohne Gebrauchsanleitung => deutlich weniger als € 24.000

Willensmängel – Überblick

I. Auseinanderfallen von Wille und Erklärung

1. Geheimer Vorbehalt (§ 116 BGB)
2. Scheingeschäft (§ 117 BGB)
3. Scherzerklärung (§ 118 BGB)

II. Anfechtung

1. Irrtumsanfechtung (§§ 119, 120 BGB)
2. Anfechtung wegen Täuschung und Drohung (§ 123 BGB)

Geheimer Vorbehalt (§ 116 BGB)

- Geheimer Vorbehalt (Mentalreservation) ist gem. § 116 BGB unbeachtlich
- Es gilt das bei objektiv-normativer Auslegung Erklärte
- Unterschied zum Erklärungs- oder Inhaltsirrtum: Der Erklärende wollte *bewusst* das Erklärte nicht („vorsätzlicher Irrtum“)
- Nichtigkeit nur, wenn der Erklärungsempfänger den Vorbehalt kennt (quasi falsa demonstratio)

Scheingeschäft (§ 117 BGB)

- Willenserklärung wird mit Einverständnis des Empfängers nur zum Schein abgegeben
- Beispiele:
 - „Unterverbriefung“ eines Grundstückskaufvertrages, d.h. Angabe eines geringeren als des tatsächlich vereinbarten Kaufpreises in der notariellen Urkunde
 - Nicht: Strohmengeschäfte (hier soll gerade der Strohmann rechtlich gebunden werden; der Hintermann ist nur wirtschaftlich beteiligt)
- Folgen:
 - Nichtigkeit der scheinbaren Erklärung (§ 117 I BGB)
 - Wirksamkeit des verdeckten wahren Geschäfts (§ 117 II BGB), sofern dessen Voraussetzungen (Form!) erfüllt sind

Scherzerklärung (§ 118 BGB)

- Der Erklärende meint seine Erklärung nicht ernst und geht davon aus, der Empfänger würde dies erkennen.
- Beispiel: „Red Bull verleiht Flügel“
- Auch: Gescheitertes (weil nur einseitiges) Scheingeschäft i.S.v. § 117 BGB
- Folgen:
 - Nichtigkeit der Scherzerklärung
 - Schadensersatzanspruch gem. § 122 BGB, wenn der Empfänger (ohne Fahrlässigkeit) auf die Erklärung vertraut, weil er den Scherz nicht erkannt hat

Scheingeschäft I – Unterverbriefung

V verkauft an K ein Grundstück; als Preis wird in einem privatschriftlichen Kaufvertrag € 500.000 vereinbart. In den notariellen Kaufvertrag lassen sie als Kaufpreis € 300.000 eintragen, um Grunderwerbsteuer und Notargebühren zu sparen. Die Auflassung ist im notariellen Kaufvertrag enthalten, der Notar darf den Eintragungsantrag aber erst einreichen, wenn der Kaufpreis vollständig bezahlt ist. Nach der ersten Rate von € 100.000 stellt K die Zahlungen ein. Kann V von K Zahlung der restlichen € 200.000 oder € 400.000 verlangen?

Scheingeschäft I – Unterverbriefung

I. Notarieller Kaufvertrag – Wirksamkeit?

1. § 311b I BGB (-), notarielle Form eingehalten
2. § 117 I BGB (+), übereinstimmend nicht ernsthaft gewollt

II. Privatschriftlicher Kaufvertrag (§ 117 II BGB)? – Wirksamkeit?

1. § 117 I BGB (-), dieser Vertrag ist tatsächlich gewollt
2. § 311b I BGB
 - a) keine notarielle Beurkundung; auch keine bloß versehentliche Falschbezeichnung
 - b) Heilung nach § 311b I 2 BGB (-), zwar Auflassung, aber noch keine Eintragung

III. Ergebnis: Kein Kaufvertrag, weder über € 500.000 noch über € 300.000

Scheingeschäft II – BGH NJW 2000, 3127

Wie der vorherige Fall, nur dass kein privatschriftlicher Vertrag vorlag, sondern die Preisabrede von € 500.000 mündlich zwischen V und dem Ehemann E der K, der für diese die Verhandlungen geführt hatte, getroffen wurde. K wusste nichts von dieser Abrede, als sie den notariellen Vertrag unterschrieb.

Scheingeschäft II – BGH NJW 2000, 3127

I. Notarieller Kaufvertrag – Wirksamkeit?

1. § 311b I 1 BGB (+)

2. § 117 BGB

a) Scheinabrede tatbestandlich (+), aber zwischen V und E, nicht K

b) Zurechnung zu K?

aa) § 166 I BGB unmittelbar (-), E war kein Stellvertreter

bb) § 166 I BGB analog (-), E war zwar Verhandlungsgelhilfe, aber Scheinabrede ist kein Rechtsgeschäft, bei dem Wissen zugerechnet würde

cc) Scheinabrede = tatsächliches Einverständnis der Parteien, das formell abgeschlossene Geschäft nicht gelten lassen zu wollen; entscheidend ist der tatsächliche Wille der Erklärenden, keine objektive Auslegung

dd) Hier daher: Keine Scheinabrede, da K nichts davon wusste; die von V und K abgegebenen Erklärungen sind mit ihrem jeweiligen Wortlaut wirksam

3. § 118 BGB: V wollte seine Erklärung nur zum Schein abgeben und hatte darauf vertraut, dass K dies wusste => Seine Erklärung ist nichtig

Anfechtung: Überblick

I. Anwendbarkeit der §§ 119 ff. BGB

II. Kein Ausschluss der Anfechtung

III. Anfechtungsgrund

1. Irrtumsanfechtung

a) Rechtlich relevanter Irrtum (§§ 119 I, II, 120 BGB)

b) Kausalität des Irrtums für die Erklärung

c) Anfechtungsfrist (§ 121 BGB): Unverzüglich

2. Anfechtung wegen Drohung oder Täuschung

a) Widerrechtliche Drohung oder arglistige Täuschung (§ 123 I BGB)

b) Kausalität für die Erklärung

c) Anfechtungsfrist (§ 124 BGB): 1 Jahr ab Entdeckung

IV. Anfechtungserklärung (§ 143 BGB)

1. Inhalt der Anfechtungserklärung

2. Anfechtungsgegner

V. Keine Bestätigung (§ 144 BGB)

Anwendbarkeit der §§ 119 ff. BGB

- Grundsätzlich anwendbar auf alle Rechtsgeschäfte, also auch einseitige (z.B. Kündigung oder Rücktritt)
- Verdrängende Spezialvorschriften:
 - § 1314 I Nrn. 2-4 BGB (Willensmängel bei der Eheschließung)
 - Erbrecht: §§ 1949, 1954 ff. (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft), § 2078 (Testamentsanfechtung)
 - § 779 BGB (Gemeinsame Irrtümer beim Vergleich)
- Dingliche Rechtsgeschäfte
 - Tatbestandlich ohne weiteres anwendbar
 - Aber: Lehre vom sachenrechtlichen Minimalkonsens => Irrtümer über den Inhalt der Erklärung sind regelmäßig nicht relevant, da nur minimaler Inhalt der Erklärung (Art und Gegenstand der Rechtsänderung, Parteien)
 - Denkbar etwa: Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB) beim Übereignen der falschen Sache

Irrtum in der Erklärung (§§ 119 I , 120 BGB)

- Inhaltsirrtum (§ 119 I Alt. 1 BGB):
 - Erklärungszeichen sind die Gewollten
 - Aber die Bedeutung ist eine andere als die Gewollte
 - => Korrelat der objektiv-normativen Auslegung
 - Beispiel: „12 Gros Rollen Toilettenpapier“ (=12 x 144 Rollen)
- Erklärungsirrtum (§ 119 I Alt. 2 BGB)
 - Erklärungszeichen sind nicht die Gewollten
 - Klassiker: Versprechen oder Verschreiben
 - Analog für Erklärung ohne Erklärungsbewusstsein (h.M.)
- Übermittlungsirrtum (§ 120 BGB)
 - Falsche Übermittlung durch Erklärungsboten (Sonderfall des Erklärungsirrtums)
 - Nach h.M. nicht bei bewusster Falschübermittlung („Pseudobote“) und bei Boten ohne Botenmacht („Scheinbote“)
 - Falschübermittlung durch Empfangsboten ist unerheblich, da Zugang bereits erfolgt; evtl. aber relevant für Irrtum *des Empfängers* bei der Annahme

Welcher Irrtum?



Irrtumsanfechtung: Beispiel

Schwester Ottilie, Rektorin der katholischen Grundschule in Ellwangen, benötigt für ihre Schule Toilettenpapier in großen Rollen. Im Katalog der Versandhandelsfirma Sauber findet sie den Artikel Nr. 3486, „Toilettenpapier, 2-lagig, 1 Gros: 20 €“. Sie meint, „Gros“ stünde für die von ihr gesuchten großen Rollen und achtet nicht auf den Preis. Daher bestellt sie mit dem beiliegenden Fax-Formular „50 mal Artikel Nr. 3486“.

Kurz darauf liefert Sauber 7.200 Rollen Toilettenpapier (1 Gros = 144, 50 Gros = 7.200) mit einer Rechnung über € 1.000.

Schwester Ottilie ist geschockt über die vielen Rollen und möchte wissen, ob sie jetzt den Kaufpreis bezahlen muss oder sich von dem Vertrag lösen kann (gegebenenfalls: auf welche Weise?).

Irrtumsanfechtung: Lösung

A. Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung, § 433 II BGB

I. Wirksamer Kaufvertrag

1. Angebot (Antrag) der S (-), *Invitatio ad offerendum*
2. Angebot (Antrag) der O (+), *essentialia negotii* (+)
 - Inhalt: Auslegung nach §§ 133, 157 BGB (objektiver Empfängerhorizont)
 - Bestellung von 7200 Rollen Toilettenpapier
3. Annahme durch S gem. § 151 S. 1 BGB (+)
4. Unwirksamkeit gem. des Kaufvertrags gem. § 142 I, 119 I Alt.1 BGB
 - a) Anfechtungsgrund: Inhaltsirrtum, § 119 I Alt.1 BGB
 - b) Anfechtungserklärung: Vorzunehmen gegenüber der S, § 143 I, II BGB
 - c) Anfechtungsfrist: Unverzüglich, § 121 I 1 BGB

II. Ergebnis zu A.

Bei fristgemäßer Anfechtung keine Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung!

B. Gesamtergebnis

Grundsätzlich müsste O den Kaufpreis zahlen, allerdings kann sie sich durch unverzügliche Anfechtung ihrer Willenserklärung vom Vertrag lösen.

Irrtumsanfechtung: Beispiel 2

Wie Ausgangsfall. Ottilie hat aber erkannt, dass ein Gros 144 Rollen bedeutet und wollte daher nur 1 mal den Artikel Nr. 3486 bestellen. Die elektrische Schreibmaschine, die sie zum Ausfüllen des Formulars verwendet, schreibt aber versehentlich „11 mal Artikel Nr. 3486“ auf die Bestellung. Ottilie merkt den Fehler nicht und schickt die Bestellung ab. Sauber liefert 1.584 Rollen zum Preis von 220 € an. Kann Ottilie den Vertrag anfechten?

A. Anfechtungsgrund

- Möglich: §§ 119, 120, 123 BGB
- Irrtum der Ottilie nach § 119 BGB?
 - Inhaltsirrtum (-), § 119 I Alt.1 BGB
 - Erklärungsirrtum (+), § 119 I Alt.2 BGB

B. Anfechtungserklärung: Gegenüber der S, § 143 I, II BGB

C. Anfechtungsfrist: unverzüglich, § 121 I 1 BGB

D. Ergebnis: Ottilie kann den Vertrag anfechten.

(Sie muss das Toilettenpapier aber gem. § 812 I 1 Alt.1 BGB zurückübereignen und einen etwaigen Vertrauensschaden nach § 122 BGB erstatten.)

Irrtumsanfechtung: Beispiel 3

Wie Ausgangsfall. Ottilie will 1 Gros bestellen und diktiert diese Bestellung ihrer Sekretärin auf Tonband. Die Sekretärin versteht das Tonband falsch und bestellt daher „3 mal Artikel Nr. 3486“. Kann Ottilie den Vertrag anfechten?

A. Anfechtungsgrund

- Möglich: §§ 119, 120, 123 BGB
- Irrtum der Ottilie nach § 119 BGB?
 - Inhaltsirrtum (-), § 119 I Alt.1 BGB
 - Erklärungsirrtum (-), § 119 I Alt.2 BGB
- Falsche Übermittlung, § 120 BGB
 - Falsche schriftliche Wiedergabe der Sekretärin
 - Irrtum der Sekretärin
 - Sekretärin = Botin der O
 -  Übermittlungsirrtum (+)

B. Anfechtungserklärung: Gegenüber der S, § 143 I, II BGB

C. Anfechtungsfrist: unverzüglich, § 121 I 1 BGB

D. Ergebnis: Ottilie kann den Vertrag anfechten.

(Sie muss das Toilettenpapier aber gem. § 812 I 1 Alt.1 BGB zurückübereignen und einen etwaigen Vertrauensschaden nach § 122 BGB ersetzen)

Irrtumsanfechtung: Beispiel 4

Wie Ausgangsfall. Otilie bestellt „1 mal Artikel Nr. 3486“. Dabei geht sie davon aus, dass es sich bei dem Toilettenpapier um Recyclingpapier handelt; neues Papier könnte sie mit ihren ökologischen Überzeugungen nicht vereinbaren. Bei der Lieferung stellt sie aber fest, dass doch neues Papier verwendet wurde. Kann sie den Vertrag anfechten?

Anfechtungsgrund

- § 119 I BGB: Inhaltsirrtum (-); Erklärungsirrtum (-)
- § 119 II BGB: Eigenschaftsirrtum?
 - Eigenschaft: Alle Umstände, die der Sache anhaften oder in ihr selbst ihren Grund haben und denen im Verkehr eine Bedeutung zugemessen wird.
 - ☐ Qualität der bestellten Waren (Recycling- oder Neupapier) (+)
 - Verkehrswesentlich:
 - E.A.: Objektiv wertbildender Faktor (+)
 - h.M.: Wichtigkeit der Eigenschaft liegt dem Vertrag zu Grunde / ist in Verhandlungen deutlich gemacht (-)
 - § 119 II BGB (-)
- Anfechtungsgrund (-)

B. Ergebnis zu Abwandlung 3: Anfechtungsmöglichkeit (-)

Irrtumsanfechtung: Beispiel 5

Wie Ausgangsfall. Ottilie hat ein großes Schulfest geplant und rechnet deswegen mit einem größeren Bedarf an Toilettenpapier. Sie bestellt kurz vor dem Termin des Fests daher „4 mal Artikel Nr. 3486“ statt der eigentlich nötigen 2 Gros. Das Schulfest fällt wegen schlechten Wetters aus. Kann sie den Vertrag anfechten?

A. Anfechtungsgrund

- Inhaltsirrtum, § 119 I Alt.1 BGB (-)
- Erklärungsirrtum, § 119 I Alt.2 BGB (-)
- Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB (-)
- Motivirrtum (+) ❓ Aber kein Anfechtungsgrund im BGB!

B. Ergebnis

Anfechtungsmöglichkeit (-)

Bestellung im Internet (BGH NJW 2005, 976)

V verkauft über seine Website Computer. Sein Mitarbeiter M gibt in die Datenbank für das Notebook N den Preis 2.650 € ein. Aufgrund eines Softwarefehlers erscheint auf der Website als Kaufpreis 245 €. Kunde K bestellt auf dieser Website das Notebook und erhält 2 Minuten nach Klick auf den Button „Bestellung absenden“ eine Email mit einer Bestätigung des Eingangs der Bestellung zu diesem Preis und einer Bestellnummer. Noch am selben Tag erhält er per automatischer Mail die Nachricht, seine Bestellung Nr. X werde von der Versandabteilung bearbeitet. Zwei Tage später wird das Notebook ausgeliefert, zusammen mit einer Rechnung über 2.650 €. K weist die Rechnung unverzüglich zurück. Kann V 2.650 € verlangen oder anfechten?

Bestellung im Internet (BGH NJW 2005, 976)

I. Angebot

1. Eingabe in die Datenbank als Angebot? (-), reine Vorbereitungshandlung
2. Darstellung der Website auf Abruf des K? (-), Invitatio ad offerendum (V will sich Bonitätsprüfung und Prüfung der Warenverfügbarkeit vorbehalten)
3. Klick des K auf „Bestellung absenden“? (+)

II. Annahme

1. Eingangsbestätigung? (-), bloße Zugangsbestätigung i.S.v. § 312i I 1 Nr. 3 BGB
2. Mail „Bestellung wird von der Versandabteilung bearbeitet“? Wohl (+), Inhalt: 245 € (Auslegung mit Blick auf die vorhergehende Eingangsbestätigung)
3. Jedenfalls: Versendung der Ware als tatsächliche Annahmehandlung (§ 151 BGB), Zugang unerheblich; Inhalt entsprechend der Bestellung und der Eingangsbestätigung: 245 €
4. Rechnung konnte den bereits geschlossenen Vertrag nicht mehr ändern

Bestellung im Internet (BGH NJW 2005, 976)

III. Anfechtbarkeit wegen Irrtums

1. Bezugspunkt der Irrtumsanfechtung: Eigentlich Vertragserklärung („bei Abgabe der Erklärung“)

2. Aber: Wann wurde die zweite Mail „abgegeben“? (Problem der automatisierten Willenserklärung)

=> Bei Eingabe der Daten in das Warenwirtschaftssystem (und vorheriger Ingangsetzung des Webshops)

3. Art des Irrtums

- Tatsächlich auf der Website angezeigte Erklärungszeichen entsprachen nicht dem Willen des V
- Daher Erklärungsirrtum (§ 119 I Alt. 2 BGB), kein Motivirrtum (Wille war fehlerfrei gebildet)

Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB)

1. Eigenschaft: Alle wertbildenden Faktoren der Person oder Sache, bis auf den Wert selbst
2. Verkehrswesentlich
 - Primär nach Vertragszweck („vertragswesentlich“), hilfsweise objektive Verkehrsanschauung
 - Normative Korrekturen der Verkehrswesentlichkeit für Eigenschaften, die keine Rolle spielen dürfen, z.B. Schwangerschaft im Arbeitsrecht, sonstige Diskriminierungsverbote

=> Vermieter darf nicht wegen Irrtums über die Hautfarbe des Mieters anfechten, selbst wenn das für ihn eine wesentliche Eigenschaft sein sollte (vgl. § 19 I, II AGG)
3. Anwendbarkeit neben Gewährleistungsrecht:
 - Anfechtung des Käufers: Nach h.M. durch Gewährleistungsrecht verdrängt, da jeder Sachmangel einen Eigenschaftsirrtum begründet
 - Anfechtung des Verkäufers: Keine Anfechtung, wenn sie dazu dient, sich der Gewährleistung zu entziehen; ansonsten aber schon (Beispiel: Sache ist hochwertiger als der Verkäufer dachte)

Kalkulationsirrtum

- Verdeckter Kalkulationsirrtum

Erklärender hat sich verrechnet, präsentiert nur das Ergebnis seiner eigenen Kalkulation, legt diese aber nicht offen

=> Weder Inhalts- noch Erklärungsirrtum; Eigenschaftsirrtum nur, soweit der Irrtum sich auf Eigenschaften bezog, nicht beim bloßen Rechenfehler

=> Grds. unbeachtlicher Motivirrtum

- Offener Kalkulationsirrtum

Erklärender hat sich verrechnet, die Berechnung ist aber in der Erklärung wiedergegeben

=> Offensichtliche Rechenfehler: Auslegung führt zum richtigen Ergebnis

=> Unauffindbare Rechenfehler: Evtl. Perplexität, wenn wenigstens die Fehlerhaftigkeit erkennbar ist („das kann nicht richtig sein“)

=> Gemeinsamer Berechnungsfehler: Evtl. Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)

=> Ansonsten: Motivirrtum des Erklärenden

Unterschriftsirrtum

- Erklärender irrt bei Abgabe der Unterschrift über den darüber stehenden Text
- Differenzierung:
 - Erklärender hat keine konkrete Vorstellung vom Inhalt (z.B.: ungelesene AGB) => Kein relevanter Irrtum
 - Erklärender hat die Urkunde selbst geschrieben und sich dabei verschrieben => Erklärungsirrtum
 - Erklärender hat eine konkrete Fehlvorstellung vom Inhalt der Urkunde => Inhaltsirrtum

Kalkulationsirrtum (BGH NJW 1998, 3192)

Die Stadt S schrieb Tischlerarbeiten an öffentlichen Gebäuden aus (Schätzwert: € 150.000). Am Bieterverfahren beteiligt sich B, dessen (bindendes) Angebot sich auf € 130.000 belief; das nächst günstigere Angebot lautete auf € 140.000. Nach Eröffnung der Angebote, aber vor Auftragserteilung bemerkte B, dass er infolge einer Softwareumstellung sämtliche Transport- und Montagekosten vergessen hatte. Er schrieb daher umgehend an S, dass er sein Angebot „zurückziehe“, weil er zu diesem Preis nicht kostendeckend arbeiten könne. S erteilt B gleichwohl zwei Wochen später den Auftrag.

S verlangt Durchführung der Arbeiten. Zu Recht?

Kalkulationsirrtum (BGH NJW 1998, 3192)

- I. Vertragsschluss durch Angebot und Annahme
 1. Angebot des B (+); Auslegung: Kein offensichtlicher Rechenfehler => Wie geschrieben
 2. Annahme durch S mit Auftragserteilung
 3. Bindung im Zeitpunkt der Annahme (+), keine freie Rücknahme im Ausschreibungsverfahren
- II. Rückwirkende Vernichtung des Angebots durch Anfechtung – Anfechtungsgrund?
 1. Erklärungsirrtum (§ 119 I 1 Alt. 2 BGB) (-), Erklärungszeichen sind die Gewollten
 2. Inhaltsirrtum (§ 119 I 1 Alt. 1 BGB) (-), kein Irrtum darüber, wie die Erklärungszeichen zu verstehen sind
 3. Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB) (-) => bloßer Motivirrtum
 4. § 119 BGB analog auf positiv erkannten Kalkulationsirrtum? (-), Anfechtungsrecht (incl. § 121 BGB) passt nicht

Kalkulationsirrtum (BGH NJW 1998, 3192)

III. Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag aus §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB (c.i.c.)
=> § 242 BGB?

1. Vorvertragliches Schutzpflichtverhältnis i.S.v. § 311 II BGB (+) während Ausschreibungsverfahrens
2. Schutzpflicht, die Annahme eines erkannt fehlerhaften Angebotes zu unterlassen?
=> Beachtung der Risikozuweisungen in § 119 BGB => Grundsätzlich keine entsprechende Pflicht
=> Nur, wenn die Vertragsdurchführung dem Erklärenden schlechthin unzumutbar ist (Tatfrage)
S. BGH NJW 2015, 1513: „Die Schwelle zum Pflichtenverstoß durch Erteilung des Zuschlags zu einem kalkulationsirrtumsbehafteten Preis ist im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge aber ausnahmsweise dann überschritten, wenn vom Bieter aus Sicht eines verständigen öffentlichen Auftraggebers bei wirtschaftlicher Betrachtung schlechterdings nicht mehr erwartet werden kann, sich mit dem irrig kalkulierten Preis als einer noch annähernd äquivalenten Gegenleistung für die zu erbringende Bau-, Liefer- oder Dienstleistung zu begnügen.“
3. Ggfs.: Verschulden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses => Setzt Kenntnis von der Unzumutbarkeit voraus.

Rechtsfolgenirrtum

- Erklärender irrt über die rechtlichen Folgen seiner Erklärung
- Beispiele:
 - Ausschlagung der Erbschaft, um Pflichtteilsansprüche zu erhalten
 - Schadensersatzverlangen führt unerwartet zum Wegfall des Naturalleistungsanspruchs (§ 281 IV BGB)
- Differenzierung:
 - Irrtümliche Falschbezeichnung von Rechtsfolgen: Auslegung (*falsa demonstratio*) oder Inhaltsirrtum (§ 119 I 1 Alt. 1 BGB)
 - Treten andere (primäre) Rechtsfolgen ein, als vom Erklärenden gewollt (Bsp. 1) => Inhaltsirrtum (§ 119 I Alt. 1 BGB)
 - Irrtümer über die vom Gesetz angeordneten (sekundären) Rechtsfolgen (Bsp. 2) sind unbeachtliche Motivirrtümer

Anfechtung nichtiger Rechtsgeschäfte

A übereignet eine ihm gehörende Zeichnung an B, die A auf seinem Dachboden gefunden hatte. Kunstkenner B hatte dem ahnungslose A arglistig vorspiegelt, dass es sich um eine wertlose Kinderzeichnung handelt, während es sich in Wahrheit um ein wertvolles Frühwerk von Pablo Picasso handelte. Später stellt sich heraus, dass A im Zeitpunkt der Übereignung auch geschäftsunfähig war. B übereignet die Zeichnung weiter an C, der von der Täuschung des A wusste, nicht aber von der Geschäftsunfähigkeit des A.

Als A von allem erfährt, erklärt sein gesetzlicher Vertreter (Betreuer) die Anfechtung der Übereignung.

Kann A von C Herausgabe der Zeichnung verlangen?

Anfechtung nichtiger Rechtsgeschäfte: Lösung 1

Anspruch des A gegen C aus § 985 BGB

I. Besitz des C (+)

II. Eigentum des A?

1. Ursprünglich war A Eigentümer (lt. Sachverhalt)

2. Übereignung an B gem. § 929 S. 1 BGB?

a) Übergabe (+)

b) Einigung?

aa) Zwei übereinstimmende Willenserklärungen (+)

bb) Unwirksam gem. § 104 BGB

cc) Nichtigkeit infolge Anfechtung gem. §§ 142 I, 123 BGB kann zunächst offen bleiben

c) Zwischenergebnis: Keine wirksame Übereignung an B

3. Verlust des Eigentums durch Erwerb des C?

a) Erwerb vom Berechtigten gem. § 929 S. 1 BGB

(-), B war nicht Eigentümer

Anfechtung nichtiger Rechtsgeschäfte: Lösung 2

b) Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB?

aa) Einigung und Übergabe (+)

bb) Guter Glaube des C (§ 932 II BGB)?

- C konnte nichts von der Nichtigkeit der Übereignung gem. § 104 BGB wissen => eigentlich gutgläubig
- Aber § 142 II BGB: Wer den Anfechtungsgrund kennt, ist **im Falle der Anfechtung** so zu stellen, als hätte er von Anfang an auch die Nichtigkeit gekannt => C wäre als bösgläubig anzusehen, wenn A anfechten könnte
- H.M.: Anfechtung (einschl. § 142 II BGB) dient dem Schutz der Privatautonomie des Erklärenden; diese Folgen sollen durch § 104 BGB nicht ausgeschlossen werden („Lehre von der Doppelwirkung im Recht“)
- M.M.: Teleologische Extension des § 932 II BGB => Bösgläubigkeit schon dann, wenn der Erwerber nur *einen möglichen* Grund der Nichtigkeit kennt

cc) Ergebnis nach beiden Auffassungen: Kein gutgläubiger Erwerb des C

III. Kein Recht des C zum Besitz gegenüber A => Herausgabeanspruch (+)

Kausalität des Irrtums für die Erklärung

- Relevant für alle Irrtümer der §§ 119, 120 BGB
- Zwei Elemente der Kausalität zwischen Irrtum und Erklärung:
 - Keine Abgabe der Erklärung „bei Kenntnis der Sachlage“ (=subjektive Kausalität aus Sicht des Erklärenden)
 - Beispiel: Aus Sicht des Erklärenden unwesentlicher Irrtum ist nicht kausal
 - Keine Abgabe der Erklärung „bei verständiger Würdigung des Falles“ (=objektiv-normative Kausalität)
 - => Normative Korrektur von „Eigensinn, subjektiven Launen und törichten Anschauungen“ des Erklärenden

Ausschluss der Anfechtung

Sondertatbestände schließen Anfechtung aus:

- § 164 II BGB: Der Vertreter, der das Handeln im fremden Namen nicht offen legt, kann nicht wegen Irrtums über seine eigene Verpflichtung anfechten
- Bei Risikogeschäften: Keine Anfechtung bei Realisierung des übernommenen Risikos (z.B. keine Anfechtung einer Bürgschaft wegen Irrtums über die Zahlungsfähigkeit des Hauptschuldners trotz § 119 II BGB).
- Fehlerhafte Arbeits- und Gesellschaftsverträge: Anfechtung zulässig, aber entgegen § 142 I BGB keine Rückwirkung

Anfechtungsfrist (§ 121 BGB)

- Anwendbar für alle Fälle der Irrtumsanfechtung (§§ 119, 120 BGB)
- Fristbeginn: Mit Erkennen des Irrtums
 - Zuverlässige Kenntnis vom Anfechtungsgrund
 - bei Stellvertretung: Kenntnis desjenigen Vertreters, der für die Anfechtung zuständig ist
- Fristdauer: „Unverzüglich“ => Ohne schuldhaftes Zögern
 - Je nach Komplexität des Falles
 - Ggfs. kann Rechtsrat eingeholt werden
 - Obergrenze: Regelmäßig zwei Wochen
- Fristwährend ist die Absendung der Anfechtungserklärung
 - Zugang bleibt aber für die Wirksamkeit erforderlich (nicht für die Frist)
- Höchstfrist: 10 Jahre ab Abgabe der Erklärung (§ 121 II BGB)

Arglistige Täuschung (§ 123 I Alt. 1 BGB)

1. Täuschung

- Vorspiegelung falscher Tatsachen
- Auch durch Unterlassen => Nur bei Bestehen einer Aufklärungspflicht (bei Wissensgefälle hinsichtlich erkennbar bedeutsamer Umstände)
- Kausal für Irrtum des Getäuschten (auch Motivirrtum)

2. Rechtswidrigkeit der Täuschung

- Täuschung ist gerechtfertigt bei unzulässigen Fragen (z.B. Schwangerschaft bei Arbeitsvertrag, AGG)

3. Arglist

- Vorsatz, d.h. bewusste Erregung des Irrtums
- Bedingter Vorsatz („dolus eventualis“ = Billigende Inkaufnahme des Irrtums) genügt, v.a. bei Angaben ins Blaue hinein
- Schädigungswille ist nicht erforderlich; geschützt ist die Entscheidungsfreiheit, nicht das Vermögen!

Arglistige Täuschung (§ 123 I Alt. 1 BGB)

4. Ausschluss bei Täuschung durch Dritte (§ 123 II BGB)

- Bei Täuschung durch Dritte: Anfechtung nur bei Kenntnis oder Kennenmüssen des Anfechtungsgegners
- Keine Dritten sind Personen, die „im Lager“ des Anfechtungsgegners stehen (Vertreter, Verhandlungsgehilfen etc.) => Dann liegt eine gewöhnliche Täuschung vor, Anfechtung ist möglich

5. Weitere Rechte des Getäuschten:

- § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB; § 826 BGB => Vertragsaufhebung als Schadensersatz gem. § 249 I BGB
- §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB (nach h.M. sogar bei fahrlässiger Täuschung) => Vertragsaufhebung oder -anpassung (str.)
- Anfechtungsrecht gem. § 119 BGB bei relevantem Irrtum (z.B. § 119 II BGB); praktisch wichtig, wenn die Arglist nicht bewiesen werden kann
- Vorsicht: Aus der Existenz des § 123 BGB folgt, dass die arglistige Täuschung allein den Vertrag nicht sittenwidrig i.S.v. § 138 BGB macht

Arglistige Täuschung: Beispiel

K ist auf der Suche nach einer Eigentumswohnung als Geldanlage. Er wird vom Makler M kontaktiert, der ihm eine Wohnung des V in dessen Auftrag vermittelt. M versichert dem K, die – momentan unvermietete – Wohnung des V befinde sich in bester Lage und sei jederzeit für € 1.300 monatlich vermietbar; entsprechende Interessenten „stünden schon Schlange“ und würden nur den Verkauf abwarten. Außerdem bestünden günstige steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten. K kauft daraufhin die Wohnung von V durch einen notariell beurkundeten Kaufvertrag. Ein Jahr nach Kaufpreiszahlung und Übereignung hat K immer noch keinen Mieter gefunden; die von M erwähnten Interessenten hat es nie gegeben. Die Steuervorteile waren schon vor mehreren Jahren einer Gesetzesänderung zum Opfer gefallen; M hatte sich darüber keine Gedanken gemacht. Kann sich K vom Kaufvertrag lösen, wenn V von den Erklärungen des M nichts wissen konnte?

Arglistige Täuschung: Lösung 1

A. Lösungsmöglichkeiten des K

I. Rücktrittsrecht aus §§ 437 Nr. 2, 323, (326 V) BGB

1. Wirksamer Kaufvertrag K – V grundsätzlich (+)

2. Sachmangel der Kaufsache (§ 434 I BGB)?

- Setzt voraus, dass die Sache nicht den subjektiven Anforderung, objektiven Anforderungen oder Montageanforderungen entspricht
- Denkbar: § 434 II 1 Nr. 1 BGB: Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit?
- Beschaffenheit = wertbildende Merkmale, die der Kaufsache selbst auf Dauer anhaften
- Existenz von Mietinteressenten ist keine Beschaffenheit der Kaufsache
- Steuervorteile sind rechtliche Regelungen, ebenfalls keine Beschaffenheit der Kaufsache
=> Kein Sachmangel!

II. Anfechtungsrecht aus § 119 II BGB

- Mietinteressenten und Steuervorteile sind auch keine Eigenschaften der Sache
- [Zudem: Wenn es Eigenschaften wäre, wäre § 437 BGB vorrangig]

Arglistige Täuschung: Lösung 2

III. Anfechtungsrecht aus § 123 I Alt. 1 BGB

1. Rechtswidrige Täuschung

- Vorspiegelung falscher Tatsachen: Mietinteressenten und Steuervorteile => (+), kein Rechtfertigungsgrund
- Erregung eines entsprechenden Irrtums (+)

2. Arglist

- Vorsatz hinsichtlich der Mietinteressenten unproblematisch (+)
- Vorsatz hinsichtlich der Steuervorteile? Zumindest Angaben ins Blaue hinein, ohne nachgeprüft zu haben oder auf mögliche Rechtsänderung hingewiesen zu haben => Arglist (+)

3. Kein Ausschluss gem. § 123 II BGB

- V konnte von Täuschungen des M nichts wissen => Ist M Dritter i.S.v. § 123 II BGB?
- Grundsätzlich (+), da keine Vertragspartei
- Aber V hatte M beauftragt => M steht „im Lager“ des V und ist kein neutraler Dritter => Täuschung des M wird V zugerechnet

4. Rechtsfolge: K kann Kaufvertrag anfechten

Widerrechtliche Drohung (§ 123 I Alt. 2 BGB)

1. Drohung

- „Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt“
- => Schaffung einer psychischen Zwangslage für den Bedrohten
- Ausnutzen einer bestehenden Zwangslage genügt nicht

2. Widerrechtlichkeit

- Widerrechtliches Mittel: Drohung mit Gewalt, Straftat, Vertragsbruch; Strafanzeige: Nur, wenn unberechtigt
- Widerrechtlicher Zweck: Erreichen eines rechts- oder sittenwidrigen Erfolges (nicht: Durchsetzung einer WE, auf die der Drohende keinen Anspruch hat)
- Inadäquanz zwischen Zweck und Mittel: Häufigster Fall der Widerrechtlichkeit
- Kenntnis des Drohenden von der Widerrechtlichkeit lt. BGH erforderlich; h.L. (-), da nur Schutz der Entscheidungsfreiheit des Bedrohten

3. Drohung durch Dritte

- § 123 II BGB ist nicht anwendbar => Grundsätzlich Anfechtung bei jeder Drohung eines Dritten möglich

Drohung durch Dritte

Die Tochter T des O ist entführt worden. Erpresser E verlangt von O € 100.000 in kleinen Scheinen. O berichtet seiner Bank B verzweifelt den Sachverhalt und bittet um ein Darlehen. B zahlt ihm € 100.000 darlehensweise aus. O übergibt das Geld dem E; die Tochter war längst selbst entkommen. Als B das Geld von O zurückverlangt, ficht dieser den Darlehensvertrag an und beruft sich auf Entreichung.

I. Anspruch aus § 488 I 2?

1. Darlehensvertrag (+)
2. Wirksam angefochten, § 123 I Alt. 2 BGB
 - a) Widerrechtliche Drohung des E (+)
 - b) Beteiligung oder Kenntnis der B unerheblich (Umkehrschluss aus § 123 II BGB) (str.)
 - c) Anfechtungserklärung, Anfechtungsfrist, § 124 BGB (+)
 - e) Konkludenter Anfechtungsverzicht? Denkbar (str.), weil sonst kein Anreiz bestünde, O zu helfen

II. Anspruch aus § 122 BGB analog? (-), keine planwidrige Regelungslücke

Drohung durch Dritte

III. Anspruch aus § 904 S. 2 BGB analog

1. Herbeiführung des anfechtbaren Vertrags wäre c.i.c. (§§ 280 I, 241 II, 311 II BGB)
2. Aber gerechtfertigt durch bzw. analog § 904 S. 1 BGB (aggressiver Notstand) – Tatfrage, ob hinreichend konkrete Gefahr
3. Gegebenenfalls: Aufopferungsanspruch aus § 904 S. 2 BGB (+)

II. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

1. Etwas durch Leistung ohne rechtlichen Grund erlangt: Überlassung des Geldbetrages auf Zeit
2. Einwand der Entreicherung, § 818 III BGB?
 - Bereicherungsgegenstand ist nicht mehr im Vermögen des O vorhanden
 - Auch kein Surrogat (T ist kein vermögenswertes Surrogat des Lösegeldes; Ansprüche gegen E sind wertlos)
 - Bösgläubigkeit des O (§§ 819 I, 818 IV, 142 II BGB)? Wusste O von der rechtlichen Anfechtbarkeit? Tatfrage!
 - Aber: Darlehensschuldner muss mit Rückzahlungspflicht stets rechnen und kann sich nicht auf § 818 III BGB berufen

Anfechtungsfrist (§ 124 BGB)

- Sonderfrist für Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung
- Fristlänge: Ein Jahr
- Fristbeginn:
 - Bei Täuschung: Kenntnis von Irrtum und Arglist (!)
 - Bei Drohung: Ende der Zwangslage
- Zur Fristwahrung ist Zugang der Anfechtungserklärung erforderlich (anders § 121 BGB!)
- Ausschlussfrist: 10 Jahre seit Abgabe der Willenserklärung (§ 124 III BGB)
- Auch nach Fristablauf: Arglisteinrede des Getäuschten bzw. Bedrohten gegen die Inanspruchnahme aus dem Vertrag (§ 853 BGB analog)

Anfechtungserklärung (§ 143 BGB)

- Inhalt: Erklärung, das Geschäft wegen eines Willensmangels nicht gelten lassen zu wollen
 - Unzweideutigkeit? Rspr. (+), aber neben §§ 133, 157 regelmäßig nicht erforderlich
 - Begründung nach h.M. nicht erforderlich
- Anfechtungserklärung ist Gestaltungserklärung => Bedingungsfeindlich (Ausnahme: Potestativbedingungen, Eventualanfechtung im Prozess)
- Anfechtungsgegner
 - Bei Verträgen: Vertragspartner (§ 143 II BGB)
 - Einseitige empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte: Erklärungsgegner (§ 143 III 1 BGB)
 - Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen: Der materiell begünstigte (§ 143 IV BGB)
 - Vertrag zugunsten Dritte: Der Drittbegünstigte (§ 143 II BGB)

Schadensersatzpflicht nach § 122 BGB

Grundgedanke: Risikohaftung für fehlerhafte Willenserklärungen

=> Schutz des Vertrauens des Rechtsverkehrs in den objektiven Inhalt einer Willenserklärung.

1. Anwendbarkeit

- Irrtumsanfechtung
- Scherzerklärung (§ 118 BGB)
- Fehlendes Erklärungsbewusstsein/abhanden gekommene WE

2. Anfechtung nach §§ 119, 120 BGB

3. Kein Ausschluss nach § 122 II BGB

- Positive Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Erklärungsgegners vom Anfechtungsgrund
- „Alles-oder-Nichts-Prinzip“
- Daneben § 254 BGB bei (auch schuldloser) Mitverursachung des Irrtums

4. Umfang des Schadensersatzes

- Negatives Interesse (Vertragskosten, aber auch bereits erbrachte Leistung)
- Begrenzt auf das positive Interesse (maximal der erstrebte Vertragsgewinn, wäre der Vertrag nicht angefochten worden)

5. Bei Verschulden zusätzlich: Anspruch aus §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB ohne Begrenzung auf das positive Interesse

Anfechtung: Wiederholungsfall

M mietet bei V im Januar 2021 eine Ferienwohnung „für den gesamten Juni 2021“ zum Gesamtpreis von € 2.000; V bestätigt den Mietvertrag schriftlich (Papier und Porto: € 2). Dabei hatte sich M allerdings verschrieben; eigentlich wollte er für den Juli 2021 mieten. Er entdeckt den Irrtum am 3.2.2021 und erklärt gegenüber V am 5.2.2021 die Anfechtung des Mietvertrags wegen seines Irrtums.

V hatte am 2.2.2021 einem Interessenten D abgesagt, der dieselbe Ferienwohnung ebenfalls für den Juni mieten und dafür sogar € 2.200 bezahlen wollte. Nach der Anfechtung durch M hatte V den D kontaktiert, aber dieser hatte bereits eine andere Wohnung gemietet. Als der Juni immer näher rückte, konnte V die Wohnung nur noch für € 1.800 an X vermieten

Welche Ansprüche hat V gegen M?

Anfechtung: Lösung zum Wiederholungsfall

A. Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Miete (§ 535 II BGB)

I. Wirksamer Mietvertrag

1. Vertragsschluss

- a) Angebot des M (+), Inhalt: Mietvertrag für Juni 2014
- b) Annahme des V (+)

2. Rückwirkende Nichtigkeit gem. § 142 I BGB

- a) Anfechtungsgrund: Kausaler Erklärungsirrtum (§ 119 I Alt. 2 BGB)
- b) Anfechtungsfrist (+), § 121 BGB
- c) Anfechtungserklärung (+), § 143 I, II BGB

II. Ergebnis: Kein Mietvertrag, kein Anspruch

Anfechtung: Lösung zum Wiederholungsfall

B. Anspruch auf Schadensersatz (§ 122 BGB)

I. Wirksame Anfechtung gem. §§ 119, 120 BGB (+), s.o.

II. Keine Kenntnis bzw. Kennenmüssen des V bzgl. des Irrtums (§ 122 II BGB)

III. Rechtsfolge: Ersatz des Vertrauensschadens (§ 249 I BGB)

1. Portokosten für die Annahme (€ 2)

Hätte V nie von dem (irrtumsbehafteten) Angebot des M gehört, hätte er keinen Antwortbrief geschrieben => Ersatzfähigkeit (+)

2. Entgangener Gewinn aus der Vermietung an D (€ 2.200)

- Ohne den Vertrag mit M hätte V an D vermietet; so hat er an X vermietet und € 400 weniger Erlöst => grds. ersatzfähig
- Aber: § 122 I BGB begrenzt den Schadensersatz auf das „Interesse, welches der andere [...] an der Gültigkeit der Erklärung hat.“ => Maximal das Erfüllungsinteresse aus dem Mietvertrag V – M ist ersatzfähig
- Schadensersatz ist daher auf € 200 begrenzt

3. Gesamtergebnis: € 202 sind ersatzfähig

Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts

- Bestätigung gem. § 144 BGB schließt die Anfechtung aus
- Unterschied zu § 141 BGB: § 144 BGB beseitigt die Anfechtbarkeit, § 141 BGB die Unwirksamkeit (faktisch durch Neuvernahme)
- Formfrei möglich, auch konkludent
- Problem: Konkludente Bestätigung durch Durchführung des anfechtbaren Vertrages?
 - Entsprechende Erklärungsbedeutung nur, wenn der Anfechtungsberechtigte von seinem Anfechtungsrecht weiß
 - Täuschung bzw. Irrtum müssen also entdeckt sein, Drohung beendet
 - Dann genügt jedes Verhalten, das darauf schließen lässt, an dem Vertrag *trotz seiner Anfechtbarkeit* festzuhalten.

Wirkungen der Anfechtung (§ 142 BGB)

1. Rückwirkende Nichtigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts (§ 142 I BGB)
 - Vernichtung einer Vertragserklärung vernichtet den gesamten Vertrag
 - Rückwirkung => Rückforderung des bereits Geleisteten gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB
 - Alle Zinsansprüche etc. entfallen rückwirkend
 - Beschränkung der Rückwirkung bei Arbeits- und Gesellschaftsverträgen, die in Vollzug gesetzt wurden
 - Keine Beschränkung bei Mietverträgen (BGH NJW 2009, 178)
2. Folgen hinsichtlich der Kenntnis (§ 142 II BGB)
 - Kenntnis vom Anfechtungsgrund wird Kenntnis der Nichtigkeit gleichgestellt
 - Für Bösgläubigkeit i.S.v. §§ 687 II, 819 I, 892, 932 II, 989 f. BGB etc. kommt es auf die Kenntnis von der Anfechtbarkeit an

Anfechtung und Bösgläubigkeit

A verkauft und übereignet ein Bild an B, der ihm arglistig vorgespiegelt hatte, dass es sich um eine billige Kopie handelte; in Wahrheit war es ein Original von Albrecht Dürer. Der sachverständige Kunstsammler C, an den das Bild von Anfang an weiterverkauft werden sollte, war bei dem Verkauf dabei und bemerkte grob fahrlässig nichts von der Täuschung. B übereignet das Bild wie vereinbart an C. Als A die Täuschung bemerkt, ficht er den Kaufvertrag und die Übereignung an. Kann er von C Herausgabe des Bildes verlangen?

Anfechtung und Bösgläubigkeit – Lösung

Anspruchsgrundlage: § 985 BGB

I. Eigentum des A

1. Ursprünglich ja
 2. Verloren durch Übereignung an B? (-), rückwirkend nichtig (§ 142 I BGB)
 3. Verloren durch Übereignung B – C?
 - a) Einigung und Übergabe (§ 929 S. 1 BGB) (+)
 - b) Rückwirkend fehlende Berechtigung des B => Guter Glaube des C (§ 932 BGB)?
 - aa) C konnte die Anfechtung bei Übergabe noch nicht kennen => Gutgläubig
 - bb) Aber C hätte die Täuschung erkennen müssen und war damit bösgläubig hinsichtlich der Anfechtbarkeit => Nach erfolgter Anfechtung Gleichstellung gem. § 142 II BGB
- => C bösgläubig und konnte kein Eigentum erwerben

II. Besitz des C (+), Kein Recht zum Besitz (+)=> Herausgabeanspruch (+)

Übungsklausuren im Wintersemester 2022/23

- Im Wintersemester 2022/23 finden folgende Übungsklausuren statt:
 - Übungsklausur im Rahmen der Übungen:
 - Schreibtermin: 19.-23.12.2022
 - Besprechung 11.-13.01.2023
 - Probeklausur in der Vorlesung:
 - Schreibtermin: 16.01.2023
 - Besprechung 07.02.2023

Sonderregelung für Studierende der „Urkunde“

- Für die ausländischen Studierenden der „Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts“ ist die Probeklausur vom 16.1.2023 die Abschlussprüfung für das Wintersemester!
- For students of the "Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts", the examination on 16.1.2023 is the final examination for the winter semester!
- Pour les étudiants du « Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts » (Allô Toulouse!), l'examen du 16.1.2023 est l'examen final du semestre d'hiver !
- Para los estudiantes del "Certificado de conocimientos básicos de Derecho alemán" (¡Hola Toledo!), el examen del 16.1.2023 es el examen final del semestre de invierno.

Wirksamkeitshindernisse: Überblick

1. Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)
2. Formverstoß (§ 125 BGB)
3. Gesetzesverstoß (§ 134 BGB)
4. Sittenverstoß (§ 138 BGB)
5. Bedingung und Befristung (§ 158 BGB)
6. Veräußerungsverbote (§§ 135 f. BGB)

Überblick: Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)

- Geschäftsunfähigkeit: 0-6 Jahre oder dauernde Geisteskrankheit
 - Willenserklärungen sind nichtig
 - Überhaupt keine eigene Teilnahme am Rechtsverkehr
 - Ausnahme: § 105a BGB
 - Gesetzlicher Vertreter kann immer vertreten
- Beschränkte Geschäftsfähigkeit: 7-17 Jahre
 - Teilnahme am Rechtsverkehr mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters:
 - Lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte sind wirksam
 - Geschäfte mit Einwilligung sind wirksam
 - Ansonsten: Schwebend unwirksam, Genehmigung erforderlich
 - Gesetzlicher Vertreter kann immer vertreten
- Betreuung:
 - Entweder volle Geschäftsfähigkeit mit Unterstützung durch Betreuer
 - Oder Einwilligungsvorbehalt (wie beschränkte Geschäftsfähigkeit)
 - Oder Geschäftsunfähigkeit nach allgemeinen Regeln

Geschäftsfähigkeit und andere Fähigkeiten I

- **Rechtsfähigkeit (§ 1 BGB)**
 - => Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten (Rechtssubjekt) zu sein
 - => Ab Vollendung der Geburt
- **Geschäftsfähigkeit (§ 104 BGB)**
 - => Fähigkeit, selbst Rechtsgeschäfte wirksam abzuschließen
 - => Voll ab dem 18. Lebensjahr, beschränkt ab dem 7., ausgeschlossen bei dauernder Geisteskrankheit
- **Deliktsfähigkeit (§§ 827, 828 BGB)**
 - => Verschuldensfähigkeit
 - => Voll ab dem 18. Lebensjahr, nach individueller Einsicht ab dem 7., im Straßenverkehr ab dem 10. Lebensjahr

Gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern

- Grundlage: §§ 1626 I 1, 1629 I 1 BGB (Vermögenssorge)
 - Steht beiden Eltern gemeinsam zu
 - Auch nach Trennung/Scheidung, solange gemeinsames Sorgerecht
 - Ermächtigung eines Elternteils durch den anderen möglich (auch konkludent)
 - Passivvertretung auch durch einen Elternteil alleine (§ 1629 I 2 Hs. 2 BGB)
- Grenzen der elterlichen Vertretungsmacht:
 - § 181 BGB: Keine Insichgeschäfte zwischen Eltern und Kindern => Ergänzungspfleger (§ 1909 BGB, ab 1.1.23: § 1809 BGB)
 - §§ 1629 II 1, 1795 (ab 1.1.23: 1824) BGB: Erweiterung von § 181 BGB => Ergänzungspfleger
 - §§ 1643 I, 1821 (ab 1.1.23: 1850) BGB: Grundstücksveräußerung => Genehmigung des FamG
 - §§ 1643 I, 1822 Nrn. 1, 3, 5, 8-11 (ab 1.1.23: 1851-1854) BGB: Andere wichtige Geschäfte (z.B. Gesellschaftsvertrag, Mietvertrag, Kredit, Bürgschaft) => Genehmigung des FamG
 - § 1643 II (ab 1.1.23: I i.V.m. § 1851 Nr. 1) BGB: Ausschlagung der Erbschaft, Verzicht auf den Pflichtteil => Genehmigung des FamG
- Grenzen gelten auch für Einwilligung und Genehmigung (§§ 107 ff. BGB)

Geschäftsunfähigkeit (§§ 104, 105 BGB)

- Geschäftsunfähig sind:
 - Kinder bis zum 7. Geburtstag (0 Uhr morgens), § 104 Nr. 1 BGB
 - Dauerhaft Geisteskranke, sofern die Krankheit die freie Willensbestimmung ausschließt (z.B. Demenz, auch: Drogensucht), § 104 Nr. 2 BGB
 - Denkbar auch: Teilweise Geschäftsunfähigkeit für bestimmte Arten von Geschäften (z.B. Querulantenwahn)
 - Nicht: Relative Geschäftsunfähigkeit für komplexe Geschäfte
- Folgen der Geschäftsunfähigkeit:
 - Jede Willenserklärung des Geschäftsunfähigen ist unheilbar nichtig (§ 105 I BGB), auch bei lediglich rechtlichem Vorteil
 - Auch: Geschäftsähnliche Handlungen (z.B. Mahnung, Fristsetzung, Mängelrüge)
 - Geschäftsunfähige können nicht als Stellvertreter handeln – aber als Bote
 - Ausnahme: § 105a BGB
 - Gesetzlicher Vertreter handelt komplett für den Geschäftsunfähigen
 - „Genehmigung“ eines Geschäfts des Geschäftsunfähigen durch den gesetzlichen Vertreter kann konkludente Neuvernahme in dessen Namen sein (Bestätigung i.S.v. § 141 BGB)

Vorübergehende Störungen (§ 105 II BGB)

- Vorübergehende Geisteskrankheit lässt Geschäftsfähigkeit unberührt (arg. § 104 Nr. 2 BGB)
- Aber: Willenserklärung, die in diesem Zustand abgegeben wird, ist nichtig (§ 105 II BGB)
- Beispiele:
 - Starker Alkoholrausch (3 ‰) oder Drogenrausch
 - Fieberdelirium
 - Epileptischer Anfall
 - Hypnose
 - Bei voller Bewusstlosigkeit: Bereits tatbestandlich keine Willenserklärung

Das letzte Bier ist umsonst?

Nach missratenem Examen tröstet sich der Münchner Jurastudent S in der Kneipe. Die ersten 6 Maß nimmt er im Sitzen zügig zu sich. Weder zu sprachlichem Ausdruck noch zu Blickkontakt fähig (3,2‰ BAK), bestellt er durch fahriges Handzeichen eine weitere Maß. Der Wirt verlangt nach deren Aushändigung ihre Bezahlung.

Das letzte Bier ist umsonst? – Lösung

I. Anspruch aus Vertrag

1. Vertragstyp: Bewirtungsvertrag oder Kaufvertrag
2. Angebot und Annahme (+)
3. Wirksamkeit des Angebots des S? (-), § 105 II BGB

II. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

1. Etwas erlangt: Besitz (+) und Eigentum am Bier?
 - a) Nicht nach § 929 S. 1 BGB (§ 105 II BGB)
 - b) Aber analog § 947 II BGB (+)
2. Durch Leistung des Wirts ohne rechtlichen Grund (+)
3. Rechtsfolge
 - a) Herausgabe unmöglich => Wertersatz (§ 818 II BGB) => objektiver Marktwert einer Maß in einer Kneipe
 - b) Entreicherung (§ 818 III BGB): Bier ist nicht mehr im Vermögen des S => ersparte Aufwendungen wohl (-)
 - c) Anwendbarkeit des § 818 III BGB (Saldotheorie/Lehre von der Gegenleistungskondiktion)?
=> (+), da nicht zu Lasten Geschäftsunfähiger anwendbar

Ergebnis: S muss nicht zahlen.

Geschäfte des täglichen Lebens (§ 105a BGB)

1. Volljähriger Geschäftsunfähiger (=Geisteskrankheit)
2. Geschäft des täglichen Lebens
 - => Nach Art und Umfang alltäglich
3. Mit geringwertigen Mitteln zu bewirken
 - => Objektiver Maßstab, unabhängig von den Verhältnissen des Geschäftsunfähigen
4. Leistung und Gegenleistung bereits bewirkt
 - => Wie bei § 110 BGB; Wirksamkeit der Leistung des Geschäftsunfähigen ist zu unterstellen (im Hinblick auf die Geschäftsunfähigkeit)
5. Keine erhebliche Gefahr für Person oder Vermögen
 - => Objektive Einschränkung zum Schutz des Geschäftsunfähigen
 - => Keine gefährlichen Gegenstände; keine Kumulation kleiner Geschäfte
6. Rechtsfolge
 - => Geschäft gilt als wirksam, keine Rückforderung des Geleisteten

Überblick: Minderjährige (§§ 106 ff. BGB)

- Zwischen 7 und 17 Jahren (§§ 2, 106 BGB)
- Partielle (insoweit volle) Geschäftsfähigkeit:
 - Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (§ 112 BGB)
 - Dienst- oder Arbeitsverhältnis (§ 113 BGB)
- Beschränkte Geschäftsfähigkeit:
 - Lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte (§ 107 BGB)
 - Geschäfte mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (§§ 107, 110 BGB)
 - Geschäfte ohne Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (§§ 108, 109 BGB)
- Bei Eintritt der Volljährigkeit:
 - Möglichkeit der Genehmigung schwebend unwirksamer Geschäfte (§ 108 III BGB)
 - Beschränkung der Haftung für Verbindlichkeiten aus der Zeit der Minderjährigkeit (§ 1629a BGB)

Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (§ 112 BGB)

- Eltern können Minderjährige zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigen
- Genehmigung des FamG erforderlich!
- Der Minderjährige ist insoweit unbeschränkt geschäftsfähig
- Gilt für alle Geschäfte, die der Betrieb des konkreten Erwerbsgeschäfts mit sich bringt
=> Z.B.: Einstellung und Kündigung von Arbeitnehmern, Kauf und Verkauf von Waren
- Erlösverwendung ist nur im Rahmen des Erwerbsgeschäfts gedeckt, nicht bei privater Verwendung
- Beachte die Grenzen der Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter: §§ 112 I 2, 1643 I, 1822 (ab 1.1.23: 1850 ff.) BGB
=> ausgeschlossen: Bürgschaften, Gesellschaftsverträge, Mietverträge, Aufnahme von Krediten, Erteilung einer Prokura

Arbeitsverhältnis (§ 113 BGB)

- Ermächtigung des Minderjährigen zur Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses durch die gesetzlichen Vertreter
- Keine Genehmigung des FamG erforderlich
- Nicht: Berufsausbildungsverhältnis!
- Folge: Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit für Abschluss und Erfüllung aller Geschäfte, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, z.B.:
 - Gehaltskonto einrichten
 - Empfang der Gehaltszahlungen (Erfüllungszuständigkeit)
 - Kündigung des Arbeitsverhältnisses
 - Beitritt zu einer Gewerkschaft
- Zudem: Abschluss weiterer Arbeitsverträge gleicher Art (§ 113 IV BGB)
- Beachte die Grenzen der Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter: §§ 113 I 2, 1643 I, 1822 (ab 1.1.23: 1850 ff.) BGB

Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

1. Was versteht man unter Rechtsfähigkeit?
2. Von wann bis wann sind Menschen rechtsfähig?
3. Was versteht man unter Geschäftsfähigkeit?
4. Welche Grenzen bestehen für die gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern eines minderjährigen Kindes?

Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 106 ff. BGB)

- Minderjährige zwischen 7 und 17 Jahren sind beschränkt geschäftsfähig (§§ 2, 106 BGB)
- Entsprechende Anwendung auf Betreute mit Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 [ab 1.1.23: 1825] BGB)
- Folgende Rechtsgeschäfte eines beschränkt Geschäftsfähigen sind wirksam:
 - Lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte (§ 107 BGB)
 - Geschäfte mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (§§ 107, 110 BGB)
 - Geschäfte mit Genehmigung der gesetzlichen Vertreter (§§ 108, 109 BGB)
 - Einseitige Rechtsgeschäfte: Nur mit Einwilligung, § 111 BGB
 - Im Übrigen sind die Geschäfte unwirksam
- Zugang an beschränkt Geschäftsfähige: § 131 BGB
- Beschränkt Geschäftsfähige sind nicht prozessfähig (§ 51 I ZPO)!

Lediglich rechtlicher Vorteil (§ 107 BGB)

Geschäfte, die dem Minderjährigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen, sind ohne Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter wirksam

- Lediglich rechtlich vorteilhaft = Keinerlei Pflichten für den Minderjährigen (Grundsatz)
- Keine wirtschaftliche Betrachtung
- Beispiele:
 - Annahme einer Schenkung oder eines Erlasses
 - Nie: Gegenseitige Verträge bzw. unvollkommen zweiseitig verpflichtende Verträge
 - Eigentumserwerb bzw. Rechtserwerb durch Minderjährige?
 - Bei unbelastetem Eigentum (+)
 - Bei belastetem Eigentum problematisch (s.u.)
 - Erfüllungswirkung des Eigentumserwerbs (§ 362 I BGB)?
=> (-), das Erlöschen der Forderung ist ein rechtlicher Nachteil
=> Erfüllungswirkung nur bei Einwilligung/Genehmigung der gesetzlichen Vertreter
- Rechtlich neutrale Geschäfte (z.B. Veräußerung eines Nichtberechtigten; Stellvertretung): Wirksam (h.M.), arg.: § 165 BGB

Doppelte Miete

Der 16jährige M erbt als Alleinerbe seines Onkels O ein vermietetes Haus. Er weist die Mieter – ohne Wissen seiner Eltern - an, die Miete in Zukunft auf sein Konto zu überweisen. Von dem Geld finanziert M seine ersten Drogenerfahrungen. Nach 4 Monaten erfahren Ms Eltern davon und sind entsetzt. Im Namen des M verlangen sie von den Mietern erneute Zahlung.
Zu Recht?

Doppelte Miete

I. Anspruch des M entstanden?

1. Ursprünglicher Mietanspruch des O, § 535 II BGB (+)
2. Übergang der Mietverträge auf M als Alleinerbe, § 1922 I BGB (+)

II. Anspruch durch Erfüllung erloschen (§ 362 I BGB)?

1. Bewirkung der Leistung durch Überweisung (+)
2. Mit Bezug auf die Forderung – Tilgungsbestimmung (+)
3. Empfangszuständigkeit des M?
 - a) Als Forderungsinhaber grundsätzlich (+)
 - b) Aber hier: Beschränkte Geschäftsfähigkeit des M, § 107 BGB analog => Erfüllungswirkung ist rechtlich nachteilhaft
 - c) Einwilligung/Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich => hier: konkludente Verweigerung

=>Keine Erfüllungswirkung

III. Aufrechnungsmöglichkeit mit Gegenforderung

1. §§ 812 I 1 Alt. 1, 818 II BGB auf Rückzahlung tatbestandlich (+)
2. Aber: § 818 III BGB => M ist entreichert
3. Verschärfte Haftung nach §§ 818 IV, 819 I BGB (-), keine Bösgläubigkeit der Eltern (!)

Grundstücksschenkung an Minderjährige

- Verpflichtungsgeschäft (Schenkungsvertrag)
 - Annahme einer Schenkung ist lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft => Keine Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (wenn Kind über 7 Jahre)
 - Bei belastenden Nebenabreden (z.B. vertragliches Rücktrittsrecht): Auch rechtlicher Nachteil
 - => Gesetzlicher Vertreter muss mitwirken
 - => Bei Schenkung von den Eltern: § 181 BGB => Ergänzungspfleger erforderlich (§ 1909 [ab 1.1.23: 1809] BGB)

Grundstücksschenkung an Minderjährige

- Verfügungsgeschäft (Übereignung)
 - Annahme der Auflassung ist grundsätzlich lediglich rechtlich vorteilhaft => Keine Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (aber Erfüllungswirkung?)
 - Ausnahmen: Rechtlich nachteilige Folgen des Eigentumserwerbs, z.B.:
 - Eintritt in bestehende Mietverträge (§§ 566 ff. BGB)
 - Eintritt in WEG-Gemeinschaft mit Pflichten nach WEG
 - Nicht: Belastung mit Grundpfandrechten, da keine Gefahr für Stammvermögen
 - Nicht: Laufende öffentlich-rechtliche Grundstückslasten (Grundsteuer u.ä.), da wirtschaftlich regelmäßig unbedeutend und daher keine Gefahr für Stammvermögen
 - Dann: Gesetzlicher Vertreter muss mitwirken
 - Bei § 181 BGB (bzw. §§ 1629 II 1, 1795 I Nr. 1 [ab 1.1.23: 1824 I Nr. 1] BGB): Wirksam, weil „zur Erfüllung einer Verbindlichkeit“? (bei wirksamem Schenkungsvertrag)
 - => (-), Gesamtbetrachtung von Verpflichtung und Verfügung, bzw. teleologische Reduktion des § 181 BGB bei rechtlich nachteiliger Erfüllung => Ergänzungspfleger (§ 1909 [ab 1.1.23: 1809] BGB)

Geschäft mit Einwilligung (§ 107 BGB)

Einwilligung ist erforderlich bei nicht lediglich rechtlich vorteilhaftem Geschäft

1. Einwilligungsberechtigung

- Gesetzliche Vertreter gemeinschaftlich (§§ 1626 I 1, 1629 I 1 BGB)
- Wechselseitige Ermächtigung gem. § 164 I 1 BGB oder auch §§ 177 I, 180 BGB möglich

2. Einwilligungserklärung

- Formfrei (§ 182 II BGB) und empfangsbedürftig
- Erklärung gegenüber dem Minderjährigen oder dem Vertragspartner (§ 182 I BGB)
- Frei widerruflich bis zur Vornahme des Geschäfts (§ 183 BGB)
- Ausdrücklich oder konkludent
- Sonderform der Einwilligung: Konkludent durch Taschengeld (§ 110 BGB)

3. Umfang der Einwilligung

- Spezialeinwilligung (für ein bestimmtes Geschäft)
- Generaleinwilligung (für eine bestimmte Art von Geschäften)
- Keine unbeschränkte Einwilligung, keine partielle Geschäftsfähigkeit
- Beachte auch §§ 1629 II 1, 1643, 1795, 1821, 1822 [ab 1.1.23: 1824, 1850 ff.] BGB!

Einwilligung durch Taschengeld (§ 110 BGB)

Auslegungsregel für die konkludente Einwilligung durch Überlassung von Taschengeld

1. Vertragsschluss ohne (ausdrückliche) Zustimmung der gesetzlichen Vertreter
2. Überlassung der Mittel für das Geschäft
 - Durch den gesetzlichen Vertreter selbst
 - Oder durch Dritte mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; Beispiele:
 - Andere Familienangehörige
 - Arbeitgeber bei Berufsausbildung
 - Überlassen sind nur die Mittel selbst, nicht das Surrogat
3. Für den speziellen Zweck oder zur freien Verfügung
 - Auslegung der konkludenten Einwilligung
 - Auch von „freier Verfügung“ nicht umfasst: Geschäfte, denen die Eltern nie zustimmen würden (z.B. Drogenkauf)
4. „Bewirkung“ der vertragsgemäßen Leistung
 - Kern der Vermutungsregel des § 110 BGB
 - Nur Bargeschäfte, keine Kreditgeschäfte
 - Für Kredite ist ausdrückliche Einwilligung gem. § 107 BGB erforderlich
 - Mit Bewirkung tritt Wirksamkeit rückwirkend ein

Vertrag ohne Einwilligung (§§ 108 f. BGB)

- Willenserklärung des Minderjährigen ist schwebend unwirksam
- Möglichkeiten, zur Wirksamkeit zu gelangen:
 - Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter (§§ 108, 182 I, 184 I BGB)
 - Zu erklären gegenüber Minderjährigem oder gegenüber Geschäftspartner
 - Genehmigung gegenüber MJ fällt durch Aufforderung des Geschäftspartners wieder weg (§ 108 II 1 Hs. 2 BGB)
 - Zuständig: Grundsätzlich beide gemeinsam (aber §§ 164 I 1, 177, 180 BGB)
 - Beachte §§ 1629 II 1, 1795, 1643, 1821 f. [ab 1.1.23: 1824, 1850 ff.] BGB
 - Folge: Rückwirkende vollständige Wirksamkeit
 - Keine beschränkte Genehmigung!
 - Genehmigung durch den volljährig gewordenen Minderjährigen (§ 108 III BGB)
 - Auch konkludent durch Erfüllung/Fortsetzung des Vertrages
- Möglichkeiten, zur Unwirksamkeit zu gelangen:
 - Verweigerung der Genehmigung
 - Fiktion der Verweigerung zwei Wochen nach Erhalt einer Aufforderung des Geschäftspartners (§ 108 II 2 Hs. 2 BGB)
 - Widerruf des gutgläubigen Geschäftspartners (§ 109 I, II BGB)

Lotterie

Der 16jährige P erhält von seinen Eltern regelmäßig 25 €/Woche Taschengeld zur freien Verfügung. Eines Tages kauft er hiervon einen Lottoschein und gewinnt 5 Mio. €. Von dem Gewinn, den er vor seinen Eltern geheim hält, kauft er einen Ferrari und bezahlt dafür € 500.000 bar bei Abholung, die der Händler sogleich zur Bank bringt. Auf dem Heimweg vom Ferrari-Händler, den P am Steuer, aber ohne Führerschein antritt, landet das Auto im Straßengraben und erleidet einen Totalschaden. Können die Eltern des P in dessen Namen den Kaufpreis zurückverlangen?

Lotterie – Lösung 1

A. Anspruch aus § 985 BGB

I. Eigentum des P?

1. Erwerb von der Lottogesellschaft (+), lediglich rechtlich vorteilhaft
2. Verlust an Händler gem. § 929 S. 1 BGB (-), rechtlich nachteilig, keine Genehmigung
3. Verlust an Händler durch Vermischung mit dem Kassenbestand (§§ 947 f. BGB) str.
4. Verlust durch Einzahlung auf das Bankkonto (+), jedenfalls §§ 929, 932 BGB der Bank

B. Anspruch aus § 812 I 1 BGB

I. Etwas erlangt: Geldwert i.H.v. € 500.000 (Bargeld, spätestens Bankguthaben)

II. Durch Leistung des P

Besitz (+), Eigentum (-) (=> insoweit § 812 I 1 Alt. 2 BGB [in sonstiger Weise])

III. Ohne rechtlichen Grund – Kaufvertrag wirksam?

1. P ist beschränkt geschäftsfähig (§§ 2, 106 BGB) => §§ 107 ff. BGB
2. Lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft (-), ausdrückliche Einwilligung (-)

Lotterie – Lösung 2

III. Ohne rechtlichen Grund – Kaufvertrag wirksam?

3. Überlassung der Mittel durch die gesetzlichen Vertreter (§ 110 BGB)?

- Ferrari wurde nicht vom Taschengeld gekauft
- Lottogewinn wurde nicht mit Zustimmung der Eltern überlassen

=> Bewirkung der Leistung unerheblich, Vertrag bleibt schwebend unwirksam

4. Rückforderungsverlangen = konkludente Verweigerung der Genehmigung

IV. Rechtsfolge:

1. Herausgabe des Erlangten bzw. Wertersatz (§ 818 II BGB)

2. Gegenanspruch auf Wertersatz für den Ferrari (§§ 348, 320 BGB analog)?
(-), § 818 III BGB

Einseitige Rechtsgeschäfte Minderjähriger

- Beispiele: Kündigung, Anfechtung, Rücktritt
- Ohne Einwilligung der gesetzlichen Vertreter:
 - => Stets unwirksam (§ 111 S. 1 BGB)
 - => Nachträgliche Genehmigung nicht möglich
- Mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter:
 - => Grundsätzlich wirksam (§ 111 S. 2 BGB)
 - => Unwirksam, wenn
 1. Einwilligung nicht schriftlich vorgelegt wurde, und
 2. Der Geschäftspartner das Geschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist, und
 3. Der Geschäftspartner nicht vom gesetzlichen Vertreter über die Einwilligung informiert wurde (§ 111 S. 3 BGB)

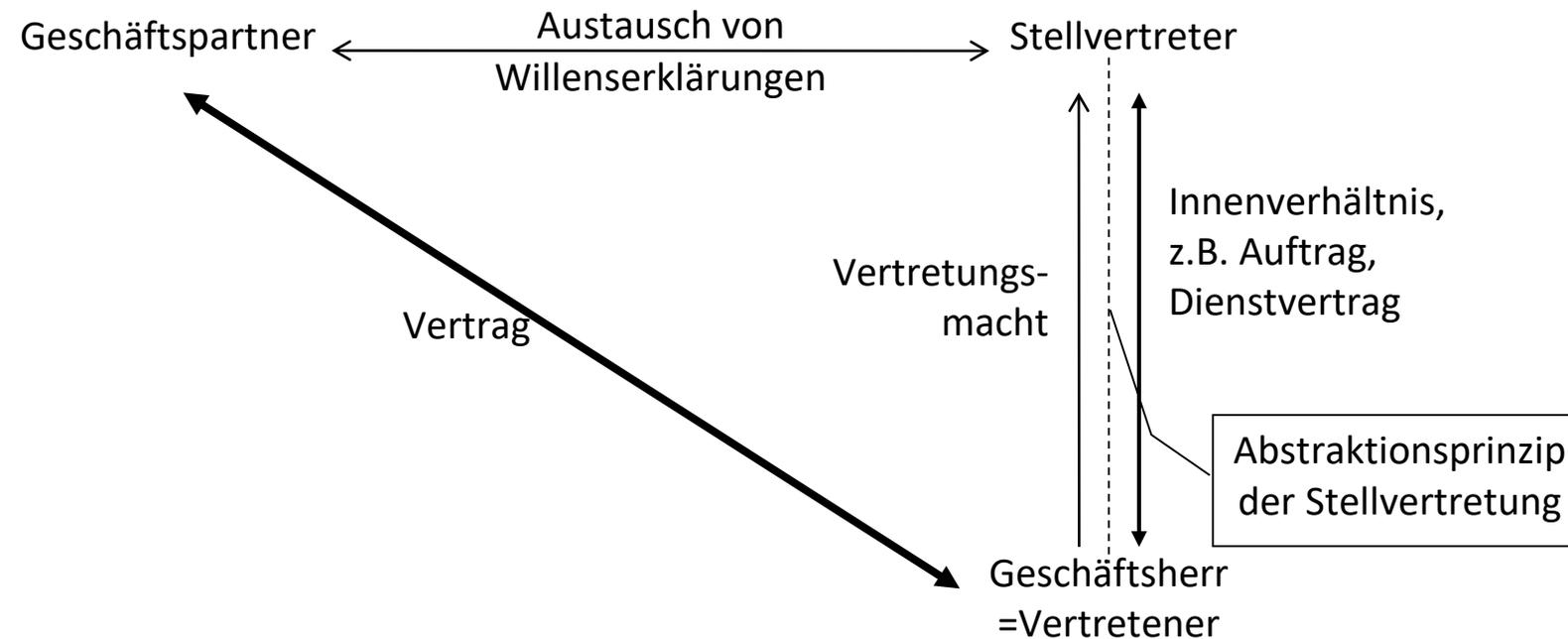
Zugang an Minderjährige

- Zugang von Willenserklärungen an Geschäftsunfähige:
 - Nicht möglich, § 131 I BGB; Zugang muss an gesetzlichen Vertreter erfolgen
 - Geschäftsunfähiger kann aber als Erklärungsbote fungieren
 - Oder sogar vom gesetzlichen Vertreter als Empfangsbote eingesetzt worden sein
- Zugang an beschränkt Geschäftsfähige:
 - Lediglich rechtlich vorteilhafte Erklärungen gehen dem Minderjährigen selbst wirksam zu (§ 131 II 2 a.E. BGB)
 - Beispiele: Vertragsangebot, Übereignungsangebot, Annahme eines lediglich rechtlich vorteilhaften Vertragsangebots des Minderjährigen
 - Sonst: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters
 - Gegenstand der Einwilligung: in den Abschluss des Vertrages
 - Umfasst im Zweifel nicht Erklärungen im Rahmen der Abwicklung des Vertrags (Rücktritt, Kündigung, ...)
 - Grds. keine nachträgliche Genehmigung des Zuganges möglich
 - Aber: Nachträgliche Genehmigung des Vertrages (§ 108) heilt auch Zugang der Vertragserklärung beim Minderjährigen

Rechtsgeschäfte bei Betreuung

- Betreuung als solche ändert nichts an der Geschäftsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit ist nach allgemeinen Regeln zu beurteilen => ggfs. § 104 Nr. 2 BGB
- Betreuer kann in seinem Aufgabenkreis *neben dem Betreuten* als gesetzlicher Vertreter handeln (§ 1902 [ab 1.1.23: 1823 f.] BGB)
- Bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903 [ab 1.1.23: 1825] BGB) gelten de facto die Regeln über beschränkte Geschäftsfähigkeit:
 - Lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte: § 1903 III 1 BGB
 - Geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens: § 1903 III 2 BGB (§ 105a BGB gilt nur bei [bewiesener] Geschäftsunfähigkeit!)
 - Im Übrigen Einwilligung des Betreuers erforderlich (§ 1903 I 1 BGB)
 - Sonst: §§ 1903 I 2, 108-113 BGB => Genehmigung durch den Betreuer

Stellvertretung: Rechtsbeziehungen



Stellvertretung: Grundprinzipien

- Offenkundigkeitsprinzip
 - Stellvertretung muss nach außen erkennbar sein (Handeln in fremdem Namen) (§ 164 I 2 BGB)
 - Sonst: § 164 II BGB => Anfechtungsausschluss
 - Alternative: Mittelbare Stellvertretung (§§ 662 ff.), keine §§ 164 ff. BGB (= Handeln im eigenen Namen, aber im fremden wirtschaftlichen Interesse, d.h. für fremde Rechnung, z.B. Kommission)
- Abstraktionsprinzip
 - Bestand und Umfang der Vertretungsmacht grundsätzlich getrennt vom Grundgeschäft
 - Aber: Bei gleichzeitiger rechtsgeschäftlicher Erteilung i. Zw. Gleichlauf gewollt
 - Zudem: § 168 S. 1 BGB => Erlöschen des Grundgeschäfts führt zum Wegfall der Vollmacht
 - Wichtig aber bei handelsrechtlichen Vollmachten oder organschaftlicher Vertretung im Gesellschaftsrecht
- Repräsentationsprinzip
 - Stellvertreter tritt (fast) vollständig an die Stelle des Geschäftsherrn
 - Kenntnis, Willensmängel etc. ist grundsätzlich aus Sicht des Vertreters zu beurteilen (§ 166 I BGB)

Stellvertretung: Prüfungsschema

1. Anwendbarkeit der §§ 164 ff. BGB
2. Zulässigkeit der Stellvertretung
3. Abgabe einer eigenen Willenserklärung
4. Im fremden Namen
5. Im Rahmen der Vertretungsmacht
 - a) Gesetzliche Vertretungsmacht
 - b) Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht)
 - c) Organschaftliche Vertretungsmacht
 - d) Vollmacht kraft Rechtsscheins
 - e) Bei Fehlen: Genehmigung nach § 177 I BGB
6. Grenzen der Vertretungsmacht
 - a) Verbot des Inlichgeschäfts (§ 181 BGB)
 - b) Missbrauch der Vertretungsmacht (§ 242 BGB)
7. Rechtsfolgen der Stellvertretung
 - a) Wirkungen des Rechtsgeschäfts für und gegen den Vertretenen
 - b) Wissenszurechnung (§ 166 BGB)

Anwendbarkeit der §§ 164 ff. BGB

- Anwendbar auf alle Rechtsgeschäfte
- Für Abgabe (aktive Stellvertretung): § 164 I 1 BGB
- Und Zugang von Willenserklärungen (passive Stellvertretung): § 164 III BGB
- Analog:
 - Geschäftsähnliche Handlungen (Mahnung, Fristsetzung, ...)
 - Blanketturkunden
- Nicht:
 - Reine Realakte (z.B. Besitzerwerb => Besitzdiener, § 855 BGB)
 - Delikt (§ 31 BGB, § 831 BGB)
 - Pflichtverletzungen (§ 278 BGB)

Zulässigkeit der Stellvertretung

- Grundsatz: Stets zulässig
- Ausnahmen: Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte, z.B.:
 - Eingehung der Ehe (§ 1311 BGB)
 - Errichtung von Testamenten (§ 2064 BGB)
 - Abschluss von Erbverträgen (§ 2274 BGB)
 - Gewillkürte höchstpersönliche Rechtsgeschäfte
- „Gleichzeitige Anwesenheit beider Parteien“ (z.B. § 925 BGB für die Auflassung) schließt Stellvertretung nicht aus

Abgabe einer eigenen Willenserklärung

- Abgrenzung zur Botenschaft
 - Bote überbringt fremde Willenserklärung
 - Auslegungsregel:
 - „Hat die Hilfsperson einen eigenen Entscheidungsspielraum?“
 - Entscheidend ist das Auftreten der Hilfsperson nach außen, nicht die interne Absprache mit dem Geschäftsherrn (evtl. fehlt die Vollmacht, wenn intern nur Botenschaft vereinbart ist)
 - Passive Stellvertretung/Empfangsbotenschaft:
 - Wer zur aktiven Stellvertretung berechtigt ist, ist regelmäßig auch Empfangsvertreter
 - Soll Erklärung gegenüber der Hilfsperson Zugang bewirken, oder muss sie die Erklärung erst weitergeben?
- => Kann die Hilfsperson auf die Erklärung bereits reagieren, so handelt es sich regelmäßig um einen Empfangsvertreter

Handeln im fremden Namen

- Offenkundigkeitsprinzip, § 164 I BGB:
 - Handeln für einen anderen
 - Identität des Anderen
- § 164 II BGB: Ausschluss der Anfechtung, wenn das Geschäft mangels Offenkundigkeit mit dem Vertreter zustande kommt
- Einschränkungen/Ausnahmen der Offenkundigkeit:
 - Unternehmensbezogenes Geschäft
 - Offenkundig, dass das Rechtsgeschäft für ein Unternehmen abgeschlossen wird
 - Berechtigt und verpflichtet wird der jeweilige Inhaber, auch wenn ihn (noch) niemand kennt
 - Offenes Geschäft für den, den es angeht
 - Vertreter deckt die Identität des Geschäftsherrn nicht auf
 - Geschäftsherr ist zumindest identifizierbar: „der Eigentümer von X“ => Vertretung
 - Geschäftsherr ist noch nicht identifizierbar: Schwebend unwirksam, bis Identität aufgedeckt
 - Verdecktes Geschäft für den, den es angeht
 - Vertretungswille irgendwie erkennbar (nicht unbedingt: Für Vertragspartner)
 - Kein Interesse des Vertragspartners an der Identität des Geschäftsherrn
 - Folge: Unmittelbare Verpflichtung des Geschäftsherrn

Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

1. Welches sind die drei Grundprinzipien des Stellvertretungsrechts, und in welcher Norm haben sie jeweils Ausdruck gefunden (eine Vorschrift je Prinzip)?
2. Worin besteht der Unterschied zwischen Stellvertretung und Botenschaft?
3. Welche Arten der Vertretungsmacht gibt es? Nennen Sie jeweils ein Beispiel (mit Rechtsgrundlage)
4. Welche Einschränkungen und Ausnahmen existieren im Hinblick auf das Offenkundigkeitsprinzip?

Handeln unter fremdem Namen

- Handeln unter falscher Namensangabe
 - Z.B. Falsche Namensangabe im Hotel (inkognito)
 - Vertragspartner will mit der physischen Person kontrahieren, die vor ihm steht
 - Keine Identitätstäuschung, nur Namenstäuschung
 - => Vertrag kommt unabhängig vom Namen mit der richtigen Person zustande
- Handeln unter fremdem Namen
 - Z.B.: Sekretärin unterschreibt mit dem Namen ihres Vorgesetzten
 - Identitätstäuschung
 - Vertragspartner will gerade mit dem Namensträger kontrahieren (z.B. wegen Bonität)
 - => Analoge Anwendung der §§ 164 ff. BGB
 - => Vertretungsmacht erforderlich (ggfs. Rechtsscheinsvollmacht oder §§ 177 ff. BGB)
- Verwendung einer fremden Identität im Internet (z.B. ebay-Account, Signaturkarte)
 - Wie Handeln unter fremdem Namen
 - Problem: Rechtsscheinhaftung bei freiwilliger Weitergabe der Daten, Phishing, Hacking
- Verwendung einer Phantasie-Identität im Internet
 - Wie Handeln unter falscher Namensangabe

Vertretungsmacht: Überblick

- Quellen der Vertretungsmacht:
 - Rechtsgeschäft (Vollmacht)
 - Sonderform Prokura = Vollmacht mit gesetzlich festgelegtem Umfang (§§ 48 ff. HGB)
 - Sonderform Handlungsvollmacht = Vollmacht mit gesetzlich vermutetem Umfang (§§ 54 ff. HGB)
 - Gesetz (z.B. Eltern für ihre Kinder: § 1629 I 1 BGB; Betreuer: § 1902 [ab 1.1.23: 1823] BGB)
 - Organschaft (Geschäftsführer einer GmbH: § 35 I 1 GmbHG; geschäftsführende Gesellschafter einer oHG/KG: § 125 I HGB, Vorstand der AG: § 78 I 1 AktG)
 - Rechtsschein (§§ 172 f. BGB; Duldungs- und Anscheinsvollmacht)
- Bei Fehlen der Vertretungsmacht: §§ 177 ff. BGB
- Grenzen jeder Vertretungsmacht:
 - Verbot des Inschlaggeschäfts (§ 181 BGB)
 - Missbrauch der Vertretungsmacht (§ 242 BGB)

Erteilung der Vollmacht I

1. Erteilung durch einseitiges Rechtsgeschäft

2. Form der Vollmachterteilung

- Grundsätzlich formfrei (§ 167 II BGB)
- Gesetzliche Ausnahmen: § 492 IV BGB; § 1945 III BGB; § 2 II GmbHG
- Ausnahmen in teleologischer Reduktion von § 167 II BGB:
 - Formzwecke (v.a. Schutz des Vertretenen) erfordern Durchschlagen auf die Vollmacht
 - ▶ V.a. unwiderrufliche Vollmacht, wo die Vollmachterteilung dem Abschluss des Geschäfts gleichkommt
 - ▶ Beispiele: Bürgschaft, Grundstücksgeschäfte

Erteilung der Vollmacht II

3. Empfänger der Vollmachterteilung (§ 167 I BGB)

- Innenvollmacht: Vertreter
- Außenvollmacht: Geschäftspartner
- Sonderform bekanntgemachte Innenvollmacht: Vertreter, aber Geschäftspartner wird informiert
=> Rechtsschutz gem. §§ 171 f. BGB

4. Umfang der Vollmacht:

- Spezialvollmacht: Ein bestimmtes Geschäft
- Gattungsvollmacht: Eine bestimmte Art von Geschäften
- Generalvollmacht: Alle Geschäfte, bei denen Vertretung zulässig ist (regelmäßig Ausschluss unüblicher Geschäfte)
- Beschränkungen gelten i.d.R. für Vollmacht und Innenverhältnis parallel (anders bei Außenvollmacht) => Auslegung der Vollmachterteilung

Blanketterklärung (BGHZ 132, 119)

B sollte sich nach dem Willen des Kreditgebers G für einen Geschäftskredit der S-GmbH verbürgen. Dazu überließ G dem B ein Blankoformular einer Bürgschaft ohne zeitliche oder betragsmäßige Begrenzung. B unterschrieb die Urkunde, nachdem sein voller Name und seine Anschrift in die entsprechenden Felder des Formulars eingetragen worden war. In diesem Zustand gab B das Formular an G zurück; die Angaben über den Gläubiger und den Hauptschuldner sowie die genaue Bezeichnung der Hauptschuld wurden vereinbarungsgemäß erst später von G ausgefüllt. Ist die Bürgschaft wirksam?

Blanketterklärung (BGHZ 132, 119)

I. Bürgschaftserklärung äußerlich (+), auch formwirksam (§ 766 S. 1 BGB)

II. Zurechnung des gesamten Urkundeninhalts zu B

1. Blanketterklärung => Stellvertretungsähnliche Konstellation

2. „Vertretungsmacht“ (=Ausfüllungsermächtigung) des G?

a) Überlassung eines Blankoformulars enthält konkludente Ausfüllungsermächtigung

b) Konkludent möglich? Grundsätzlich § 167 II BGB

c) Hier aber besonderer Schutzzweck des § 766 S. 1 BGB bei Ausfüllungsermächtigung des Gläubigers

=> teleologische Reduktion des § 167 II BGB => schriftliche Ausfüllungsermächtigung erforderlich => (-)

d) Genehmigung des B (-)

=> Keine Zurechnung zu B => Keine wirksame Bürgschaft

Erlöschen der Vollmacht

- Zeitablauf bei befristeter Vollmacht
- Zweckerreichung bei Spezialvollmacht
- § 168 S. 1 BGB: Mit Beendigung des Grundverhältnisses
 - => Kündigung, Tod des Bevollmächtigten (§ 673 BGB), nicht: Tod des Geschäftsherrn (§ 672 BGB => postmortale Vollmacht))
- Widerruf der Vollmacht:
 - Widerruflichkeit: Grundsätzlich immer, solange nicht ausgeschlossen
 - Widerrufsabschluss nicht möglich bei Generalvollmachten oder „isolierten Vollmachten“ ohne Grundgeschäft
 - Ansonsten möglich; sogar konkludent bei Vollmachten im überwiegenden Interesse des Vertreters (z.B. bei Handelsvertreter mit erheblichen Provisionen)
 - Widerruf aus wichtigem Grund stets möglich (§ 314 BGB analog)
 - Voraussetzungen des Widerrufs
 - Innenvollmacht: Widerruf gegenüber dem Vertreter
 - Außenvollmacht: Widerruf gegenüber dem Vertreter wirkt „theoretisch“; gutgläubiger Geschäftspartner ist aber nach §§ 170, 173 BGB geschützt (Rechtsscheinsvollmacht)
 - Bekanntgegebene Innenvollmacht: Fortbestand als Rechtsscheinsvollmacht gem. § 171 II BGB

Anfechtung der Vollmacht

- Noch nicht ausgeübte Vollmacht: Anfechtung unproblematisch möglich, aber meist nicht nötig wg. Widerruflichkeit
 - Bereits ausgeübte Vollmacht – Anfechtbarkeit str.:
 - M.M.: Anfechtung der Vollmacht unzulässig, stattdessen unmittelbar Anfechtung des Vertretergeschäfts, obwohl der Willensmangel die Vollmacht betraf
 - => Anfechtungsgegner: Geschäftspartner
 - => Schadensersatzpflicht des Geschäftsherrn (§ 122 BGB) ggü. Partner
 - H.M.: Anfechtung der Vollmacht mit Rückwirkung zulässig, Vertreter wird zum *falsus procurator*
 - => Geschäftsherr kann über Genehmigung entscheiden
 - => Anfechtungsgegner: Geschäftspartner (Außenvollmacht); Innenvollmacht: Beide
 - => Schadensersatzpflicht trifft zunächst den Vertreter (§ 179 BGB), der beim Geschäftsherrn Regress nehmen kann (§ 122 BGB)
- => Nur die h.M. kann den Fall sachgerecht erfassen, dass der Vertreter den Anfechtungsgrund zu verantworten hat (z.B. Erschleichen der Vollmacht)

Anfechtung der ausgeübten Vollmacht

O lässt seine Sekretärin S einen Brief an N schreiben mit der Bitte, ein bestimmtes Gemälde für ihn zu kaufen. N kauft das Bild bei V im Namen des O für € 10.000. Als O sich über die Rechnung des V wundert, stellt sich heraus, dass S bei dem Brief an N den von O diktierten Text „für max. € 5.000“ vergessen hatte. O schreibt V, dass er wegen dieses Irrtums von dem Geschäft nichts wissen möchte. Kann V Abnahme und Zahlung oder wenigstens Schadensersatz verlangen?

Anfechtung der ausgeübten Vollmacht

A. Anspruch auf Abnahme und Zahlung aus § 433 II 1 BGB

I. Willenserklärung des O – wirksame Vertretung durch N?

1. Eigene Willenserklärung im Namen des O (+)

2. Vertretungsmacht

a) Ursprüngliche Erteilung (+), S als Erklärungsbotin

b) Entfallen durch Anfechtung?

aa) Anfechtungsgrund: Übermittlungsirrtum (§ 120 BGB) (+)

bb) Anfechtungserklärung: Auslegung (+); V als richtiger Empfänger (§ 143 III oder II BGB)?

Str., h.L.: Geschäftspartner analog § 143 II BGB, da tatsächlich Betroffener

=> Vertretungsmacht rückwirkend entfallen; keine Genehmigung => (-)

3. Hilfgutachten: Anfechtung des Vertretergeschäfts durch O? => Kausaler Übermittlungsirrtum auf Seiten des O?

Grds. § 166 I BGB => (-); § 166 II BGB analog auf alle durchschlagenden Irrtümer des O? h.M.

(-)

Anfechtung der ausgeübten Vollmacht

B. Anspruch des V gegen N aus § 179 I BGB

I. Wirksamer Vertragsschluss O – V mit Ausnahme der Vertretungsmacht (+)

II. Ohne Vertretungsmacht (+)

III. Ausschluss nach § 179 III BGB

(-), Kein Anhaltspunkt für Bösgläubigkeit des V

IV. Teleologische Korrektur des § 179 BGB bei angefochtener, ursprünglich wirksamer Vollmacht?

H.L.: Nur Direktanspruch gegen den Geschäftsherrn aus § 122 BGB; § 179 BGB gesperrt

M.M.: § 179 BGB gegen Vertreter (+), dieser kann nach § 122 BGB gegen den

Geschäftsherrn vorgehen (arg.: Vertreter kann Anfechtungsgrund verursacht haben)

C. Anspruch des V gegen O analog § 122 BGB

I. Angefochtene Willenserklärung? H.M. (+), Anfechtung d. Vollmacht betraf Vertretergeschäft

II. Ausschluss nach § 122 II BGB (-)

Organschaftliche Stellvertretung

- Betrifft Organe juristischer Personen
- Beispiele: Geschäftsführer der GmbH, Vorstand der AG, geschäftsführende Gesellschafter von GbR, oHG und KG
- Grundlage der Vollmacht: Gesellschaftsrechtlicher Bestellungsakt (z.B. Satzung)
- Unabhängig von etwaigem Anstellungsvertrag (Abstraktionsprinzip)
- Umfang häufig gesetzlich festgelegt (z.B. § 35 GmbHG)
- Häufig relevant: Unterscheidung zwischen Bindungen im Innenverhältnis (interne Aufgabenverteilung, Beschränkungen der Vertretungsmacht) und Vertretungsmacht nach außen
- Besondere Grenzen: Kollusion (§ 138 I BGB) und Missbrauch der Vertretungsmacht (§ 242 BGB)

Vollmacht kraft Rechtsscheins

- Ausgangsproblem: Vollmacht besteht in Wahrheit nicht, aber der Geschäftspartner geht gutgläubig davon aus, dass eine Vollmacht besteht
- Fälle:
 - Gesetzlich geregelte Rechtsscheinsvollmachten:
 - § 170 BGB: Erteilung einer Außenvollmacht, Widerruf nur im Innenverhältnis
 - § 171 BGB: Mitteilung einer Innenvollmacht, Widerruf nur im Innenverhältnis
 - § 172 BGB: Aushändigung einer Vollmachtsurkunde
 - § 56 I HGB: Beschäftigung im Ladenlokal
 - [§ 54 I, III HGB: Umfang der Handlungsvollmacht]
 - Gesetzlich nicht geregelte Rechtsscheinvollmachten:
 - Duldungsvollmacht: Dulden regelmäßigen Auftretens als Vertreter
 - Anscheinsvollmacht: Fahrlässige Unkenntnis vom regelmäßigen Auftreten als Vertreter
- Gemeinsame Voraussetzungen:
 - Objektiver Rechtsscheinbestand
 - Zurechenbarkeit des Rechtsscheins (Veranlassungsprinzip, str.)
 - Gutgläubigkeit des Geschäftspartners

Rechtsscheinsvollmacht gem. §§ 170 ff. BGB

1. Objektiver Rechtsscheinbestand

- Erteilung einer Außenvollmacht (§ 170 BGB)
- Mitteilung einer (angeblich) erteilten Innenvollmacht (§ 171 BGB)
- Aushändigung einer Vollmachtsurkunde und Vorlage durch den Vertreter (§ 172 BGB)
- Abhandengekommene Vollmachtsurkunde: Rechtsscheinshaftung analog § 172 BGB bei fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung

2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins

- a) Geschäftsfähigkeit des Geschäftsherrn
- b) Setzen des Rechtsscheins durch zurechenbare Handlung
- c) Verschulden nach h.M. nicht erforderlich

3. Guter Glaube des Geschäftspartners (§ 173 BGB)

Duldungsvollmacht

- Grundlage: § 171 BGB analog
- Rechtsnatur str.:
 - H.M. Rechtsscheinsvollmacht (=> Anfechtung ausgeschlossen)
 - M.M. konkludente rechtsgeschäftliche Vollmacht (=> Anfechtung möglich)
- Voraussetzungen:
 1. Objektiver Rechtsscheinbestand
Wiederholtes Auftreten als Vertreter („Perpetuierung des Rechtsscheins“)
 2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins
 - a) Geschäftsfähigkeit
 - b) Positive Kenntnis vom Rechtsscheinbestand
 - c) Untätigkeit (z.B. Durchführung der abgeschlossenen Verträge)
 3. Schutzwürdigkeit des Geschäftspartners
 - a) Kenntnis des Rechtsscheinbestands (Auftreten + Duldung)
 - b) Guter Glaube hinsichtlich der Vertretungsmacht (§ 173 BGB analog)

Anscheinsvollmacht

- Grundlage: str.; § 171 BGB analog passt nicht wg. bloßer Fahrlässigkeit
- Rechtsnatur: Rechtsscheinsvollmacht (=> Anfechtung ausgeschlossen)
- Voraussetzungen:
 1. Objektiver Rechtsscheinbestand
Wiederholtes Auftreten als Vertreter („Perpetuierung des Rechtsscheins“)
 2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins
 - a) Geschäftsfähigkeit
 - b) Fahrlässige Unkenntnis vom Rechtsscheinbestand
 - c) Untätigkeit (z.B. Durchführung der abgeschlossenen Verträge)
 3. Schutzwürdigkeit des Geschäftspartners
 - a) Kenntnis des Rechtsscheinbestands (Auftreten + Duldung)
 - b) Guter Glaube hinsichtlich der Vertretungsmacht (§ 173 BGB analog)
 4. Rechtsfolge:
 - H.M.: Rechtsscheinsvollmacht
 - M.M.: Rechtsscheinsvollmacht nur im Handelsrecht (entspr. § 362 I HGB), ansonsten c.i.c. (§§ 280 I, 241 II, 311 II BGB)

Ebay-Missbrauch (BGH NJW 2011, 2421)

Auf der Auktionsplattform ebay wird unter dem Benutzerkonto „Seller123“, das auf den Namen V unter dessen korrekter Adresse registriert wurde, eine komplette Ladeneinrichtung angeboten. K ersteigert sie über die ebay-Plattform für € 12.500. V bestreitet, die Einrichtung bei ebay eingestellt zu haben; seine Ehefrau F müsse den Familien-PC dafür genutzt haben, auf dem die Zugangsdaten gespeichert waren. Dazu habe sie aber keine Vollmacht gehabt. Hat K gegen V Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Ladeneinrichtung?

Ebay-Missbrauch (BGH NJW 2011, 2421)

I. Wirksamer Kaufvertrag

1. Persönliches Handeln des V (-)

2. Vertretung durch F, § 164 I BGB?

a) Eigene Willenserklärung der F (+)

b) Im Namen des V (-), aber unter dem Namen des V (+) => §§ 164 ff. BGB analog

c) Vertretungsmacht der F?

Keine rechtsgeschäftliche Vollmacht, keine gesetzliche Vertretungsmacht

Rechtsscheinvollmacht?

- Anscheins-/Duldungsvollmacht (-), keine Perpetuierung des Rechtsscheins
- §§ 170 ff. BGB analog setzt bewusstes Aus-der-Hand-Geben des Rechtsscheinsträgers voraus => (-)
- Keine Fahrlässigkeitshaftung für „einfachen“ Rechtsschein, allenfalls c.i.c. oder § 122 BGB analog

II. Haftung für Vertrag F – K gem. § 1357 BGB (-), Kein Geschäft zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs, kein Vertrag mit K geschlossen (allenfalls § 179 I BGB analog)

Missbrauch der Vertretungsmacht

- Auseinanderfallen von rechtlichem Können im Außenverhältnis und rechtlichem Dürfen im Innenverhältnis
- Besondere Bedeutung bei Vertretungsmacht mit gesetzlich festgelegtem Umfang (Prokura, Organe)
- Zuerst abschichten: Vorsätzliches Zusammenwirken zwischen Vertreter und Geschäftspartner zur Schädigung des Geschäftsherrn = Kollusion, § 138 I BGB
- Sonst: § 242 BGB, Voraussetzungen:
 1. Überschreitung der Befugnisse durch den Vertreter
 - Bei gesetzlich unbeschränkbaren Vollmachten: Bewusstsein der Überschreitung
 - Nie: Bewusstsein der Nachteiligkeit
 2. Evidenz der Überschreitung für den Vertragspartner
 - Wohl identisch: Grobe Fahrlässigkeit des Vertragspartners
 - Schädigungsabsicht nicht erforderlich
 3. Rechtsfolgen
 - Geschäftspartner kann sich gem. § 242 BGB nicht auf eine wirksame Vertretung des Geschäftsherrn berufen; ggfs. sogar Haftung gem. §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB
 - Für den Vertreter gelten die §§ 177 ff. BGB

Zeitschriftenhandel (BGH NJW 2014, 2790)

G ist Großhändler für Zeitschriften; V, sein Vertriebsleiter, verkaufte im Namen des G über mehrere Jahre 295.000 Zeitschriften-Remittenden, für € 0,50 je Zeitschrift an den D. Die Zeitschriften wurden mit Lieferschein und Rechnung des G an D ausgeliefert, der sie auf eBay weiterverkaufen wollte. Zwischen D und V bestand eine zusätzliche Vereinbarung, wonach je verkaufter Zeitschrift D € 0,05 auf ein Privatkonto des V zu bezahlen hatte, ohne dass darüber eine Rechnung gestellt werden sollte.

Die Remittenden waren – für D nicht erkennbar – nicht mehr zum Weiterverkauf bestimmt, sondern sollten auf Anweisung der jeweiligen Verlage vernichtet werden, die dem G im Gegenzug den Einkaufspreis erstattet hatten. Als G von diesen Geschäften erfuhr, kündigte er dem V fristlos.

Von D verlangt er Herausgabe der verbliebenen Zeitschriften. Zu Recht?

Zeitschriftenhandel – Lösung I

A. Herausgabe der noch vorhandenen Zeitschriften

I. Anspruch aus § 985 BGB

1. Besitz des D (+)

2. Eigentum des G

a) Ursprünglich (+)

b) Verlust gem. § 929 S. 1 BGB durch Übereignung an D?

aa) Übergabe der Zeitschriften (+)

bb) Einigung

(1) Keine Einigung durch G persönlich => Vertretung durch V?

(2) Eigene Willenserklärung im Namen des G (+)

Zeitschriftenhandel – Lösung II

(3) Vertretungsmacht?

(a) Konkludente Handlungsvollmacht für Vertriebsleiter (§ 54 HGB)

Fraglich, ob Übereignung von Remittenden erfasst

(b) Anscheinsvollmacht

- Perpetuierter Rechtsschein – häufiges Auftreten für G
- Geschäfte wurden von G durchgeführt
- G hätte Handeln des V erkennen können
- Guter Glaube des D (+), kein Anlass zu Zweifeln

cc) Sittenwidrigkeit der Übereignung (§ 138 I BGB)?

- Denkbar wegen Kollusion
- Aber keine Anhaltspunkte für bewusstes Zusammenwirken V – D zum Schaden des G

dd) Missbrauch der Vertretungsmacht? (§ 242 BGB)

Keine objektive Evidenz der fehlenden Befugnis im Innenverhältnis

3. Ergebnis: Übereignung an D wirksam => § 985 (-)

Zeitschriftenhandel Lösung III

II. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

1. Etwas erlangt: Eigentum und Besitz an den Zeitschriften

2. Durch Leistung des G (+)

3. Ohne rechtlichen Grund => Wirksamkeit des Kaufvertrags

a) Willenserklärung des D (+)

b) Willenserklärung des G => Vertretung durch V?

aa) Eigene Erklärung im Namen des G (+)

bb) Vertretungsmacht des V?

Jedenfalls Anscheinsvollmacht des V (s.o.)

c) Wirksamkeitshindernis: § 138 BGB?

- Hier: Offensichtliche Bestechung des V durch D => jedenfalls Sittenwidrigkeit der Zusatzvereinbarung

- Im Hinblick auf Kaufvertrag: Offensichtliche Schädigung des G durch Zusammenwirken von V und D zu dessen Lasten (€ 0,05 hätte an G gehen können)

4. Ergebnis: Kaufvertrag unwirksam, Herausgabepflicht besteht

Folgen der Stellvertretung

- Wirkungen des Rechtsgeschäfts treten unmittelbar zwischen dem Vertretenen und dem Geschäftspartner ein
- Keinerlei rechtlichen Wirkungen gegen den Vertreter
- Gilt auch für das vorvertragliche Schutzpflichtverhältnis (§§ 241 II, 311 II BGB)
- Insoweit aber Eigenhaftung des Vertreters nach § 311 III 2 BGB denkbar (Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens)
- Für einseitige Rechtsgeschäfte beachte § 174 BGB:
 - Vorlage der Vollmachtsurkunde im Original erforderlich (!)
 - Ansonsten kann der gutgläubige Geschäftspartner das Geschäft (trotz bestehender Vollmacht!) unverzüglich zurückweisen (§ 174 S. 1 BGB)

Wissenszurechnung (§ 166 BGB)

- Grundregel: § 166 I BGB
- Soweit es auf Kenntnis oder Unkenntnis von Umständen ankommt (auch: Arglist, Bösgläubigkeit etc.), zählt grds. nur die Kenntnis bzw. Unkenntnis des Vertreters
- Relevanz der Kenntnis des Geschäftsherrn nur bei Weisung (§ 166 II BGB); wobei Weisung weit auszulegen ist (z.B. Veranlassung eines Geschäfts)
- Unmittelbar anwendbar nur, soweit der Vertreter tatsächlich als solcher gehandelt hat
- Analog anzuwenden auf sog. Wissensvertreter (Verhandlungsgehilfen, Schaltermitarbeiter, ...)
- Nicht anzuwenden auf: Backoffice ohne Außenkontakt, untergeordnetes Hilfspersonal, bei dem objektiv nicht mit der Weitergabe von Wissen gerechnet werden kann

Beispiel Wissenszurechnung

A schickt den ahnungslosen V zu H, um bei ihm einen Gebrauchtwagen zu kaufen. Nur A weiß, dass H ein Hehler für gestohlene Fahrzeuge ist. V kauft schließlich im Namen des A ein Auto, das X bei einer Autovermietung angemietet und dann an H weitergegeben hatte, der es mit falschen Papieren ausgestattet hat. Ist A Eigentümer des Autos geworden?

I. Einigung zwischen A (vertreten durch V) und H, § 929 S. 1 BGB (+)

II. Übergabe des Autos (+)

III. Verfügungsberechtigung des H (-)

IV. Guter Glaube des A an das Eigentum des H (§ 932 BGB)?

- Eigentlich: Nur der gute Glaube des V zählt (§ 166 I BGB)
- Aber: § 166 II => Hat V „nach bestimmten Weisungen des A“ gehandelt?
=> Hier (+), gerade der Umstand, dass H ein Hehler ist, macht A bösgläubig, und gerade darauf bezog sich die Weisung des A
=> A ist bösgläubig, kein gutgläubiger Erwerb

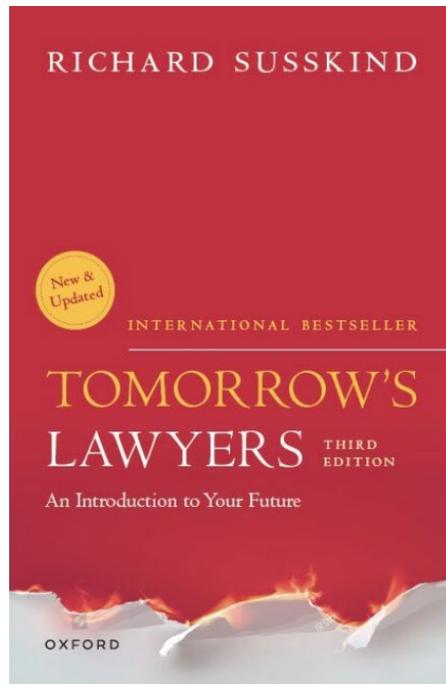
Vertretung ohne Vertretungsmacht

- Bei fehlender Vertretungsmacht: Geschäftsherr kann Geschäft gem. § 177 I BGB genehmigen
- Durch Erklärung gegenüber Geschäftspartner oder gegenüber Vertreter
- Gleiches Wechselspiel von Aufforderung, Genehmigung und Verweigerungsfiktion wie in §§ 108 f. BGB
- Genehmigung lässt Vertrag rückwirkend für und gegen den Geschäftsherrn wirken
- Bei Verweigerung: Keine Wirkung gegen Geschäftsherrn, nur § 179 BGB gegen den Vertreter
- Einseitige Rechtsgeschäfte: § 180 BGB => Unzulässig, es sei denn, der andere Teil hat die Vertretungsmacht nicht beanstandet (vgl. auch § 174 BGB) oder war damit einverstanden, dass ohne Vertretungsmacht gehandelt wird.

Schadensersatzanspruch aus § 179 BGB

1. Anwendbarkeit
 - Vertreter ohne Vertretungsmacht
 - Analog: Bote ohne Botenmacht (Scheinbote); Pseudobote
2. Wirksamer Vertrag mit dem Geschäftsherrn (mit Ausnahme der Vertretungsmacht)
3. Ohne Vertretungsmacht, ohne Genehmigung gem. § 177 I BGB
4. Kein Ausschluss nach § 179 III BGB
 - Bösgläubigkeit des Geschäftspartners
 - Beschränkte Geschäftsfähigkeit des Vertreters
5. Rechtsfolgen
 - a) Bei Kenntnis des Vertreters
 - Wahlrecht zwischen Erfüllung und Schadensersatz
 - Erfüllung: Vertreter steht, als wäre er Vertragspartei, mit allen Rechten und Pflichten, außer dem eigenen Erfüllungsanspruch (insoweit nur § 320 BGB)
 - Schadensersatz: Differenzmethode, d.h. Ersatz des entgangenen Gewinns
 - b) Bei Unkenntnis des Vertreters
 - Negatives Interesse unter Begrenzung auf das positive Interesse
 - Teil der Lit.: Haftungsausschluss bei fehlender Zurechenbarkeit des Mangels der Vollmacht

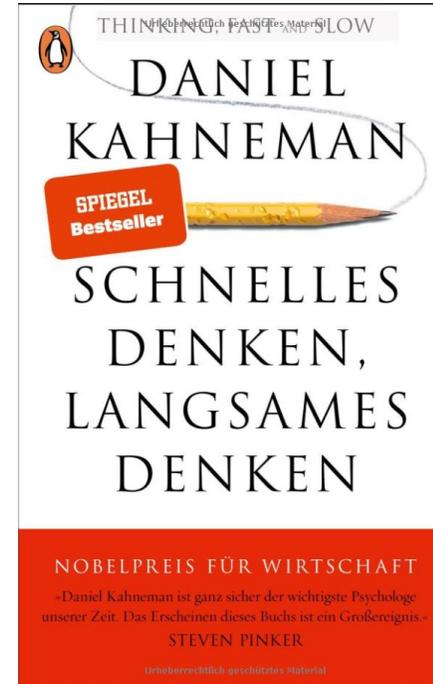
Weihnachtsgeschenke für Jura-Studierende



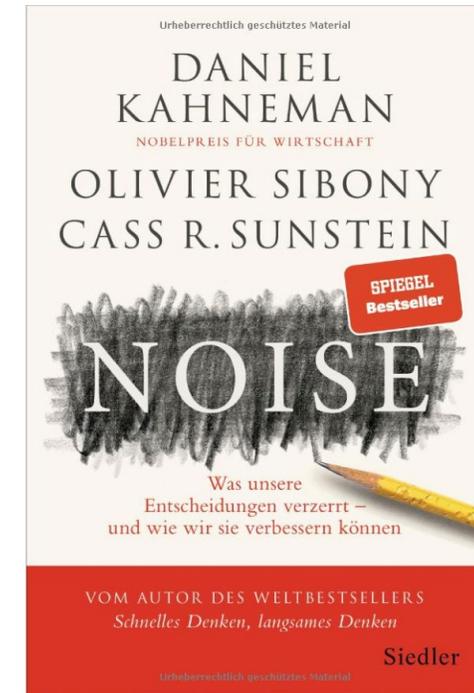
€ 21,50
(3. Aufl. 2023)



€ 19,99
(2022)



€ 15,00
(2016)



€ 30,00
(2021)

Form von Willenserklärungen

- Grundsatz der Formfreiheit; Ausnahmen:
 - Gesetzliche Formerfordernisse (z.B. §§ 311b I, 623, 766, 925, 1410, 2247 BGB)
 - Gewillkürte Formerfordernisse (z.B. vertragliche Schriftformklausel)
- Folge von Formverstößen:
 - Im Zweifel: Nichtigkeit des gesamten Vertrags (§ 125 BGB)
 - Ausnahmen z.B. § 550 BGB (Mietvertrag) oder § 492 BGB (Verbraucherdarlehen)
- Mögliche Formzwecke (nicht abschließend):
 - Beweisfunktion
 - Warnfunktion
 - Informationsfunktion (z.B. § 492 II BGB)
 - Beratungsfunktion (Notarielle Beurkundung)
 - Dokumentationsfunktion gegenüber Dritten (z.B. Finanzamt)

Schriftform (§ 126 BGB)

- Urkunde muss persönlich und handschriftlich unterschrieben werden
- Unterschrift muss den gesamten Urkundentext decken (=> unter oder neben dem Text)
- Bei Verträgen (§ 126 II BGB):
 - Unterschriften beider Parteien auf derselben Urkunde
 - Nicht ausreichend: Getrennte Unterschriften unter Angebot und Annahme (Ausnahme: § 492 I 2 BGB für Verbraucherdarlehen)
 - Denkbar nur: Getrennte Unterzeichnung von zwei identischen Urkunden + Austausch
- Blankourkunde:
 - Ist formwährend, weil das Endprodukt (ausgefülltes Blankett) der Form genügt
 - Problem: Ausfüllungsermächtigung; Behandlung analog zur Vollmacht (vgl. Stellvertretungsrecht)
- E-Mail (auch mit gescanntem „Originaldokument“) oder Telefax genügen nicht der gesetzlichen Schriftform => keine Originalunterschrift!
- Milder ist die gewillkürte Schriftform (§ 127 II 1 BGB)
- Ersetzung durch elektronische Form (§ 126 III BGB): nur theoretische Möglichkeit

Faxbürgschaft (BGH NJW 1993, 1126)

B soll für eine Schuld seiner Ehefrau bei der G-Bank eine Bürgschaft übernehmen. Zu diesem Zweck hatte die Bank ihm ein Formular zugeschickt, in dem alle erforderlichen Angaben bezüglich der Hauptschuld etc. eingetragen waren. Nachdem B das Formular unterschrieben hatte, übermittelte er es per Telefax an G, während er das unterschriebene Original behielt. Ist die Bürgschaft des B wirksam?

I. Bürgschaftserklärung (+)

II. Nichtigkeit gem. §§ 125, 766 BGB?

1. Telekopie bei B trägt keine Original-Unterschrift => (-)
2. Unterschriebene Bürgschaftsurkunde erfüllt zwar die Schriftform, § 126 BGB
3. Aber die formgerechte Urkunde ist B nicht zugegangen => (-)

Elektronische Form (§ 126a BGB)

- Anwendungsbereich: Minimal trotz § 126 III BGB, da in aller Regel Ausnahmeregelungen bestehen (z.B. §§ 766 S. 2, 780 S. 2, 781 S. 2)
- Beispiele: Kündigung eines Wohnraummietvertrages, Schriftsätze im Zivilprozess (vgl. § 130a ZPO)
- Voraussetzungen:
 1. Elektronisches Dokument (Datei)
 2. Name des Ausstellers enthalten
 3. Qualifizierte Signatur nach Art. 1 Nr. 14 eIDAS-VO => mit persönlichem Zertifikat und geschützter Signaturerstellungseinheit
 4. Bei Verträgen: Beide Parteien müssen gleichlautende Dokumente signieren
- Vorsicht: Bei weitem nicht jede Mail erfüllt die Voraussetzungen der elektronischen Form!
- Folge (neben Einhaltung der Form): § 371a I 2 ZPO => Anscheinsbeweis für die Echtheit der Erklärung

Textform I (§ 126b BGB)

- Leichteste Form des BGB
- Anwendungsfälle der Textform:
 - Mieterhöhungsverlangen (§§ 557b III, 558a BGB),
Modernisierungsankündigung (§ 555c, 556c, 560 BGB)
 - Kündigung von Außergeschäftsraumverträgen (§ 312h BGB)
 - Anmeldung zu Gewinnspielverträgen (§ 675 III BGB)
 - Informationspflichten (§§ 477, 482, 482a II, 484, 486a, 510, 613a, 630c, 630e, 655b BGB)
 - s. aber nunmehr §§ 356 I; 357 VIII; 492 V, VI; 504; 505; 507 BGB =>
dauerhafter Datenträger

Textform (§ 126b BGB)

- Voraussetzungen der Textform:
 1. Dauerhafter Datenträger (Papier, Festplatte, Flash-Speicher, CD-ROM)
 2. Name des Erklärenden genannt (keine Unterschrift bzw. kein Unterschriftersatz nötig)
 3. Ungeschrieben: Räumlicher Abschluss der Erklärung (z.B. durch Namenswiedergabe)

=> Einfache Email genügt, Papier ohnehin, nicht dagegen Website (kein dauerhafter Datenträger)
- Ähnliche Begriffe:
 - Information auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. §§ 492 V, VI BGB)
 - Information „auf Papier“, vgl. § 312f I BGB

Öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB)

- Vollzogen vom Notar oder anderen Urkundspersonen
- Beglaubigt wird nur die Echtheit der Unterschrift, d.h. der Umstand, dass der Namensträger selbst vor den Augen der Urkundsperson unterschrieben oder die Unterschrift anerkannt hat
- Inhalt der Erklärung wird nicht berührt
- Kann durch notarielle Beurkundung ersetzt werden (§ 129 II BGB)

Notarielle Beurkundung (§ 128 BGB)

- Strengste Form des BGB
- Zweck: Ausreichende Beratung der Parteien durch den Notar sicherstellen (vgl. § 17 BeurkG)
- Bei Verträgen: Beide Willenserklärungen müssen beurkundet werden (ggfs. Angebot und Annahme getrennt)
- Zusätzlich „gleichzeitige Anwesenheit beider Teile“ (z.B. § 925 BGB – Auflassung; § 2276 BGB – Erbvertrag):
 - Keine getrennte Beurkundung von Angebot und Annahme
 - Aber Stellvertretung bleibt möglich
 - Ggfs. sogar unter Befreiung von § 181 BGB durch die gleiche Person
- Kann durch wirksam protokollierten gerichtlichen Vergleich ersetzt werden (§ 127a BGB)

Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

1. In welchen Fällen führt ein Verstoß gegen eine gesetzliche Formvorschrift nicht zur (dauernden) Nichtigkeit des Vertrages?
2. Erfüllt ein Telefax die gesetzliche Schriftform gem. § 126 BGB?
3. Erfüllt eine E-Mail mit eingescannter Unterschrift die elektronische Form gem. § 126a BGB?
4. Erfüllt eine gewöhnliche Webseite die Textform nach § 126b BGB?
5. Was versteht man unter öffentlicher Beglaubigung?

Gewillkürte Formerfordernisse (§ 127 BGB)

- Parteien können beliebige Formanforderungen vereinbaren
- Auslegungsregeln in § 127 BGB:
 - Formverstoß führt im Zweifel zur Nichtigkeit
 - Vereinbarte Schriftform weicht von § 126 BGB ab: Übermittlung per Fax oder Telegramm genügt; beim Vertrag reicht Angebot und Annahme getrennt in Schriftform (§ 127 II BGB)
 - Vereinbarte elektronische Form weniger streng (§ 127 III BGB)

Form von Grundstücksverträgen (§ 311b BGB)

1. Anwendungsbereich des § 311b I 1 BGB

- Alle schuldrechtlichen Verträge, die eine Verpflichtung zur Übertragung oder zum Erwerb von Grundstückseigentum *unmittelbar* begründen
- Beispiele: Kaufvertrag; Gesellschaftsvertrag mit Grundstück als Einlage; Einräumung eines Vorkaufsrechts; Nicht: Übertragung eines GbR-Anteils, auch wenn Grundstück das wesentliche Vermögen ausmacht
- Auch: Vertragsänderungen, soweit Hauptpflichten betroffen sind; ggfs. auch Vollmacht, z.B. bei Unwiderruflichkeit

2. Umfang des Formerfordernisses

- Vertrag im Ganzen, d.h. einschließlich aller Nebenabreden
- für das Schicksal des Vertragsrests vgl. § 139 BGB

3. Heilung durch Vollzug (§ 311b I 2 BGB)

- Erforderlich: Auflassung und Eintragung (beim Kaufvertrag)
- Bei anderen Vertragstypen Modifikation: z.B. bei Eintragung des Vorkaufsrechts oder Gebrauch von der Vollmacht
- Wirkung: Heilung ex nunc, keine Rückwirkung
- Keine Heilung einer früher bestellten Auflassungsvormerkung

Treuwidrige Berufung auf die Formwidrigkeit

- Berufung auf § 125 BGB kann ausnahmsweise gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßen
- Rspr.: Wenn die Formnichtigkeit „nicht nur zu harten, sondern zu schlechthin unerträglichen Ergebnissen führen würde“
- Fallgruppen:
 - Arglistige Täuschung über das Formerfordernis (*nemo auditur turpitudinem suam allegans*)
 - Ausnutzung einer Machtposition, um den anderen von der Einhaltung der Form abzuhalten (str.)
 - Existenzgefährdung der gutgläubigen anderen Seite
- Kannten beide Parteien das Formerfordernis, ist die Berufung auf den Formverstoß grds. nie treuwidrig („Edelmann-Fall“)

Teilnichtigkeit (§ 139 BGB)

1. Einheitliches Rechtsgeschäft
 - Einzelnes Geschäft, oder:
 - Geschäftseinheit durch Verbindung verschiedener Rechtsgeschäfte (von den Parteien als Einheit gewollt, z.B. Sale-and-lease-back)
 - Nicht: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft
2. Nichtigkeit eines abtrennbaren Teils
 - Logische Teilbarkeit: Rest muss noch sinnvolles Rechtsgeschäft sein
 - Quantitative Teilbarkeit (z.B. Nichtigkeit nur hinsichtlich der überlangen Vertragsdauer)
 - Subjektive Teilbarkeit (z.B. Gesellschaftsvertrag mit einem Minderjährigen)
 - Bei Unteilbarkeit: Stets Gesamtnichtigkeit

Teilnichtigkeit (§ 139 BGB)

3. Kein entgegenstehender Parteiwille

- Salvatorische Klausel verhindert Gesamtnichtigkeit
- I.Ü.: Bleibt das Interesse beider Parteien durch das Restgeschäft i.W. gewahrt?

4. Keine Einschränkung des § 139 BGB

- Z.B. § 306 I BGB für AGB; § 494 I BGB bei Verbraucherdarlehensverträgen; §§ 2085, 2195, 2298 BGB im Erbrecht
- Implizite Fortgeltungsanordnungen in §§ 444, 536d, 639 BGB
- I.Ü.: § 242 BGB, um missbräuchliche Berufung auf § 139 BGB zu verhindern

Umdeutung (§ 140 BGB)

1. Abgrenzung zur Auslegung: Nicht mehr Ermittlung, sondern Modifikation des Parteiwillens
2. Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines gesamten Rechtsgeschäfts
 - Nichtigkeit wg. Wirksamkeitshindernis
 - Unwirksamkeit, etwa weil es ins Leere geht (Rücktritt ohne Rücktrittsrecht) oder von der Rechtsordnung nicht vorgesehen ist (Übertragung eines unübertragbaren Rechts)
3. Existenz eines anderen Rechtsgeschäfts als minus
 - Kein aliud, kein plus (keine weitergehenden Rechtsfolgen)
 - Gleiche wirtschaftliche Zielsetzung, aber rechtlich möglich
 - Wirksamkeit des Ersatzgeschäfts (muss nur weniger fehlerbehaftet sein als das umzudeutende Rechtsgeschäft, z.B. „nur“ anfechtbar)
 - Beispiele: Außerordentliche/ordentliche Kündigung; Kündigung/Angebot des Aufhebungsvertrages; Rechtsübertragung/Überlassung zur Ausübung; Prokura/Generalhandlungsvollmacht
4. Erfüllung der Voraussetzungen des anderen Rechtsgeschäfts
5. Kein entgegenstehender Parteiwille
 - Keine Umdeutung, wenn die Parteien genau diese Rechtsform wollten
6. Zulässigkeit der Umdeutung
 - Ziele dürfen nicht als solche von der Rechtsordnung missbilligt sein

Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäfte (§ 141 BGB)

- Parteien können ursprünglich nichtiges Geschäft durch Bestätigung heilen
- Bestätigung wirkt wie Neuvernahme
- Voraussetzungen:
 1. Anwendbarkeit
 - Alle nichtigen Rechtsgeschäfte
 - Unterschied gegenüber § 144 BGB: Beseitigung der Nichtigkeit, nicht der Anfechtbarkeit
 - Unterschied gegenüber § 140 BGB: Keine Inhaltsänderung; Vornahme durch Parteien
 - Unterschied zur Heilung z.B. § 311b I 2 BGB: Ist Rechtsgeschäft mit Bestätigungswillen
 2. Wegfall des Nichtigkeitsgrundes
 - Sonst scheidet das Geschäft am gleichen Nichtigkeitsgrund

Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäfte (§ 141 BGB)

3. Bestätigung

- Keine komplette Wiederholung des Vertragsinhalts erforderlich
- Bezugnahme reicht
- Konkludent durch Erfüllungshandlungen: Ja, wenn Nichtigkeit erkannt und freiwillig geleistet
- Form des ursprünglichen Rechtsgeschäfts ist zu beachten

4. Rechtsfolgen

- Wirksamkeit ex nunc
- Aber Vermutung für schuldrechtliche Rückwirkung (§ 141 II BGB)

Bestätigung I (BGH NJW 1999, 3704)

V kauft als vollmachtloser Vertreter des G durch notarielle Urkunde vom 1.3. ein Grundstück von K; er verpflichtet sich, die Genehmigung des G bis zum 15.3. einzuholen. Am 24.3. genehmigt G das Geschäft in notarieller Urkunde, allerdings mit Änderungen hinsichtlich der Kaufpreisfälligkeit (andere Zahlungstermine). Noch am selben Nachmittag verlängern V und K in einer neuen notariellen Urkunde die Frist zur Vorlage der Genehmigung des G, und am 10.4. erneut bis zum 13.4. unter Änderung des Kaufvertrags. Am 13.4. genehmigt G schließlich die letzte Fassung des Kaufvertrags in notarieller Urkunde. Ist dieser wirksam mit G zustande gekommen?

Bestätigung I (BGH NJW 1999, 3704) – Lösung

I. Vertragsschluss am 1.3.

1. Angebot des K (+)
2. Annahme des G? Wirksame Stellvertretung
 - a) Eigene Willenserklärung in fremdem Namen (+)
 - b) Vertretungsmacht (-), vgl. Sachverhalt
 - c) Genehmigung, § 177 I BGB
 - aa) „Genehmigung“ vom 24.3.: Änderungen => konkludente Verweigerung (§ 150 II BGB analog)
 - bb) Widerruf der Verweigerung möglich? H.M. (-), sonst unerträgliche Rechtsunsicherheit

II. Bestätigung am 13.4. (§ 141 BGB)

1. Nichtiges Rechtsgeschäft (-), aber unwirksames Rechtsgeschäft reicht
2. Äußerung des Bestätigungswillens („auf den Boden des nichtigen Vertrags stellen“)
 - a) K durch Fristverlängerungen (+)
 - b) G am 13.4. (+)
3. Wirksamkeit der Bestätigung: Notarielle Beurkundung (+)

Bestätigung II (BGH NJW 2012, 1570)

K kaufte von V mit notariellem Vertrag eine Eigentumswohnung (Wert: € 25.000) zum Preis von € 54.000. Weil K die Wohnung – anders als ursprünglich vereinbart – vor dem Notartermin nicht mehr besichtigen konnte, reduzierten K und V den Kaufpreis im Anschluss an den Notartermin einvernehmlich mündlich auf € 43.000. K bezahlte den reduzierten Kaufpreis und wurde nach Auflassung des Grundstücks als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Erst jetzt erkennt K, dass sie das Grundstück immer noch zu teuer gekauft hat, und verlangt von V Rückzahlung der gezahlten € 43.000. Zu Recht?

Bestätigung II (BGH NJW 2012, 1570)

Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

I. Etwas durch Leistung der K erlangt: € 43.000

II. Ohne rechtlichen Grund

1. Ursprünglicher Kaufvertrag

- a) Formwirksam geschlossen
- b) Wucher, § 138 II BGB (-), keine Ausnutzung einer Zwangslage
- c) Sittenwidrigkeit, § 138 I BGB (wucherähnliches Geschäft)
 - (1) Extremes Missverhältnis: Hier mehr als 100% überteuert
 - (2) Daher Vermutung der verwerflichen Gesinnung, hier nicht widerlegt => (+)

2. Änderung durch Kaufpreisreduktion auf € 43.000?

- a) Kein Änderungsvertrag bei Nichtigkeit => Neuabschluss oder Bestätigung nötig
- b) Bestätigung, § 141 BGB?
 - (1) Änderungsvereinbarung kann konkludente Bestätigung enthalten
 - (2) Mündliche Form (§ 311b I BGB) wäre wegen Heilung (§ 311b I 2 BGB) unerheblich
 - (3) Aber: Parteien (beide!) müssen Nichtigkeit erkannt haben, um Bestätigungswillen zu haben; hier (-), da K nichts von der Überteuierung wusste

=> Anspruch auf Rückzahlung besteht.

Überblick: Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Grundproblem: Einseitige faktische Vertragsgestaltungsmacht des Verwenders von AGB
 - „Rationales Desinteresse“ des Kunden am Inhalt der AGB
 - Verhandeln über AGB lohnt sich nicht wg. dominanter Verhandlungsposition des Verwenders
- Allgemeines BGB: Grundsatz der formalen Vertragsfreiheit => Nur äußerste Grenzen (§§ 134, 138, 242 BGB)
- Sondervorschriften des AGB-Rechts (§§ 305 ff. BGB):
 - Einbeziehungskontrolle (§§ 305-305c BGB): Transparenz der AGB für den Kunden
 - Auslegung von AGB (u.a. § 305c II BGB):
 - Gesetzesähnlicher Charakter von AGB => objektive Auslegung
 - Schutz des Kunden durch kundenfreundlichste Auslegung
 - Inhaltskontrolle (§§ 307-309 BGB): Schutz vor unangemessener Benachteiligung des Kunden durch den Inhalt der Klauseln

Schema: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vorliegen von AGB
 - a) Vorformulierte Vertragsbedingungen
 - b) Für eine Vielzahl von Verträgen (außer bei Verbraucherverträgen)
 - c) Von einer Partei gestellt (vermutet bei Verbraucherverträgen)
 - d) Nicht im Einzelnen ausgehandelt
2. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB
3. Wirksame Einbeziehung der AGB
 - a) Formale Voraussetzungen (§ 305 II BGB)
 - b) Einverständnis des Kunden (§ 305 II a.E.)
 - c) Keine überraschende Klausel (§ 305c I BGB)
 - d) Keine vorrangige Individualabrede (§ 305b BGB)
4. Inhaltskontrolle
 - a) Zulässigkeit der Inhaltskontrolle (§ 307 III BGB)
 - b) Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309 BGB)
 - c) Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB)
 - d) Generalklausel (§ 307 BGB)
 - e) Transparenzgebot

Begriff der AGB (§ 305 I BGB) I

1. Vertragsbedingungen

- Bestandteil eines Rechtsgeschäfts (schuldrechtlich, dinglich, einseitig, ...)
- Auch: Ausgestaltung des vorvertraglichen Verhältnisses (arg. §§ 308 Nr. 1, 309 Nr. 11 BGB)

2. Vorformuliert

- Klausel muss vor der Verwendung existiert haben
- Auch im Kopf des Verwenders
- Kann auch von Dritten stammen (wenn einseitig gestellt)
- Problem ausfüllungsbedürftige Leerräume:
 - Einsetzen von Namen und Daten ändert nichts am AGB-Charakter
 - Wahlmöglichkeit des Kunden zwischen Optionen auch nicht (aber: Im Einzelnen ausgehandelt?)

Begriff der AGB (§ 305 I BGB) II

3. Für eine Vielzahl von Verträgen

- Mindestens drei Verträge beabsichtigt (dann aber ab dem ersten anwendbar)
- Bei Verbraucherverträgen entbehrlich (§ 310 III Nr. 2 BGB), außer Einbeziehungskontrolle

4. Von einer Partei gestellt

- Nicht bei gemeinsamer Auswahl eines Vertragsformulars (z.B. ADAC-Gebrauchtwagen-KV)
- Fiktion bei Verbraucherverträgen (§ 310 III Nr. 1 BGB), wenn nicht vom Verbraucher gestellt

5. Nicht im Einzelnen ausgehandelt

- Klausel muss ernsthaft zur Disposition gestellt worden sein

Persönlicher Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB

- Verwendung gegenüber Unternehmern (B2B) § 310 I BGB:
 - Keine spezifische Einbeziehungskontrolle (nur §§ 145 ff. BGB)
 - Inhaltskontrolle nur anhand des § 307 BGB (aber Indizwirkung der §§ 308 f. BGB)
- Verbraucherverträge (B2C) (Umsetzung der Klauselrichtlinie 93/13/EWG) § 310 III BGB:
 - Einseitiges Stellen wird fingiert, sofern nicht durch den Verbraucher eingeführt
 - Bei einmaliger Verwendungsabsicht: Auslegung und Inhaltskontrolle anwendbar, aber keine Einbeziehungskontrolle (dann §§ 145 ff. BGB)
 - Bei § 307 BGB sind auch die Umstände des Vertragsschlusses zu berücksichtigen
- Unmodifizierte Anwendung der §§ 305 ff. BGB daher nur für C2C und C2B-Verträge (äußerst selten!)

Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

1. Was versteht das BGB unter „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“?
2. Wann sind Geschäftsbedingungen „im Einzelnen ausgehandelt“?
3. Nach welchen Vorschriften richtet sich die Einbeziehung von AGB gegenüber Unternehmern?
4. Für welche Verträge gelten die §§ 305-309 BGB ohne Modifikationen?

Mündliche Prüfung für ausländische Studierende

Prüfungstermin im Wintersemester 2022/23:

Dienstag, 07. Februar 2023

Ausländische Studierende, die eine mündliche Prüfung ablegen möchten, melden sich bitte bis spätestens 31. Januar 2023 mit dem Anmeldeformular im Sekretariat an (siehe Ankündigung in Stud.IP vom 12. Januar 2023).

Exkurs: Verbraucher (§ 13 BGB)

- Natürliche Person + Abschluss eines Rechtsgeschäfts zu Zwecken, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können
 - => Verbrauchereigenschaft für jedes Rechtsgeschäft gesondert zu bestimmen
 - => Die gleiche Person kann sowohl als Verbraucher als auch als Unternehmer handeln
 - => Man „ist“ nicht Verbraucher, sondern „handelt als“ Verbraucher
- „Dual use“ (gemischte Zwecksetzung): Überwiegende Zwecksetzung entscheidet
- Arbeitnehmer sind **nicht** selbständig beruflich tätig => Handeln mit Bezug zur Arbeit ist Verbraucherhandeln (z.B. Abschluss von Arbeits- oder Aufhebungsvertrag) (anders im EuR)
- Schutzzweck des § 13 BGB str.:
 - Wirtschaftliche Schwäche, strukturelle Unterlegenheit des Verbrauchers, fehlende Geschäftserfahrung?
 - Besser: Begrenzte Rationalität bei Handeln in privaten Zusammenhängen („Bauchentscheidung“ statt „Bilanzierungsentscheidung“)

Exkurs: Unternehmer (§ 14 BGB)

- Unternehmer:
 - Natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft (GbR, oHG, ...)
 - Handeln in Ausübung der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit
- Problem: Existenzgründer: Schon das erste Geschäft mit gewerblicher Zwecksetzung ist Unternehmergeschäft ohne Verbraucherschutz (Ausnahme: § 513 BGB für Verbraucherdarlehensrecht)
- Problem „Scheinunternehmer“ (= Verbraucher, der vorsätzlich, fahrlässig oder schuldlos den Eindruck erweckt, als Unternehmer zu handeln)
 - Grundsatz: Es gilt die tatsächliche (innere) Zwecksetzung => unabhängig vom äußeren Anschein
 - Ausnahme: Vorsätzliche Vorspiegelung der Unternehmereigenschaft (§ 242 BGB => kein Berufen auf Verbrauchereigenschaft)
 - Kein „Unterschieben“ der Unternehmereigenschaft durch AGB oder Vertragsklauseln

Sachlicher Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB

- Verträge und andere Rechtsgeschäfte
- Ausschluss im Familien-, Erb- und Gesellschaftsrecht (§ 310 IV 1 BGB)
 - Für derartige Verträge gelten nur die §§ 138, 242 BGB
 - aber beachte § 306a BGB (Umgehungsverbot) => „Tarnung“ eines Sukzessivlieferungsvertrages als Vereinsbeitritt lässt AGB-Recht gleichwohl anwendbar
- Arbeitsverträge (§ 310 IV 2 BGB):
 - AGB-Recht ist (ohne Einbeziehungskontrolle) anwendbar
 - Arbeitsverträge sind Verbraucherverträge i.S.v. § 310 III BGB (!)
 - Tarifverträge etc. sind Gesetzen i.S.v. § 307 III BGB gleichgestellt => Wiedergabe/Verweisung ist kontrollfrei

Formale Einbeziehungskontrolle (§ 305 II, III)

1. Ausdrücklicher Hinweis
 - Bei Vertragsschluss = Im unmittelbaren Zusammenhang mit der WE des Kunden
 - Nicht: Bei späterer Rechnungsstellung
 - Alternativ: Gut sichtbarer Aushang am Ort des Vertragsschlusses
2. Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme
 - Dem Durchschnittskunden zumutbar
 - Verzicht möglich (z.B. konkludent am Telefon)
 - Für Laien völlig unverständliche Klauseln scheitern bereits hier
3. Einverständnis mit der Geltung
 - Ausdrücklich oder konkludent möglich; Auslegung nach allgemeinen Regeln
 - Anpassungsklauseln:
Keine einseitige Änderung ohne Widerspruchsrecht, Schweigen als Zustimmung nicht für Hauptleistungspflichten
4. Rahmenvereinbarungen (§ 305 III BGB)
 - Einverständnis im Voraus für alle zukünftigen Verträge (einer bestimmten Art)
 - Nur statische, keine dynamischen Verweisungen!
5. Beachte auch Sonderregeln für bestimmte AGB in § 305a BGB (z.B. TK-Dienstleistungen, die am Telefon sofort erbracht werden)

Supermarkt (OLG Hamm NJW-RR 1998, 199)

A sucht sich im Elektro-Discounter E einen neuen CD-Spieler aus. Er nimmt ein im Karton verpacktes Gerät aus dem Regal und trägt es zur Kasse. Bei Bezahlung des Kaufpreises und Mitnahme des CD-Spielers händigt ihm die Kassiererin eine Rechnung/Quittung aus; auf deren Vorderseite steht ein Hinweis auf die AGB des E, die auf der Rückseite abgedruckt sind. A nimmt die Rechnung widerspruchslos entgegen. Sind die AGB wirksam einbezogen?

Supermarkt (OLG Hamm NJW-RR 1998, 199)

I. Ausdrücklicher Hinweis (+)

II. Bei Vertragsschluss?

1. Wann fand der Vertragsschluss statt?

a) Auslage in den Regalen ist nur invitatio ad offerendum

b) Vorlage an der Kasse als Angebot? Wohl (+)

c) Eintippen in die Kasse als Annahme? Wohl (-), allenfalls unter der Bedingung der Kaufpreiszahlung

d) Spätestens bei Übergabe der Kaufsache an der Kasse wird der Vertrag geschlossen

2. Übergabe der Rechnung „bei Vertragsschluss“?

OLG Hamm: Vertragsschluss ist einheitlicher Vorgang, Mitgeben im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vertragsschluss genügt => (+)

A hätte immer noch vom Vertragsschluss Abstand nehmen können

III. Einverständnis: Konkludent durch widerspruchslöse Hinnahme der AGB beim Einpacken der Ware (+)

A.A. vertretbar

Kollidierende AGB

- Frühere Rspr.: „Theorie des letzten Wortes“
 - § 150 II BGB: Jede Willenserklärung mit abweichenden AGB gilt als neues Angebot
 - Vertragsdurchführung ist konkludente Annahme des letzten Angebots
 - Kritik: Zufällige Ergebnisse; kein Annahmewille
- Heute: Offener Dissens, soweit sich AGB widersprechen
 - Rechtsfolge entsprechend § 306 BGB: Vertrag im Übrigen wirksam
 - Soweit die AGB übereinstimmen => Wirksame Vereinbarung
 - Soweit sich die AGB widersprechen, besteht Vertragslücke => dispositives Gesetzesrecht
 - Einseitige AGB ohne konkret widersprechende Regelung => Einbezogen, solange keine Abwehrklausel

Vertragswidriger Eigentumsvorbehalt

K und V verhandeln über den Kauf einer Schleifmaschine. Auf der Rückseite von Vs Vertragsangebot findet sich in den AGB die Klausel: „Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers“. Auf der Rückseite von Ks Annahmeerklärung steht die Klausel „Eigentumsvorbehalte werden nicht anerkannt.“ V liefert die Maschine, K bezahlt noch nicht. Ist K Eigentümer? Kann er ggfs. unbedingte Übereignung verlangen?

I. Eigentum des K

1. Ursprünglich war V Eigentümer (§ 1006 I BGB)

2. Übergang auf K durch Übereignung, § 929 S. 1 BGB?

a) Auslegung der Einigungserklärung des V: Bedingung der Kaufpreiszahlung?

Unabhängig von der Einbeziehung der AGB kann die Einigung des V nicht als unbedingte verstanden werden (§§ 133, 157 BGB)

b) Einigungserklärung des K ist unbedingte

c) Einigung (+), wird aber erst mit Eintritt der Bedingung wirksam, § 158 I BGB

=> Derzeit ist K nicht Eigentümer

Vertragswidriger Eigentumsvorbehalt

II. Anspruch auf unbedingte Übereignung aus § 433 I 1 BGB

1. Keine Einbeziehung gem. § 305 BGB (§ 310 I BGB) => §§ 145 ff. BGB

2. Angebot des V mit Eigentumsvorbehalt

3. Annahme des K ohne Eigentumsvorbehalt => § 150 II BGB => Ablehnung, verbunden mit neuem Angebot

4. Lieferung der Maschine als Annahme des Angebots des K?

a) „Theorie des letzten Wortes“ => (+)

b) h.M.: Offener Dissens hinsichtlich des EV (§ 154 BGB), aber Auslegungszweifel widerlegt => Vertrag im Übrigen wirksam

c) Eigentumsvorbehalt nicht vereinbart => dispositives Gesetzesrecht: unbedingte Übereignung

5. Einrede des nichterfüllten Vertrags, § 320 BGB

Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB)

- Individualabreden (auch mündliche) setzen sich stets gegen widersprechende AGB durch
- Beispiele:
 - Unentgeltlicher Vertrag vs. Entgeltklausel in AGB
 - Mündliche verbindliche Terminzusage vs. AGB „Zugesagte Liefertermine sind unverbindlich“
 - Mündliche Nebenabrede vs. AGB-Schriftformklausel

Exkurs: Schriftformklauseln

- Schriftformklauseln in AGB („Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform“)
 - Beachte zunächst § 309 Nr. 13 BGB für einseitige Formerfordernisse
 - Jede mündliche Individualvereinbarung geht gem. § 305b BGB vor
 - Ausnahme: Beschränkungen der Vertretungsmacht („Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung“)

=> grds. wirksam, außer § 307 BGB (unangemessen etwa bei der Beschränkung von Rechtsscheinsvollmachten oder §§ 50 ff. HGB)
- Individualvertragliche Schriftformklauseln
 - Spätere (erstlich gewollte) mündliche Abrede kann konkludente Abbedingung der Schriftformklausel sein und damit wirksam werden (str.)
 - Nach h.M. selbst dann, wenn die Parteien bei der mündlichen Abrede nicht an das Schriftformerfordernis gedacht haben
 - Aber nach h.M. nicht, wenn die Schriftformklausel ihre eigene Abbedingung ausdrücklich der Schriftform unterwirft
 - Im Prozess muss nachgewiesen werden, dass die Nebenabrede tatsächlich existiert und so ernst gemeint war, dass auf die Schriftform konkludent verzichtet wurde

Überraschende Klauseln (§ 305c I BGB)

- Überraschende Klauseln werden trotz Beachtung von § 305 II, III BGB nicht Vertragsinhalt
- Voraussetzung: Überrumpelungseffekt => Verständlicher und deutlicher Hinweis schließt Überraschung aus
- Fälle:
 - Eklatante Abweichung vom dispositiven Gesetzesrecht
 - „Sachlich-inhaltliche Verstecktheit“ der Klausel (unerwarteter Kontext; Widerspruch zu anderer, sichtbarer Klausel)
- Beispiele:
 - Bürgschaft anlässlich konkreter Forderung vs. Globalsicherungsabrede
 - Haftungsausschluss nicht im Abschnitt „Haftung“, sondern unter „Sonstiges“
 - Automatische Vertragsverlängerung bei „einjähriger Vertragsdauer“ auf der Vorderseite

Branchenverzeichnis (BGH NJW-RR 2012, 1261)

K unterhält ein Branchenverzeichnis im Internet. Sie übersandte dem B ein Formular „Eintragungsantrag Gewerbedatenbank ...“. Auf der linken Seite des Formulars befinden sich mit der Aufforderung „Bitte gegebenenfalls streichen/korrigieren“ mehrere **fettgedruckte Zeilen, die für Unternehmensdaten vorgesehen sind**. Sodann folgt eine Unterschriftenzeile. Auf der rechten Seite des Formulars befindet sich eine umrahmte Längsspalte, die in kleinerer Schriftart folgenden Text enthält:

Hinweise zum Ersteintragungsantrag, Leistungsbeschreibung sowie Vertragsbedingungen, Vergütungshinweis sowie Hinweis nach § 33 BDSG:

Sehr geehrte Damen und Herren, die Aufnahme in unser gewerblich geführtes Verzeichnis erfolgt erst nach Rücksendung des Formulars. Wir bieten Ihnen die Veröffentlichung Ihrer nebenstehenden Daten in unserem Branchenverzeichnis www.g...org im Internet gemäß umseitiger Nr. 4 AGB gegen Entgelt an. Vertragslaufzeit zwei Jahre, die Kosten betragen 650 Euro netto pro Jahr. Die umseitigen AGB sind fester Bestandteil Ihres nebenstehenden Antrags. Die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten Ihrer Daten sind von diesem Angebot nicht berührt. Es besteht zwischen uns aktuell keine Geschäftsbeziehung, es besteht keine Verpflichtung zur Rücksendung des Antrags. Der Auftrag zur Eintragung gilt durch Rücksendung als unwiderruflich erteilt.

B füllte das ihm unaufgefordert zugesandte Formular aus und sandte es zurück. K trug ihn in die Gewerbedatenbank ein und verlangt nun 773,50 € (650 + 19% MwSt).

Zu Recht?

Branchenverzeichnis (BGH NJW-RR 2012, 1261)

Anspruch aus der vertraglichen Entgeltklausel

Vertragstyp: Wohl Werkvertrag für die Aufnahme in das Verzeichnis, allerdings auch dienstvertragliche Elemente (dauerhaftes Vorhalten des Verzeichnisses im Netz)

I. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Vertragsschluss über die Aufnahme in das Verzeichnis (+)
2. Entgeltklausel als AGB i.S.v. § 305 I BGB (+)
3. Wirksame Einbeziehung der Entgeltklausel?
 - a) Einigung über Einbeziehung
 - Hier Vertrag unter Unternehmern, daher ist § 305 II BGB nicht anwendbar (§ 310 I 1 BGB)
 - Einbeziehung daher nach §§ 145 ff. BGB durch einfache Einigung => grundsätzlich (+)
 - b) Überraschende Klausel
 - § 305c I BGB ist auch bei Unternehmerverträgen anwendbar => keine Einbeziehung überraschender Klauseln
 - Überraschungseffekt hier aus Verkehrserwartung der kostenlosen Leistung, unauffälliger drucktechnischer Gestaltung, Verstecken der Klausel zwischen Belanglosem
=> Entgeltklausel ist nicht einbezogen => kein Entgeltanspruch!

Auslegung von AGB

- Grundsatz: Objektive und einheitliche Auslegung nach dem Verständnishorizont des Durchschnittskunden
- Falsa demonstratio (nur) theoretisch möglich
- Zweistufige Auslegung:
 - Kundenfeindlichste Auslegung für die Inhaltskontrolle
 - Kundenfreundlichste Auslegung für die Anwendung
- Unklarheitenregel (§ 305c II BGB):
 - Bleibt *nach Anwendung aller Auslegungsmethoden* ein vernünftiger Zweifel, gilt die dem Kunden günstigste Variante
 - Nur äußerst selten anwendbar!
- Beispiele für kundenfreundlichste Auslegung:
 - „Umtausch ausgeschlossen“ erfasst nur das freiwillige Umtauschrecht auf Kulanzbasis, nicht das Gewährleistungsrecht
 - „Haftung für Rat und Empfehlung ausgeschlossen“ erfasst nicht die Haftung für das Unterlassen eines Rates (!)

Inhaltskontrolle

Vorgehensweise:

1. Kontrollfähigkeit der Klausel (§ 307 III BGB)
2. Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309 BGB)
3. Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB)
4. Unangemessene Benachteiligung (§ 307 BGB)
 - a) Regelbeispiele (§ 307 II BGB)
 - b) Generalklausel (§ 307 I 1 BGB)
 - c) Transparenzgebot (§ 307 I 2 BGB)

Kontrollfähigkeit

- Nur Abweichungen von der gesetzlichen Regelungen werden kontrolliert
- Keine Kontrolle von:
 - Wiedergabe/Wiederholung der gesetzlichen Lage (sofern vollständig, zutreffend und anwendbar)
 - Essentialia negotii (insoweit existieren keine gesetzlichen Bestimmungen)
- Preisnebenabreden sind kontrollfähig, z.B.:
 - Entgelte für Leistungen, die nach dem dispositiven Recht entgeltfrei sein müssten (Bankvertragsrecht!), z.B. Barabhebungen oder Bearbeitung von Kreditanträgen
 - Leistungsausschlüsse im Versicherungsrecht (sehr str. und problematisch)
 - „Fahrzeiten gelten als Arbeitszeiten“

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

- „Schwarze Liste“ => Keine Interessenabwägung, sondern unmittelbare Nichtigkeit
- (Klausur-)wichtige Klauselverbote:
 - § 309 Nr. 5 BGB: Pauschalisierung von Schadensersatzansprüchen
 - Pauschale muss realistisch sein
 - Nachweis, dass ein geringerer Schaden entstanden ist, muss ausdrücklich zugelassen werden
 - § 309 Nr. 6 BGB: Vertragsstrafen:
 - Abgrenzung zu Nr. 5: Strafcharakter statt Ersatzcharakter
 - Gilt nur für Strafen bei Nichtabnahme/Annahmeverzug, Verzug oder Rücktritt
 - § 309 Nr. 7 BGB: Haftungsausschlüsse
 - Körperschäden: Kein Ausschluss (bei Gehilfen nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit)
 - Andere Schäden: Kein Ausschluss wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
 - Daneben § 307 II Nr. 2 BGB: Kein Ausschluss für einfache Fahrlässigkeit bei Verletzung von Kardinalpflichten
 - Verbot geltungserhaltender Reduktion => Ausschluss insgesamt unwirksam
 - § 309 Nr. 8 b) BGB: Gewährleistungsausschlüsse/-beschränkungen
 - Nur bei Kauf- und Werkverträgen über neue Sachen („Lieferung“ = § 433 I 1 BGB!)
 - Zusätzlich (und vor allem): § 476 BGB für Verbrauchsgüterkäufe



Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

- „Graue Liste“
- Unwirksamkeit erst nach Abwägung
- Charakteristisch: „angemessen“, „zumutbar“ etc.
- Beispiele:
 - § 308 Nr. 5: Erklärungsfiktionen („Schweigen gilt als Zustimmung“)
 - § 308 Nr. 4: Änderungsvorbehalt hinsichtlich der vertraglichen Leistung

Unangemessene Benachteiligung I

1. Regelbeispiele (§ 307 II BGB)

- Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung (§ 307 II Nr. 1 BGB)
 - Typusprägende Vorschriften mit Leitbildfunktion dürfen nicht umgangen werden
 - Beispiel: Mietvertragliche Erhaltungspflicht; Erfolgsabhängigkeit der Maklerprovision
- Gefährdung des Vertragszwecks (§ 307 II Nr. 2 BGB)
 - Aushöhlungsverbot
 - Betrifft sog. „Kardinalpflichten“ => kein Haftungsausschluss bei deren Verletzung (auch nicht bei einfacher Fahrlässigkeit)
 - Z.B.: Haftungsausschluss des Betreibers einer Autowaschanlage bei leicht fahrlässigen Beschädigungen des Kfz
- Beide Regelbeispiele überschneiden sich

Unangemessene Benachteiligung II

2. Generalklausel (§ 307 I BGB)

- Umfassende Interessenabwägung
- Abstrakter Maßstab, nicht konkrete Nachteiligkeit für den konkreten Kunden
- Kontrolle nur der bestimmten Klausel, aber Berücksichtigung der Wertung des gesamten Vertrags, insofern kann auch ein konnexer Vorteil einen Nachteil ausgleichen
- Kein Argument: Abweichung vom dispositiven Recht als solche

3. Transparenzgebot (§ 307 I 2 BGB)

- Klauselinhalt muss für den Durchschnittskunden verständlich sein
- Kein Verweis auf andere Verträge, die nicht vorliegen
- Keine einseitige zukünftige Änderungsmöglichkeit
- Kein Ausschluss „...“, soweit gesetzlich zulässig“
- Vorrangig: Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme (§ 305 II BGB)

Rechtsfolgen (§ 306 BGB)

- Fehlende Einbeziehung oder Unwirksamkeit einer Klausel
- § 306 BGB kehrt § 139 BGB um
- Regelfolge (§ 306 I BGB): Teilnichtigkeit nur der beanstandeten Klausel
 - Vertrag im Übrigen bleibt wirksam
 - Lücke wird durch das dispositive Gesetzesrecht geschlossen (§ 306 II BGB) (im Notfall: ergänzende Vertragsauslegung)
- Ausnahmsweise: Gesamtnichtigkeit (§ 306 III BGB)
 - wenn die Aufrechterhaltung des Vertrages eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde
 - Nicht: Wäre der Vertrag auch ohne die Klausel abgeschlossen worden?

Verbot der geltungserhaltenden Reduktion

- Hintergrund: Verwender trägt das Formulierungsrisiko und soll nicht „auf gut Glück“ versuchen, die Grenzen des AGB-Rechts auszuloten
- Daher keine Reduktion des Sinngehalts einer Klausel auf das AGB-rechtlich gerade noch Zulässige
- Sog. „Blue-pencil-test“: Klauseln bzw. Klauselbestandteile dürfen nur gestrichen, aber nicht umformuliert werden
- Beispiele:
 - „Jegliche Haftung ist ausgeschlossen“ darf nicht auf das nach § 309 Nr. 7 BGB noch Zulässige reduziert werden => Haftung ist auch für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen
 - „Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen“ ist insgesamt unwirksam, nicht nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen (§ 309 Nr. 3 BGB)
- Für die Klausur bedeutet das: Es ist unabhängig vom konkreten Fall zu prüfen, ob die anzuwendende Klausel in *irgendeinem* Anwendungsfall gegen ein Klauselverbot verstößt => Dann Nichtigkeit der Klausel, selbst wenn ihr Inhalt bei Anwendung *im konkreten Fall* zulässig wäre

Wiederholungsfall Inhaltskontrolle

Kaminkehrer K kaufte bei Händler V für 25.000 € einen Kleintransporter (Jahreswagen) für sein Gewerbe. Der von V vorformulierte und gestellte Standard-Kaufvertrag enthielt die Klausel

„Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.“

Nach drei Wochen stellt K fest, dass das Fahrzeug entgegen der Angabe im Kaufvertrag nicht 25.000km, sondern 75.000km gelaufen war; auch die Zahl der Betriebsstunden betrug 3.900 statt der bei Besichtigung dem Zähler entnommenen 600. V wusste von diesen Manipulationen nichts.

K erklärt den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs. Zu Recht?

Wiederholungsfall Inhaltskontrolle

Anspruchsgrundlage: § 346 I i.V.m. §§ 437 Nr. 2, 326 V BGB

- I. Wirksamer Kaufvertrag (+)
- II. Sachmangel bei Gefahrübergang (+)
- III. Unmöglichkeit der Nacherfüllung, § 326 I 2, V 1 i.V.m. § 275 I BGB (+)
- IV. Rücktrittserklärung, § 349 BGB (+)
- V. Ausschluss durch Klausel?
 1. Vorliegen von AGB, § 305 I 1 BGB (+)
 2. Wirksame Einbeziehung, §§ 145 ff. BGB (§ 310 I 1 BGB) (+)
 3. Inhaltskontrolle
 - a) Kontrollfähigkeit, § 307 III 1 BGB (+)
 - b) § 309 Nr. 8 b) BGB: Nicht anwendbar (§ 310 I 1 BGB), zudem nur neue Sachen
 - c) § 309 Nr. 7 a), b) BGB: Nicht anwendbar (§ 310 I 1 BGB)
 - d) § 307 II Nr. 2 BGB:
 - Umfassender Gewährleistungsausschluss umfasst auch Schadensersatzansprüche bei Körperschäden sowie vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Schäden
 - Indizwirkung des § 309 Nr. 7 a), b) BGB auch im unternehmerischen Verkehr
 - Daher Gefährdung des Vertragszwecks durch die Klausel wegen des Schadensersatzausschlusses
 - e) Verbot der geltungserhaltenden Reduktion: Klausel ist insgesamt unwirksam => kann Rücktritt nicht ausschließen

Konkurrenz zur allg. Rechtsgeschäftslehre

- Inhaltskontrolle im BGB AT:
 - §§ 134, 138 BGB
 - § 242 BGB (außerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 305 ff. BGB)
 - Spezielle Klauselverbote, z.B.: §§ 276 III, 344, 475 I, 536 IV, 547 II, ... BGB
- Verhältnis §§ 305 ff. BGB/§ 138 BGB:
 - Grundsätzlich nebeneinander anwendbar
 - Sittenwidrigkeit kann sich aus Kumulation einer Vielzahl benachteiligender Klauseln ergeben
 - Dabei sind auch gem. §§ 305 ff. BGB unwirksame Klauseln zu berücksichtigen
 - Denn der Vorwurf der Sittenwidrigkeit gründet in diesen Fällen darauf, dass der Verwender den Kunden „übers Ohr hauen“ wollte
 - Bei Sittenwidrigkeit nur einer Klausel (z.B. überlange Vertragsdauer): § 306 BGB analog anstatt § 139 BGB

Fristberechnung I (§§ 186 ff. BGB)

- Anwendungsbereich der §§ 186 ff. BGB:
 - Fristen des BGB
 - Außerhalb des BGB: ZPO (§ 222 ZPO), Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 31 I BayVwVfG)
- Terminologie:
 - Ereignisfristen (§ 187 I BGB) beginnen ab einem Ereignis, das mitten in den Tag fällt (Regelfall)
 - Ablauffristen (§ 187 II BGB) beginnen mit Tagesanfang 0.00h (Ausnahme, z.B. Miet- oder Arbeitsvertrag, Fiktion für Lebensalter, § 187 II 2 BGB)
- Fristdauer: Auslegungsregeln für häufige Abkürzungen in §§ 189-191 BGB
- Fristbeginn: Selten bedeutsam
 - Ereignisfristen: Am Folgetag nach dem Tag, in den das fristauslösende Ereignis fällt
 - Ablauffristen: Am Anfang des genannten Tages (z.B. ab 1.7.2014)

Fristberechnung II (§§ 186 ff. BGB)

- Fristende: Darauf kommt es an!
 - Frist nach Tagen bestimmt: Ablauf des letzten Tages
 - Andere Fristen:
 - Ereignisfristen: Tag mit gleicher Benennung bzw. Zählung (Mittwoch – Mittwoch; 3.4.-3.5.)
 - Ablauffristen: Vorangehender Tag (Mittwoch – Dienstag; 3.4.-2.5.)
 - Für Erklärungen (Kündigung!), Vornahme einer Leistung oder im Prozess: Aus Samstag, Sonntag oder Feiertag wird der kommende Werktag (§ 193 BGB)
 - ▶ Im Zivilprozess- und Verwaltungsverfahrenrecht gilt das universell, vgl. § 222 II ZPO, Art. 31 III BayVwVfG
- Fristende jeweils 23:59.59,99h => Um 0:00h ist die Frist versäumt!

Mitternachtsfax

Witwe W kauft bei V anlässlich einer „Senioren-Donaukreuzfahrt“ am Samstag, 18.10.2019 eine Heizdecke für € 340. Eine ordnungsgemäße Belehrung über ihr Widerrufsrecht gem. § 312g I BGB wird ihr ausgehändigt. Erst am Freitag, 1.11.2019 merkt W (unterstützt durch ihren Neffen N), dass vergleichbare Heizdecken im Internet zum halben Preis angeboten werden. Sie bittet N am nächsten Tag, ihr „aus dem Vertrag zu helfen“. Dieser versendet am Montag 4.11. um 23.59h ein Telefax an V, in dem er im Namen der W den Vertrag widerruft. Der Ausdruck des Faxes trägt den (zutreffenden) Zeitstempel „5.11.2019 – 0.00 h“.

Ist der Widerruf wirksam?

Mitternachtsfax

Wirksamkeit des Widerrufs

I. Widerrufsrecht: § 312g, 312b I 1 Nr. 4 BGB (+)

II. Widerrufserklärung (+) (Stellvertretung (+))

III. Form der Widerrufserklärung (+), §§ 355 I BGB

IV. Widerrufsfrist

1. Frist: 14 Tage ab ordnungsgemäßer Belehrung, §§ 355 II, 356 II, III BGB

2. Fristende gem. §§ 187 I, 188 I BGB => Freitag, 1.11.2019

3. Hier aber: Frist zur Abgabe einer Willenserklärung => § 193 BGB

=> nächster Werktag = Montag, 4.11.2019

4. Zugang hier am Dienstag, 5.11.2019 bei Geschäftsbeginn => verfristet?

5. Aber § 355 I 5 BGB: Rechtzeitige Absendung genügt => 4.11.2019

=> Widerruf rechtzeitig erfolgt und damit wirksam

Verjährung: Überblick

- Verjährung gibt dem Schuldner ein dauerhaftes Leistungsverweigerungsrecht (§ 214 BGB)
- Gedankliche Prüfungsreihenfolge:
 - Besondere Verjährungsfristen
 - Kurze Fristen, z.B. im Gewährleistungsrecht
 - Lange Fristen in §§ 197, 196 BGB
 - Regelmäßige Verjährung, §§ 195, 199 BGB
 - Kenntnisabhängige 3-Jahres-Frist (§ 199 I BGB)
 - Kenntnisunabhängige Fristen von 10 oder 30 Jahren (§ 199 II, III BGB)

Besondere Verjährungsfristen

- Kurze Sonderfristen:
 - Kaufrechtliche Gewährleistung: § 438 BGB
 - Mietrecht: § 548 BGB
 - Werkvertragliche Gewährleistung: § 634a BGB
 - Reisevertragliche Gewährleistung: § 651j S. 1 BGB
 - Produkthaftung: § 12 ProdHaftG
- Lange Sonderfristen:
 - §§ 197, 200 BGB (30 Jahre ab Entstehung):
 - Dingliche Herausgabeansprüche (§ 985 BGB!)
 - Rechtskräftig festgestellte Ansprüche
 - § 196, 200 BGB (10 Jahre ab Entstehung):
 - Ansprüche auf Übertragung von Grundstückseigentum bzw. beschränkter dinglicher Rechte
 - Ansprüche auf die jeweilige Gegenleistung
 - Auch gesetzliche Rückabwicklungsansprüche gleichen Inhalts

Regelmäßige Verjährung I

- Anwendungsbereich: Alle Ansprüche ohne eigene Verjährungsregelung, z.B.:
 - Vertragliche Erfüllungsansprüche
 - Schadensersatzansprüche aus Vertrag und Delikt
 - Bereicherungsrecht
 - Familien- und Erbrecht
- Kenntnisabhängige 3-Jahres-Frist (§ 199 I): Frist beginnt mit ...
 1. Entstehung des Anspruches (=Fälligkeit)
 2. Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von den anspruchsbegründenden Tatsachen (!, nicht rechtliche Bewertung)
 - Wäre die Erhebung einer Feststellungsklage mit Aussicht auf Erfolg möglich?
 - Bei Schadensersatzansprüchen: Grundsatz der Schadenseinheit
 - BGH auch: Kein Fristbeginn, solange Erhebung einer Klage wegen „unsicherer und zweifelhafter Rechtslage“ oder entgegenstehender Rechtsprechung unzumutbar (etwa BGH NJW 2014, 3713 – Bearbeitungsgebühren für Bankdarlehen)
 3. Ablauf des Jahres => Verjährung immer mit Ablauf des 31.12.

Regelmäßige Verjährung II

- Kenntnisunabhängige Höchstfristen (§ 199 II, III)
 - Sind dann relevant, wenn der Gläubiger keine Kenntnis vom Anspruch erlangt hat, ohne grob fahrlässig zu sein
 - Schadensersatz wegen Verletzung von Leben, Gesundheit, Freiheit, Persönlichkeitsrecht: 30 Jahre ab (Verkehrs-)Pflichtverletzung
 - Sonstige Schadensersatzansprüche: 10 Jahre ab Entstehung (Rechtsgutsverletzung) oder 30 Jahre ab Pflichtverletzung
 - Andere Ansprüche: 10 Jahre ab Entstehung
 - Es gilt jeweils die früher endende Frist (§ 199 III 2)

Der Staudamm

U errichtet 2002 einen Staudamm unter Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften. Bei einem Hochwasser am 15.5.2033 bricht der Damm zusammen; bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hätte er gehalten. Die Witwe W eines Opfers verlangt entgangenen Unterhalt; Eigentümer E eines eingestürzten Hauses verlangt Schadensersatz. Zu Recht?

I. Anspruch der W aus §§ 823 I, 844 II BGB

1. Anspruch entstanden (+)
2. Verjährung
 - a) §§ 195, 199 I Nr. 1 BGB => 3 Jahre ab Kenntnis oder Kennenmüssen => 31.12.2036
 - b) §§ 195, 199 II BGB => 30 Jahre ab der Pflichtverletzung => 2032

II. Anspruch des E aus § 823 I BGB

1. Anspruch entstanden (+), s.o.
2. Verjährung
 - a) §§ 195, 199 I Nr. 1 BGB => 3 Jahre ab Kenntnis oder Kennenmüssen => 31.12.2036
 - b) §§ 195, 199 III 1 Nr. 1 BGB => 10 Jahre ab Entstehung (Rechtsgutsverletzung) => 15.5.2043
 - c) §§ 195, 199 III 1 Nr. 2 BGB => 30 Jahre ab Pflichtverletzung => 2032
 - d) Maßgeblich ist die frühere Frist (§ 199 III 2 BGB) => 2032

Ergebnis: Alle Ansprüche sind verjährt.

Hemmung der Verjährung

- Hemmung verschiebt Verjährungsende um die Zeitspanne, in der ein Hemmungstatbestand bestand
- Beispiele:
 - Schwebende Verhandlungen zwischen den Parteien (§ 203 BGB)
 - Rechtsverfolgungsmaßnahmen (§ 204 BGB), insbesondere Klage, gerichtliches Mahnverfahren, selbständiges Beweisverfahren
 - Forderung muss individualisierbar sein
 - Verfahren muss vom Berechtigten eingeleitet werden
 - Klage muss wirksam erhoben worden sein
 - Ende: 6 Monate nach rechtskräftiger Entscheidung bzw. sonstigem Verfahrensende
 - Leistungsverweigerungsrecht (§ 205 BGB), z.B. Stundung, pactum de non petendo

Hemmungszeit



Ablaufhemmung

- Verjährungsfrist wird nicht generell verlängert, sondern nur dann, wenn das hemmende Ereignis in eine bestimmte Zeitspanne vor Ablauf der Verjährungsfrist fällt
- Fälle:
 - § 203 S. 2 BGB für Verhandlungen – 3 Monate
 - Fehlender gesetzlicher Vertreter eines beschränkt Geschäftsfähigen (§ 210 BGB)
 - 6 Monate
 - Unklare Verhältnisse nach Eintritt eines Erbfalles (§ 211 BGB) – 6 Monate

Neubeginn der Verjährung

- Volle Verjährungsfrist beginnt erneut zu laufen
- Anwendungsfälle:
 - Anerkennung des Schuldners (§ 212 I Nr. 1 BGB)
 - Z.B. durch Abschlagszahlung, Zinsen, Sicherheitsleistung
 - Bei Gewährleistung: Nachbesserungsversuch, solange kein Vorbehalt „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“
 - Antrag auf oder Vornahme einer Vollstreckungshandlung (§ 212 I Nr. 2 BGB)
 - Durch Kombination mit 30jähriger Verjährung (§ 197 I Nr. 3 BGB) für rechtskräftig festgestellte Ansprüche de facto Unverjährbarkeit

Rechtsfolgen der Verjährung

- Schicksal der verjährten Forderung:
 - Dauernde Einrede gegen die Inanspruchnahme aus der verjährten Forderung
 - Einrede der Verjährung muss im Prozess geltend gemacht werden
 - Keine Rückforderung des auf eine verjährte Forderung Geleisteten (§§ 214 II, 813 I 2 BGB)
- Nebenforderungen (Zinsen, Verzögerungsschäden etc.):
 - Verjähren gem. § 217 BGB mit der Hauptforderung
- Schicksal von Sicherheiten
 - Dingliche Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld, Pfandrecht, Sicherungseigentum, Sicherungsabtretung, Eigentumsvorbehalt) haften auch für die verjährte Forderung (=> ggfs. Durchbrechung der Akzessorietät), § 216 I, II BGB
 - Bürgschaft: § 768 I 1 BGB => Verjährungseinrede des Hauptschuldners erfasst auch die Bürgschaft
- Gestaltungsrechte (Rücktritt, Minderung):
 - Sind mit Verjährung gem. § 218 BGB unwirksam (bestehen allerdings i.d.R. bereits tatbestandlich nicht wg. Nicht-Durchsetzbarkeit der Forderung)
 - Ansprüche aus Rücktritt verjähren nach §§ 195, 199 BGB

Vereinbarungen über die Verjährung

- Grundsätzlich möglich, z.B. Änderung der Frist oder des Fristbeginns
- Grenzen:
 - Erleichterung nur bei Haftung für Vorsatz ausgeschlossen (§ 202 I BGB)
 - Erschwerung bis 30 Jahre zulässig (§ 202 II BGB)
 - § 475 I BGB für Gewährleistungsansprüche beim Verbrauchsgüterkauf
 - § 309 Nr. 8 b) ff) BGB für Gewährleistungsansprüche bei neu hergestellten Sachen in AGB
 - Ansonsten § 307 BGB (z.B. bei Kardinalpflichten)

Bedingung und Befristung (§§ 158 ff. BGB) I

- Anwendbarkeit der §§ 158 ff. BGB:
 - Auf alle Rechtsgeschäfte, außer bedingungsfeindliche:
 - Z.B. Auflassung (§ 925 II BGB) oder Gestaltungsrechte (vgl. § 388 S. 2 BGB)
 - Bei Gestaltungsrechten aber Potestativbedingungen und innerprozessuale Bedingungen möglich
- Unterscheidung Bedingung/Befristung
 - Befristung: Gewisses zukünftiges Ereignis
 - Bedingung: Ungewisses zukünftiges Ereignis
- Unterscheidung aufschiebend/auflösend
 - Aufschiebend: Wirkungen sollen erst ab dem Ereignis eintreten
 - Auflösend: Wirkungen sollen ab dem Ereignis enden

Keine echte Rückwirkung, aber schuldrechtliche Rückbeziehung möglich (§ 159 BGB)

Bedingung und Befristung (§§ 158 ff. BGB) II

- Treuwidrige Bedingungsverweigerung: § 162 BGB
- Schutz des bedingt Berechtigten:
 - § 160 BGB: Schadensersatzanspruch bei Verweigerung des Rechtserwerbs (auch aus §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB)
 - § 161 BGB: Dinglicher Schutz bei bedingten Verfügungen (Eigentumsvorbehalt!)
 - => Abweichende Verfügungen während der Schwebezeit werden mit Eintritt der Bedingung unwirksam => Eigentum fällt dem bedingt Berechtigten zu
 - => Außer: Gutgläubiger unbelasteter Erwerb des Dritten (§§ 161 III, 932 ff., 892 BGB)

Der gebrochene Eigentumsvorbehalt

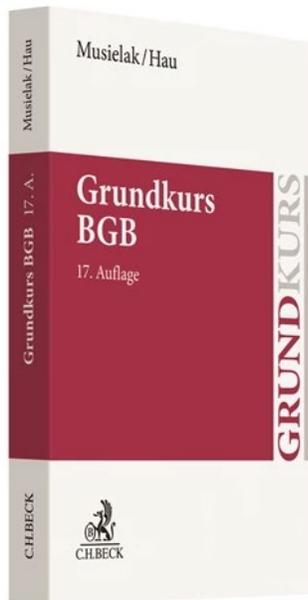
V verkauft an K einen Oldtimer für € 10.000 gegen Ratenzahlung unter Eigentumsvorbehalt. Als K den Kaufpreis erst zur Hälfte bezahlt hat, verkauft V den Oldtimer erneut an D, der den Kaufpreis von € 15.000 sofort bar bezahlt; ihm hat V erzählt, das Auto sei momentan an K verliehen. Zur Übereignung hat er ihm sämtliche Herausgabeansprüche gegen K abgetreten. Kann D von K Herausgabe verlangen, wenn dieser die ausstehenden Raten sofort an K bezahlt?

Der gebrochene Eigentumsvorbehalt

Anspruch aus § 985 BGB

1. Ursprünglich war V Eigentümer; kein Verlust an K wg. Eigentumsvorbehalt
2. Wirksame Übereignung an D gem. §§ 929, 931 BGB?
 - a) Einigung (+); Abtretung des Herausgabeanspruches (+)
 - b) Verfügungsberechtigung des V grds. (+), da Eigentümer
 - c) Aber Unwirksamkeit der Verfügung gem. § 161 I 1 BGB wg. bedingter Vorausverfügung und zwischenzeitlichem Bedingungseintritt
 - d) Gutgläubiger Erwerb des D gem. §§ 161 III, 932 ff. BGB?
§ 934 Alt. 1 BGB: V war mittelbarer Besitzer => gutgläubiger Erwerb des D mit Abtretung
 - e) Verlust des Eigentums an K mit Zahlung der letzten Raten?
 - Grundsätzlich (-), da gutgläubiger „bedingungsfreier“ Erwerb gem. §§ 161 III, 934 BGB
 - Aber: Fortdauer des Anwartschaftsrechts des K analog § 936 III BGB? AnwR steht K als Besitzer der Sache zu, analoge Anwendung des § 936 III BGB gerechtfertigt

Literaturauswahl Schuldrecht AT



Musiellak/Hau,
Grundkurs BGB,
17. Aufl. 2021
(608 S., € 26,90)



Medicus/Lorenz,
Schuldrecht I,
22. Aufl. 2021
(434 S., € 26,90)



Looschelders,
Schuldrecht AT,
20. Aufl. 2022
(554 S., 28,90)



Brox/Walker, Allg.
Schuldrecht,
46. Aufl. 2022
(542 S., € 25,90)

Schuldrecht Allgemeiner Teil (§§ 241-432): Überblick

- Gilt für alle Arten von Schuldverhältnissen
- Wichtigste Regelungsgegenstände:
 - Grundlagen des Schuldverhältnisses (§§ 241, 242)
 - Konkretisierung des Schuldinhalts (§§ 243-271)
 - Darin: Allgemeines Schadensersatzrecht (§§ 249-255)
 - **„Leistungsstörungenrecht“ (§§ 275-326)**
 - Allgemeine Vorschriften (§§ 275-314)
 - Besondere Regeln für gegenseitige Verträge (§§ 320-326)
 - Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff.)
 - Folgen des Rücktritts (§§ 346 ff.) und Widerrufs (§§ 355 ff.)
 - Erfüllung und Erfüllungssurrogate (§§ 362 ff.)
 - Darunter: Aufrechnung (§§ 389 ff.)
 - Rechtsnachfolge: Abtretung (§§ 398 ff.), Schuldübernahme (§§ 414 ff.)
 - Mehrheiten von Gläubigern und Schuldnern (§§ 420 ff.)

Vertragliche Schuldverhältnisse: Überblick

- Entstehen durch Vertrag (§ 311 I BGB)
- Unterscheidung:
 - Einseitig verpflichtende Verträge
 - Nur eine Vertragspartei treffen Leistungspflichten
 - Bsp.: Bürgschaft, Schuldanerkennnis, Schenkung, ...
 - Zweiseitig verpflichtende Verträge
 - Gegenseitige (synallagmatische) Verträge
 - ▶ Beide Parteien treffen Leistungspflichten, die im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) stehen – do ut des
 - ▶ Bsp.: Kaufvertrag, Werkvertrag, Miete, verzinsliches Darlehen, ...
 - Unvollkommen zweiseitig verpflichtende Verträge
 - ▶ Beide Parteien treffen Leistungspflichten, die aber nicht im Synallagma stehen
 - ▶ Bsp.: Auftrag, unverzinsliches Darlehen, Leihe, ...

Gesetzliche Schuldverhältnisse: Überblick

- Entstehung nicht durch Vertrag, sondern durch Erfüllung gesetzlicher Tatbestandsmerkmale
- Beispiele:
 - Ansprüche aus §§ 122, 179 BGB
 - Schuldverhältnis der Vertragsverhandlungen (c.i.c.), § 311 II BGB
 - Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, §§ 812 ff. BGB
 - Deliktische Ansprüche, §§ 823 ff. BGB
 - Sachenrechtliche Ansprüche aus EBV, §§ 987 ff. BGB, oder Beseitigungsanspruch aus § 1004 I BGB
- Allgemeines Schuldrecht ist auch auf gesetzliche Schuldverhältnisse anwendbar
 - Z.B. Haftung wegen Verzugs bei verspäteter Erfüllung
 - Z.B. Anwendbarkeit der §§ 280 I, 241 II BGB bei Schutzpflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung (einschließlich § 278 BGB!)
 - Z.B. Anwendbarkeit der §§ 280 I, III, 281 BGB bei Nichterfüllung

Leistungspflichten und Schutzpflichten

- Quelle der Unterscheidung: § 241 I und II BGB
- Leistungspflichten (§ 241 I BGB):
 - Klar definierter Pflichteninhalt: Tun, Dulden oder Unterlassen
 - Anspruch auf naturale Erfüllung, klageweise durchsetzbar (Primäranspruch)
 - Leistungsstörungen: Schadensersatz wegen Verzögerung/statt der Leistung, §§ 280 II, III – Verzug, Nichterfüllung, Unmöglichkeit (§§ 281, 283, 323, 326, 311a II, ... BGB)
 - Haupt- und Nebenleistungspflichten unwichtig
- Schutzpflichten/Rücksichtnahmepflichten (§ 241 II BGB)
 - „Diffuser“, nur final definierter Pflichteninhalt: Rücksicht auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen (Maßstab: Verkehrserforderliche Sorgfalt)
 - Regelmäßig kein einklagbarer Erfüllungsanspruch, nur Schadensersatz bei Verletzung, § 280 I BGB (Sekundäranspruch)
 - Leistungsstörungen: § 280 I BGB, nur ganz ausnahmsweise Schadensersatz statt der Leistung (§§ 280 I, III, 282 BGB) oder Rücktritt (§ 324 BGB)
 - Keine Anwendung der §§ 281, 283, 323, 326, 311a II, ... BGB

Inhalt des Schuldverhältnisses

- Schuldarten:
 - Stückschuld
 - Geschuldet ist genau eine Sache („die“ Sache X)
 - Kann auch objektiv vertretbare Sache sein => entscheidend ist allein Parteiwille
 - Untergang der Sache führt zur Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)
 - Fraglich/str.: Nachlieferungspflicht aus § 439 BGB, wenn das Stück mangelhaft ist
 - Gattungsschuld (§ 243 I BGB):
 - Geschuldeter Gegenstand ist nach Gattungsmerkmalen beschrieben („eine“ Sache X)
 - Umfang der Gattung: Vorratsschuld, Beschaffungsschuld, Produktionsschuld (=> Auslegung)
 - Wandelt sich gem. § 243 II BGB in Stückschuld um, wenn der Schuldner „das seinerseits Erforderliche“ getan hat (=> alles zur Leistung einer Sache „mittlerer Art und Güte“ Erforderliche, abhängig von der Art der Schuld)
 - Unmöglichkeit erst bei Untergang der Gattung oder Konkretisierung (§ 243 II BGB)
 - Geldschuld
 - Keine Gattungsschuld, da keine Gattungsbeschreibung (nach Qualität o.ä.)
 - Inhalt: Geldsumme, unabhängig von den konkreten Münzen/Scheinen
 - H.M.: Nicht auf Buchgeld gerichtet, kann aber gem. § 364 I BGB an Erfüllung statt durch Buchgeld erfüllt werden
 - Keine Konkretisierung (außer TdLit.: § 300 II BGB); keine Unmöglichkeit

Erfüllungsort, Erfüllungszeit

- Erfüllungsort:
 - **Holschuld:** Erfüllungs- und Erfolgsort ist am Sitz des Schuldners (Regelfall, § 269 I BGB)
 - **Bringschuld:** Erfüllungs- und Erfolgsort ist am Sitz des Gläubigers (Ausnahme, z.B. bei Montagepflicht oder besonderer Lieferpflicht)
 - **Schickschuld:** Erfüllungsort ist am Sitz des Schuldners, Erfolgsort am Sitz des Gläubigers (§ 270 I BGB)
 - Wichtig z.B. für Gerichtsstand (§ 29 ZPO), auch für Gefahrübergang beim Kauf (§ 447 BGB)
- Erfüllungszeit:
 - **Fälligkeit:** Gläubiger kann Leistung sofort fordern (§ 271 BGB)
 - Ausnahme: Stundung (vertraglicher Aufschub der Fälligkeit)
 - Keine Ausnahme: pactum de non petendo (vertraglicher Aufschub der Klagbarkeit)
 - **Erfüllbarkeit:** Schuldner kann Leistung im Zweifel sofort erbringen

Erfüllung I

1. Bewirken der geschuldeten Leistung

- Eintritt des Leistungserfolges; Zurückweisungsrecht bei Teilleistungen (§ 266 BGB)
- Richtige Qualität (§§ 243 I BGB bzw. § 433 I 2 BGB)
- Erfüllbarkeit der Forderung (§ 271 I BGB)

2. Empfangszuständigkeit des Empfängers

- Grundsätzlich Forderungsinhaber oder benannte Zahlstelle (z.B. Bank)
- Ausnahme: Verfügungsbeschränkung (§§ 104 ff. BGB, 80, 82 InsO)
- Dritte bei Empfangsermächtigung (§§ 362 II, 185 BGB) bzw. Einziehungsermächtigung (vertraglich oder § 80 InsO)
- Gutgläubensschutz nach §§ 370, 407, 408 f., 851, 893, 2367 BGB

Erfüllung II

3. Person des Leistenden

- Grundsätzlich Schuldner (oder Erfüllungsgehilfen)
- Ausnahme: Dritte bei §§ 267, 268 BGB => grds. jederzeit möglich

4. Tilgungsbestimmung/Erfüllungsvertrag?

- Str., ob besondere Erklärung des Schuldners erforderlich, dass bzw. welcher Verbindlichkeit er erfüllt
- Wohl h.M.: Theorie der realen Leistungsbewirkung => Es genügt, wenn der Schuldner die Leistung tatsächlich erbringt, nur ausnahmsweise bzw. bei Drittleistungen ist (konkludente) Tilgungsbestimmung erforderlich (arg. § 366 BGB)
- Früher Vertragstheorie: Erfüllung setzt Erfüllungsvertrag zwischen Schuldner und Gläubiger voraus, durch den die Leistung einer Forderung zugeordnet wird
- Teil der Lit.: Tilgungsbestimmung als einseitiges Rechtsgeschäft stets erforderlich; § 366 enthält Auslegungsregel für konkludente Tilgungsbestimmungen
- Leistungserfolg durch Dritte/Zufall genügt nicht (=> Unmöglichkeit durch Zweckerreichung)

5. Ermittlung der erfüllten Forderung:

- Mehrere Hauptforderungen: § 366 I BGB => Wahlrecht des Schuldners, sonst § 366 II BGB
- Haupt- und Nebenforderung.: § 367 I BGB => Kosten – Zinsen – Hauptforderung (Vorsicht: Für Verbraucherdarlehen abweichend § 497 III)

Baggerarbeiten (BGH NJW 2008, 108)

H beauftragte B mit Ausbaggerungsarbeiten und der Entsorgung des Baggerguts. Für letztere beauftragte die B die K als Subunternehmerin. K transportierte das Baggergut zu ihrer Deponie; vor einer Endlagerung musste es noch aufbereitet werden. Dazu kam es zunächst nicht, angeblich weil B fällige Rechnungen nicht bezahlte. Schließlich führte K im direkten Auftrag der H die Entsorgung durch und wurde dafür von H bezahlt. Sie verlangt von B den vereinbarten Werklohn (€ 350.000) für die Entsorgung mit dem Argument, sie habe die vereinbarte Entsorgung erbracht.

Zu Recht?

Baggerarbeiten: Lösung

Anspruchsgrundlage: § 631 I BGB

I. Wirksamer Werkvertrag (+)

II. Erfüllung der Werkleistungspflicht?

(zu prüfen entweder als Voraussetzung der Fälligkeit gem. § 641 I oder zum Ausschluss der Einrede des nichterfüllten Vertrages, § 320 BGB)

1. Reale Bewirkung der Leistung (+)

Entsorgung ist wie geschuldet erfolgt

2. Tilgungsbestimmung nötig?

- Explizite Zuordnung der Leistung zu einem Schuldverhältnis grundsätzlich nach BGH nicht nötig
- In Zweifelsfällen aber schon => Auslegung der Leistungsbewirkung durch K nach dem objektiven Empfängerhorizont
- Hier wird K infolge gesonderter Vereinbarung mit H tätig => Leistung soll an H erfolgen
- Damit keine Zuordnung zum Vertrag K – B => keine Erfüllung

III. Erlöschen nach § 326 I 1 BGB

Erneute Entsorgung ist unmöglich (§ 275 I BGB) => Erlöschen der Gegenleistungspflicht

Leistung an Dritte (§§ 362 II, 185 BGB)

- Keine Dritten sind:
 - Zahlstellen des Gläubigers (z.B. Bank bei Überweisung)
 - sonstige Hilfspersonen (z.B. Stellvertreter, die in seinem Namen Übereignungen annehmen)
- Empfangszuständigkeit Dritter kann begründet werden durch:
 - Empfangsermächtigung (§§ 362 II, 185 I BGB)
 - Nachträgliche Genehmigung der Erfüllungswirkung (§§ 362 II, 185 II BGB)
 - Einziehungsermächtigung = Empfangsermächtigung + Ermächtigung zur Geltendmachung im eigenen Namen (für Mahnung & Fristsetzung)
 - Gesetz: z.B. § 80 InsO (Insolvenzverwalter)

Leistung durch Dritte (§ 267 BGB)

- Keine Dritten sind Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Schuldners
- Allgemeine Drittleistung (§ 267 BGB)
 1. Keine höchstpersönliche Leistungspflicht
 2. Erbringung der geschuldeten Leistung (keine Aufrechnung o.ä.)
 3. Kein Widerspruch des Schuldners und Ablehnung des Gläubigers (§ 267 II BGB)
 4. Besondere Tilgungsbestimmung erforderlich (Fremdtilgungswille)
- Rechtsfolgen:
 - Forderung erlischt gem. §§ 362 I, 267 I 1 BGB
 - Regress gegen den Schuldner bei bestehender Forderung:
 - §§ 677, 683, 670 BGB (berechtigte GoA) nur, wenn im Interesse des Schuldners => i.d.R. (-), da der Schuldner durch eine Drittleistung „auf seine Kosten“ nichts gewinnt
 - §§ 684, 812 I 1 Alt. 2 BGB (Aufwendungskondiktion) => §§ 404 ff. BGB analog
 - Regress bei nicht bestehender Forderung:
 - §§ 677, 683, 670 BGB (berechtigte GoA) (-), da nicht im Interesse des Schuldners
 - §§ 684, 812 I 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion): Drittleistung nur dann Leistung an den Schuldner (und dessen Leistung an den Gläubiger), wenn sie auf Veranlassung erfolgt => Dann Abwicklung „übers Eck“ (Dritter – Schuldner, Schuldner – Gläubiger)
 - Sonst § 812 I 1 Alt. 1 BGB unmittelbar gegen den Gläubiger (Leistungskondiktion)

Golfbälle

A und B spielen Golf. Auf der Suche nach verlorenen Bällen finden sie den Spaziergänger S bewusstlos im Gebüsch mit einem deutlichen Ballabdruck auf der Stirn. A ist sicher, dass er S mit seinem unnachahmlich starken Abschlag getroffen hatte, und kommt für dessen Behandlungskosten auf. Später stellt sich heraus, dass B der Schuldige war; S ist inzwischen ins Ausland ausgewandert. Kann A von B Ersatz der von ihm aufgewendeten Kosten verlangen?

Golfbälle

A. Anspruch aus GoA, §§ 683 S. 1, 670 BGB

Leistung auf (vermeintlich) eigene Schuld => Kein Fremdgeschäftsführungswille

B. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB (Rückgriffskondiktion)

1. Etwas erlangt: Befreiung von einer Verbindlichkeit nur nach § 267 BGB

a) Leistung des Geschuldeten (+)

b) Besondere Tilgungsbestimmung (Fremdtilgungswille)?

Zunächst (-), da Zahlung auf vermeintlich eigene Schuld

Nachträgliche Änderung möglich? H.M.: In den Grenzen von § 242 (+), sofern keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen Dritter

Hier zulässig => Änderung außerhalb der Rechtsgeschäftslehre möglich

=> Verbindlichkeit des B ist gem. §§ 362 I, 267 BGB erloschen

2. In sonstiger Weise (+), kein Leistungszweck gegenüber B (unveranlasste Drittleistung)

3. Auf Kosten des A, ohne rechtlichen Grund (+)

4. Rechtsfolge: Wertersatz gem. § 818 II BGB => Nominalwert der Verbindlichkeit (mit §§ 404 ff. analog)

Leistung an Erfüllungs Statt (§ 364 I BGB)

- Ausgangssituation: Gläubiger nimmt eine andere als die geschuldete Leistung „als Erfüllung“ an
- Beispiele:
 - Inzahlungsgabe eines Gebrauchtwagens
 - Schuldübernahme beim Grundstückskauf
 - Nach heute h.M. auch bei anfänglicher Vereinbarung einer Ersetzungsbefugnis (wichtig wegen § 365 BGB)
- Rechtsnatur: Erfüllungsvertrag
 - d.h. die ursprüngliche Schuld bleibt unverändert, die Parteien einigen sich aber darauf, dass der andere Gegenstand „als Erfüllung“ akzeptiert wird
 - Einverständnis beider Seiten unbedingt erforderlich!

Leistung an Erfüllungs Statt (§ 364 I BGB): Wirkungen

- Leistung bringt die ursprüngliche Schuld zum Erlöschen
- Schuldner haftet für den ersatzweise hingegebenen Gegenstand wie ein Verkäufer (§ 365 BGB) => §§ 434 ff. BGB
 - Schuldner schuldet ggfs. Nacherfüllung, sofern nicht (auch konkludent) ausgeschlossen
 - „Minderung“ = ersetzte Forderung ist teilweise wieder herzustellen
 - Rücktritt des Gläubigers gem. §§ 365, 437 Nr. 2, 323, 326 V BGB führt zur Wiederentstehung der ursprünglichen Schuld, d.h. der Geldschuld (wichtig bei Inzahlunggabe)
 - Ggfs. schuldet Schuldner auch Schadensersatz für (zu vertretende) Mängel der Ersatzsache
- Rücktritt des Käufers vom ursprünglichen Vertrag führt zum Rückgewähranspruch nur hinsichtlich der Leistung an Erfüllungs Statt, nicht des ursprünglichen Geldanspruches

Gebrauchtwagen (Hamm NJW-RR 2009, 1505)

K kauft bei V einen neues Auto für 55.000 € (Listenpreis). Als Gegenleistung wurde vereinbart, dass K 30.000 € in bar zahlt und zudem sein vorheriges Auto in Zahlung gibt. Dessen Schätzwert hat V mit € 20.000 ermittelt; die Differenz zum Listenpreis sollte „als Rabatt verrechnet“ werden. Wegen eines unbehebbaeren und erheblichen Sachmangels des Neuwagens tritt K vom Kaufvertrag zurück; V hat den Altwagen für 27.000 € weiterverkauft. Ansprüche des K gegen V?

Gebrauchtwagen (Hamm NJW-RR 2009, 1505)

Anspruchsgrundlage: § 346 I BGB i.V.m. §§ 437 Nr. 2, 323, 326 V BGB

1. Gegenseitiger Vertrag

Kaufvertrag über Neuwagen (+)

Abrede über Gebrauchtwagen: Kaufvertrag (-), Tauschvertrag oder Ersetzungsbefugnis, § 364?

2. Rücktrittsrecht, Rücktrittserklärung (+), aber Auslegungsproblem

3. Rechtsfolge:

a) § 346 I BGB: Rückgewähr der empfangenen Leistung => Barzahlung + Altwagen

b) Herausgabe des Altwagens ist unmöglich => Wertersatz, § 346 II 1 Nr. 2 BGB

c) Ausgangspunkt der Wertermittlung gem. § 346 II 2 BGB: Vertragliche Gegenleistung. Höhe?

Bei Tauschvertrag: Gegenleistung = Teil des Neuwagens, davon durchschnittlicher Neupreis (Liste – üblicher Rabatt)

Bei Ersetzungsbefugnis: Ersetzter Teil des Vertragspreises (Abrede „an Erfüllungs Statt“ als Vertrag)

=> Was ist der Vertragspreis? Auslegung: Listenpreis – Rabatt => 50.000 €

=> Wertersatz = 20.000 €

d) Zugriff auf Mehrerlös (-)

Leistung erfüllungshalber (§ 364 II) BGB

- Ausgangssituation: Schuldner bietet dem Gläubiger einen „unsicheren“ Ersatzgegenstand statt des eigentlich Geschuldeten an
 - z.B. Hingabe eines Schecks; Abtretung einer Forderung gegen einen Dritten
- Gläubiger wird nicht bereit sein, diesen Gegenstand ohne Weiteres als Erfüllung zu akzeptieren (=Regelungsgehalt des § 364 II BGB)
- Daher Auslegung als sog. Leistung „erfüllungshalber“:
 - Leistung des Ersatzgegenstandes soll nicht unmittelbar zur Erfüllung führen
 - Gläubiger soll zunächst versuchen, sich aus dem Ersatz zu befriedigen; ursprünglicher Anspruch bleibt aber bestehen
 - Erst wenn der Gläubiger aus dem Ersatzgegenstand befriedigt wurde (z.B. der Scheck bezahlt, die abgetretene Forderung erfüllt), erlischt die eigentliche Forderung

Leistung erfüllungshalber (§ 364 II BGB): Rechtsfolgen

- Einrede gegen den ursprünglichen Anspruch, solange die Befriedigung aus dem Ersatzgegenstand nicht endgültig fehlgeschlagen ist
 - Regelmäßig Stundung (=hemmt Fälligkeit)
 - Ist der Schuldner schon in Verzug => pactum de non petendo (nur keine Klagbarkeit)
- Rechtsverhältnis sui generis mit Geschäftsbesorgungscharakter zwischen Gläubiger und Schuldner über die Verwertung des Ersatzgegenstandes (Einziehung der Forderung)
 - Sorgfaltspflichten i.S.v. § 241 II BGB (Verklagen des Drittschuldners nicht nötig)
 - Ansprüche aus § 667 BGB für Übererlös, aus § 670 BGB für Aufwendungen des Gläubigers
- Zahlung auf Ersatzgegenstand führt unmittelbar (=ohne Aufrechnung) auch zur Erfüllung der Hauptforderung (sog. Erfüllungsgemeinschaft)